DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 4/2009

www.kriminalpolizei.de

Vom Informationsfriedhof zu Führungsinformationssystemen

Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson

Deliktsbereich Menschenhandel

Markt und Macht und Mafia

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

seit 1953 bildet die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eine wesentliche Grundlage zur Erlangung von Erkenntnissen für die vorbeugende und verfolgende Kriminalitätsbekämpfung, für die kriminologisch-soziologische Forschung sowie kriminalpolitische Maßnahmen in Bund und Ländern. Über eine ständige Fortschreibung und Analyse der stark ausdifferenzierten Daten können lageangepasste Maßnahmen ergriffen werden. Da eine Erfassung in der PKS nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vorgesehen ist, werden im Interesse eines rascheren Erkennens von Brennpunkten teilweise Verfahren zur Darstellung von Lage- und Führungsinformationen genutzt, die bereits Daten aus der Anzeigenaufnahme bzw. der so genannten Eingangserfassung nutzen. Alle Verfahren haben im Laufe der Jahre Stärken, aber auch eine Reihe von Schwächen offen gelegt. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Blick über den Zaun zu unserem Nachbarn Österreich interessant. Im Rahmen des Projektes „Reform des Kriminaldienstes, insbesondere durch Aufbau des Bundeskriminalamtes“ wurde ab Mai 2000 der Themenkomplex „Statistik und Analyse“ grundlegend überarbeitet.

➤ Magister **Paul MAROUSCHEK**, Leiter der Abteilung 4 „Kriminalanalyse, Kriminalstatistik“ beim Bundeskriminalamt der Republik Österreich, gibt mit dem ersten Teil seines Beitrags „Vom Informationsfriedhof zu Führungsinformationssystemen“ einen tiefen Einblick in die Implementierung von international anerkannten, aber auf österreichische Verhältnisse angepasste Analysestandards und -methodiken. Fernab von einem wissenschaftlichen Beitrag beschreibt er den steinigen Weg von der Idee über die Planung bis zur Umsetzung verschiedenster Führungsinformationssysteme. Ehrlich und ohne Umschweife stellt er die praktischen Erfahrungen, die aufgetauchten Probleme und deren Lösungen vor. Er vermeidet nicht die Darstellung von Fehlplanungen und Rückschlägen, aber auch nicht von Vorurteilen und Missverständnissen. Dies schließt, so Marouschek, teilweise aufgetretene Ignoranz und Hilflosigkeit mancher Führungskräfte ein. Das „Team Marouschek“ wurde zum Teil in seinem Arbeitsumfeld als Außerirdische angesehen. Einsperren, sicherstellen und den Häftling einliefern ist nach Auffassung des überwiegenden Teils der Kollegen noch wichtiger. Er versucht den Wert einer Tätergruppenanalyse darzustellen, um so vielleicht effektivere Maßnahmen gegen die kriminelle Organisation setzen zu können. Die Leitlinien des Projektes beinhalteten im wesentlichen eine anwenderfreundliche einfache Bedienbarkeit durch eine einheitliche Benutzeroberfläche, einen geringeren Schulungsaufwand, eine rasche Anpassungsmöglichkeit und eine hohe Qualität der Entscheidungsgrundlagen. Im Vordergrund stand, nicht den altbekannten Kardinalfehler zu wiederholen, nur liefern zu lassen und nichts geben.

In der kommenden Ausgabe werden beispielsweise die Komplexe „Geografische Informationssysteme“, „Visualisierungs- und Analysetools“ oder „Trend- und Prognosemodelle“ vorgestellt.

➤ Unter dem Titel „Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson – Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen“ beschreibt **Dr. Beatrix ELSNER**, Georg-August-Universität Göttingen, das faktische Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Über eine Betrachtung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in einigen europäischen Nachbarländern schlussfolgert sie unter anderem, dass die Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren nicht nur in Deutschland, sondern in fast allen kontinentaleuropäischen Vergleichsländern zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Im Ergebnis wird erneut deutlich, dass sich die Polizei seit der Einführung der Reichsstrafprozessordnung in Deutschland im Jahre 1877 nicht nur zu einer anerkannten Bürgerpolizei, sondern auch zu einem hoch spezialisierten und kompetenten „Dienstleister“ entwickelt hat.

Herbert Klein

Übersicht

Landesbezirke:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund
Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern
Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin
Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA
Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Berlin
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg
Kriminalhauptkommissar Ralf Meiburg, Polizei Hamburg

Hessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern
Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen
Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz
Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Polizeipräsidium Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt a. D. Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landesinstitut für präventives Handeln
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahm
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein
Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Vom Informationsfriedhof zu Führungsinformationssystemen 4
Ein praktischer, ehrlicher Erfahrungsbericht
Von Mag. Paul Marouschek, Bundeskriminalamt Österreich

Buchbesprechung: 9
- Täter: Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden
- Durchsuchung und Beschlagnahme Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen

Markt und Macht und Mafia 10
Finanzkrise: Versagen oder Verschwörung?
Von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)

Städtebauliche Kriminalprävention 16
Von Dietrich Voß, Polizeipräsidium Bochum, Opferschutz,

Interkulturelle Kompetenz in der Polizei 19
Von Dr. Marwan Abou-Taam, Mainz

Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson 22
Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen
Von Dr. Beatrix Elsner

Geldwäsche - Money Laundering - Fortsetzung 25
Von Robert F.J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Rechtsprechung 28
Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Internetaufklärung bzw. Online-Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz – Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 –Teil 2
Von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Wichtiges in Kürze 33
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 35
Von Rüdiger Holecek

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor Polizeipräsidium Mainz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz, Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg, Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon 02385/931-0, Telefax 02385/931213, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

Mag. Paul Marouschek,
Bundeskriminalamt Österreich
Paul.marouschek@bmi.gv.at

Vom Informationsfriedhof zu Führungsinformationssystemen

Ein praktischer, ehrlicher Erfahrungsbericht

„Die Anforderungen an Sicherheits- und Justizbehörden bei der Beurteilung von Erscheinungsformen, Ausmaß und Entwicklungen der Kriminalität, bei der Erstellung von Kriminalitätslagebildern, Risikoanalysen und Bedrohungsszenarien und darauf aufbauend bei der Entwicklung neuer Bekämpfungsstrategien, wurden nicht zuletzt durch den Wandel der kriminalpolizeilich relevanten Rahmenbedingungen, wie die Öffnung Osteuropas, die sich dadurch verstärkende grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität, die Internationalisierung bei der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, vor allem seit dem 11.September, enorm erhöht.“ So oder so ähnlich beginnen sehr viele Artikel und Fachbeiträge, in denen auf die Wichtigkeit der Informationssammlung und –auswertung und auf die Notwendigkeit von professionellen Analyseeinheiten hingewiesen werden soll. Es folgen dann Absätze von Abhandlungen darüber, wo die Kriminalstrategie vom wissenschaftlichen Standpunkt her einzuordnen ist, wie das Verhältnis von Kriminologie, Kriminalistik und Kriminalstrategie auf Grund neuer Rahmenbedingungen und Interpretationsmöglichkeiten zu sehen und daher neu zu definieren ist. Eine lange Liste von Fußnoten und Literaturhinweisen runden dann den wissenschaftlichen „Touch“ ab.

Mit solchen Schlagworten und theoretischen Abhandlungen habe auch ich versucht, Führungskräfte und Entscheidungsträger davon zu überzeugen, dass ich unbedingt Personal brauche, Geld in verschiedenste Analyseprojekte und -vorhaben investiert gehört und dass der Auf- und Ausbau der Abteilung Kriminalanalyse im Bundeskriminalamt Österreich das Non plus Ultra für die Kriminalitätsbekämpfung, die Kriminalprävention und für das strategische polizeiliche Führungsmanagement ist. Diese Abteilung und deren Tätigkeitsfelder wurde nämlich im Rahmen des Projektes „Reform des Kriminaldienstes, insbesondere durch Aufbau des Bundeskriminalamtes“ ab Mai 2000 von meinem Team und mir geplant, verschiedensten Wünschen, ja Befindlichkeiten angepasst und seit Oktober 2002 umgesetzt. Logisch, dass es sich dabei primär nur um die Implementierung von international anerkannten, aber auf österreichische Verhältnisse angepasste Analysestandards und –methodiken handeln konnte. „Die Abteilung Kriminalitätsanalyse, -statistik und -prävention des Bundeskriminalamtes wird als zentrales Servicecenter mit neuen professionelleren, weil wissenschaftlich und international anerkannten Methoden qualitativ hochwertige Entscheidungsgrundlagen für die Kriminalpolizei in Österreich liefern und bundesweit strategische Wissensgrundlagen für das polizeiliche Führungsmanagement erstellen“ war eine unserer Kernbotschaften. Doch was bedeuten diese Stehsätze, diese Schlagworte und Slogans? Sehr geehrter Leser ! Dies ist kein wissenschaftlicher Beitrag, dieser Artikel beschreibt den steinigen Weg von der Idee, der Planung, bis zur Umsetzung verschiedenster Führungsinformationssysteme, er beschreibt die praktische Erfahrungen, die aufgetauchten Probleme, falls vorhanden deren Lösungen. Ich beschreibe Eigenfehler, Fehlplanungen und Rückschläge, ich werde auf Vorurteile und Missverständnisse eingehen und die teilweise aufgetretene Ignoranz und Hilflosigkeit mancher Führungskräfte skizzieren. Ich kann aber auch über Erfolge, positive Rückmeldungen und vor allem über steigende Akzeptanz innerhalb der österreichischen Exekutive berichten. Es ist also ein praktischer, ehrlicher Erfahrungsbericht. Aus diesem Grund, sehr geehrter Leser, und das mögen Sie mir verzeihen, werden sie auf Literaturverweise verzichten müssen. Sollten Sie jedoch trotzdem an einem Erfahrungsaustausch interessiert sein, schicken Sie mir eine Mail, denn dann habe ich mit diesem Artikel mein Ziel erreicht.

Die Ausgangslage in Österreich

Die Informationsauswertung und Kriminalanalyse war vor dem Aufbau des österreichischen Bundeskriminalamtes nur marginal, aber in keiner Weise methodisch standardisiert vorhanden. Einige wenige besonders Interessierte besuchten internationale Analyseveranstaltungen oder nahmen 1999 am ersten österreichischen internationalen Analyseseminar teil. Noch weniger davon hatten nach solchen Kursen und Veranstaltungen die Möglichkeit, diese neuen Methodiken in ihrer täglichen Arbeit zu festigen und zu implementieren. Sie wurden zum Teil in ihrem Arbeitsumfeld als Außerirdische angesehen. Einsperren, sicherstellen und den Häftling einliefern war immer noch wichtiger und ist es zum überwiegenden Teil heute noch, als eine Täterstruktur mit der gesamten dahinter stehenden Logistik in Form einer Tätergruppenanalyse darzustellen, um so vielleicht effektivere Maßnahmen gegen die kriminelle Organisation als Ergebnis einer operativen Kriminalanalyse zu setzen. Im Bereich der strategischen Kriminalanalyse gab es als Führungsinformation einmal im Jahr Daten aus der Kriminalstatistik, die, wie heute,

das Kriminalitätsgeschehen meist zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung an die Staatsanwaltschaft, also in vielen Deliktsbereichen oft Monate nach dem eigentlichen Fall, abbildete. Sonderauswertungen waren zwar auf Anfrage möglich, doch die Bedeutung für das strategische Arbeiten war rudimentär bis gar nicht vorhanden. Was das damals für eine Auswirkung auf die Datenqualität hatte, will ich jetzt gar nicht extra beschreiben.

Positive Rahmenfaktoren, Personalauswahl und Zentralstellenkompetenz

Genug Arbeit also für die Idealisten, die meinem Ruf in das Aufbauteam in die II/BK4 Abteilung Kriminalanalyse folgten. Dies war jedoch einer der großen Vorteile, ich hatte tatsächlich freie Hand bei der Personalauswahl und ich bekam die, die ich wollte und das waren in diesem speziellen Bereich einfach die Besten. Der nächste große Vorteil war und ist, dass es in Österreich keine rechtlich selbständige Länderpolizei gibt. Sicherheits- und Kriminalpolizei ist Bundessache, wir kennen die Probleme des ausgeprägten Föderalismus Deutschlands und anderer europäischer Staaten nicht, wenn wir z.B. aus einem Bundesland Daten und Informationen anfordern. Wir im Bundeskriminalamt haben diesbezüglich die Fachkompetenz, natürlich ist es selbstverständlich, dass man vorher miteinander plant und bespricht, letztendlich hat aber die Zentralstelle diesbezüglich das Sagen und, nicht zu unterschätzen, auch die Verantwortung. Wir haben aber auch nicht wie die Schweiz so viele föderalismusbedingte unterschiedlichen IT Systeme mit all den bekannten Problemen der fehleranfälligen komplizierten technischen Schnittstellen im Bereich der Zweiwege Kommunikation. Unsere Probleme mit den zwei wichtigsten, nämlich PAD (Protokoll-, Administrations- und Dokumenten System) und Sicherheitsmonitor, reichen auch und werde ich sie im entsprechenden Kapitel noch beschreiben.

Positiver Rahmenfaktor IT Infrastruktur und Kompetenz

Ein weiterer großer, unschätzbarer Vorteil ist, dass wir in Österreich ca. 1300 Polizeidienststellen inklusive der regionalen Zentralstelleneinheiten, wie Landeskriminalämter, haben, die alle netzwerktechnisch in einem sog. Intranet miteinander verbunden sind. Dies bedeutet, dass auf jeder lokalen Polizeiinspektion, auf jeder Organisationseinheit der regionalen Ebene und im Zentralstellenbereich des Innerministeriums die Computer im Intranetverbund sind und dass somit in der gesamten Exekutive incl. der Exekutivverwaltung Österreichs mit einheitlicher Microsofttechnologie gearbeitet wird. Das heißt, es musste seitens des Bundeskriminalamtes in IT im Wesentlichen nicht investiert werden. Auftauchende Leitungsschwächen wurden von der zuständigen Sektion Schritt für Schritt beseitigt. Es wurden auch die zuvor unterschiedlichen Mailsysteme der Polizei und Gendarmerie auf Microsoft Outlook umgestellt. Wir begannen also unsere Systeme „IT Plattform konform“ zu entwickeln und machten uns die Vorteile der Webtechnologie zunutze. Dadurch war es uns möglich, von der Zentralstelle aus die Applikationen dem sich ständigen Bedarf anzupassen. Wir arbeiteten kostengünstig, weil ohne Fremdfirma, das Rollout neuer Versionen war wirtschaftlich und ohne großen logistischen Aufwand zu bewältigen und für den Nutzer unserer Systeme, den Polizisten auf der Straße, hatte es den Vorteil, dass er, unabhängig von seiner organisatorischen Zugehörigkeit, in jede Dienststelle in Österreich gehen und dort seine Informationen speichern und abfragen konnte.

Der Nachteil war, dass wir auf Grund der damals bestehenden Geschäftseinteilung des BMI, nicht zuletzt wegen der kurz zuvor stattgefunden IT Reform, die jegliche IT Kompetenz, vor allem aber die Applikationsentwicklung, in die zentralen Hände einer Sektion legte, aber nicht in die des Bundeskriminalamtes, eigentlich keinerlei Programmiertätigkeit durchführen hätten dürfen. Mangelnde Flexibilität, hohe Kosten und Produktion vorbei am Bedarfsträger sind die wichtigsten Nachteile einer solchen IT Struktur für, und das will ich betonen, kriminalanalytische Spezialapplikationen. Der Vorteil im Bereich des Services und Supports von IT Infrastruktur ist dagegen unbestritten und so konnten wir nach mühevoller Überzeugungsarbeit mit oft heftigen Diskussionen und Auseinandersetzungen im Jahr 2006 das Büro für Informationslogistik in der Abteilung gründen. Die Tätigkeit ist gleich geblieben, offene und ehrliche Kompetenzabgrenzung mit der zuständigen IT Abteilung waren jedoch Garant für die jetzt gute Zusammenarbeit und Kooperation. Derzeit arbeiten wir beruhigt, nur periodisch durch Auslagerungsgerüchte verunsichert, hochoffiziell oberhalb der Motorhaube.

Positiver Rahmenfaktor Strategieentwicklungsprozess

Im August 2003 wurde vom damaligen Direktor des Bundeskriminalamtes, Dr. Herwig Haidinger, der jährliche Strategieentwicklungsprozess des Bundeskriminalamtes mit den Führungsfunktionären aus Sicherheitsbehörden und der Exekutive Österreichs ins Leben gerufen. Ziel war es, mit den Länderverantwortlichen kriminalpolizeilich strategische Ziele verbindlich zu vereinbaren und im Konkreten die kriminalpolizeilichen länderspezifischen Problemfelder und die als geeignet erachteten Lösungsvorschläge zu definieren.

Eine der Hauptforderungen der Bundesländer, neben der Einführung der monatlichen Kriminalstatistik, war ein zeitnahes, gemeint war vom kriminalpolizeilichen Informationsgehalt aktuelles, dem wirklichen Geschehen unmittelbar anschließendes Führungsinformationssystem zu bauen. Als unbedingt notwendig wurde dabei die Schaffung eines tagesaktuellen kriminalpolizeilichen Informationspools erachtet. Daraus sollten die Kriminalitätsschwerpunkte länderübergreifend erkannt und sofort sinnvolle Gegenmaßnahmen abgeleitet werden können. Es machte nämlich keinen Sinn, wenn man im Mai in der Kriminalstatistik einen Anstieg bei Schidiebstählen bemerkte, um dann die Polizeistreifen in den Schigebieten zu aktivieren. Wie gesagt, die monatliche Kriminalstatistik bildet das Geschehen aus Gründen gesetzlicher Vorgabe und internationaler Vergleichbarkeit zum Zeitpunkt der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft also oft sehr zeitverzögert ab. Dies hat seine Gründe in den mitunter langen Ermittlungsphasen, aber auch, weil viele Ermittler die Aktenbearbeitung für die Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft vor allem bei ungeklärten Massendelikten, wie Autoeinbruch, Handtaschendiebstahl und Wohnungs- und Wohnhauseinbrüchen zusammenkommen ließen. Im Burgenland und anderen Bundesländern wurden Excel Tabellen mit halbwegs tagesaktueller Information an eine Zentralstelle übermittelt, dort zusammengeführt und an regionale Einheiten wieder weitergeleitet. Der Personalaufwand, die Fehlerhäufigkeit und das Datenvolumen der Tabellen ließen die meisten dieser gut gemeinten Initiativen in der Anfangsphase wieder scheitern. Dies und die fast ständigen inbrünstigen Bitten der Burgenländer an

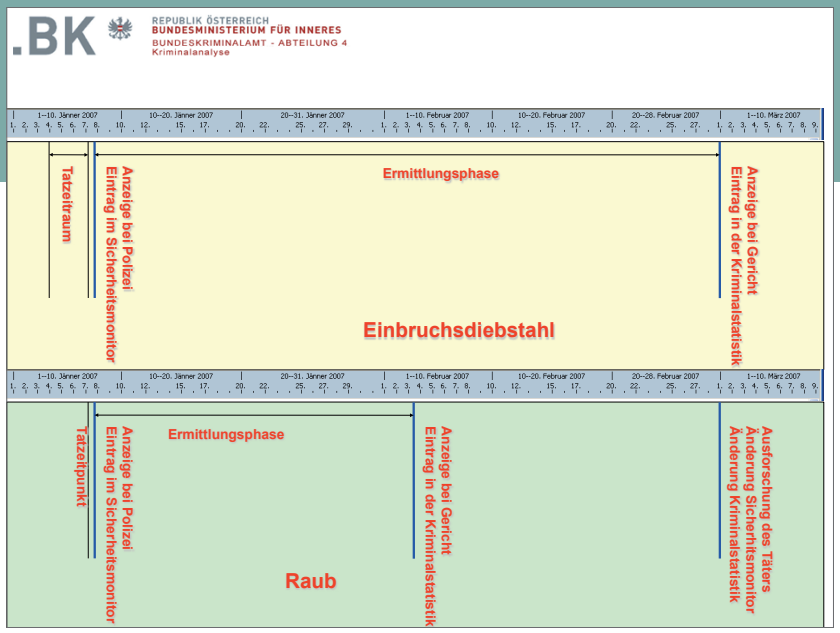

uns, endlich etwas zu überlegen, waren der Nährboden für die Entwicklung des Sicherheitsmonitors.

Der Sicherheitsmonitor als Herzstück des heutigen Führungsinformationssystems

Die Anforderungen an das System bei der Planung waren eine userfreundliche einfache Bedienbarkeit durch eine einheitliche Benutzeroberfläche und der damit einhergehende geringe Schulungsaufwand, eine rasche Anpassungsmöglichkeit an den tatsächlich sich oft ändernden kriminalpolizeilichen Bedarf, natürlich eine hohe Qualität der Entscheidungsgrundlagen für Steuerung, Koordinierung und Leitung repressiver und präventiver Maßnahmen, wie Festnahmen, Aufklärungsmaßnahmen der kriminalpolizeilichen Beratungsdienste und Zuordnung von aufgefundenen und sichergestellten Gütern bei bislang ungeklärten Straftaten usw. und Last but not Least, für wirtschaftlich sinnvolle Ressourceneinsätze bei der Streifenplanung. Wir schafften in drei Wochen das Grundsystem! Einer der Erfolgsfaktoren war, dass meine Entwickler, ehemalige Kriminalbeamte, schon Erfahrung mit Webtechnologie und ASP.NET hatten, aber auch genau wussten, was die Leute „draußen an der Front“ brauchen oder nicht. Natürlich kamen wir später drauf, dass nicht alles einfach Programmierte selbsterklärend war und was für uns logisch erschien, bereitete den vielen Nutzern sehr oft Probleme. Wir hatten unser eigenes Tunneldenken und konnten uns davon nur schwer lösen. Geholfen haben uns die vielen ehrlichen Rückmeldungen, aber auch der Umstand, dass die Entwickler zuhören konnten und nicht alles als persönliche Kritik an ihrem Sicherheitsmonitor auffassten. Ein weiterer, in der Planungsphase vieldiskutierter Umstand war, ob wir allen ca. 25.000 Polizisten auch die gleichen Abfragemöglichkeiten zur Verfügung stellen sollten. „Natürlich“ war es unsere Linie, nicht den altbekannten Kardinalfehler schon wieder zu machen, nur liefern zu lassen und nichts geben. Das zerstört nicht nur die essentielle Akzeptanz für so ein System, das würde sie von vornherein nicht einmal in Ansätzen entstehen lassen. Bis dato wurden wir nicht enttäuscht. Informationen aus dem System wurden kaum an die Öffentlichkeit weitergegeben. Es wird durchwegs dem Zweck entsprechend verantwortungsvoll mit dem System gearbeitet.

Nunmehr kann jeder Exekutivbeamte in Österreich von seinem Arbeitsplatz über das elektronische Aktenvorgangsbearbeitungssystem PAD die kriminalpolizeiliche Kerninformation, wie Tatzeit, -ort, Modus Operandi, Täteralter, Geschlecht und Nationalität über das tägliche Kriminalitätsgeschehen (Diebstahl, Einbruch, Raub usw.) erfassen und im Sicherheitsmonitor als zentrale Datenbank speichern. Die Daten stehen dafür minutenaktuell den mehr als 25.000 Exekutivbeamten online zur Auswertung zu Verfügung. Dadurch werden aktuelle, sprengelübergreifende Veränderungen der Kriminalität, sog. Hot-Spots, rasch erkannt. Gezielte Maßnahmen wie z.B. zusätzliche Streifendienste, Information der Bevölkerung im Rahmen der Kriminalprävention und die Zuordnung von Straftaten können unverzüglich gesetzt werden. Weitere Vorteile liegen sicherlich in der höheren Informationsqualität und daraus resultierenden besseren kriminalpolizeiliche Bewertung durch die Experten, der Möglichkeit umfangreicher Abfragen in der tagesaktuellen Führungsinformation und im aktuellen Überblick über die stündliche Sicherheitssituation. Durch das mittlerweile eingebaute Frühwarnsystem in Form von automatisch generierten Mails, Schwellwertberechnungen und Tagesberichtserstellung, der Verknüpfung mit einem Geografischen Informationssystem (GIS) , den auf Datenbasis des Sicherheitsmonitors mit dem wissenschaftlichen Institut Johanneum Research Graz entwickelten Trend- und Prognosemodellen (TMS) und dem Bewertungstool Easy Test Application (ETA) zur Beurteilung der Wirkung von Maßnahmen, Ereignissen und/oder zeitlichen/geografischen Veränderungen, steht nunmehr eine sehr umfangreiche Produktpalette zur Verfügung, deren einzelne Tools noch näher beschrieben werden.

Das Problem der Datenqualität bei zwei unterschied–lichen IT Systemen

„Jede Analyse ist nur so gut, wie die Daten, auf denen sie basiert“. Dieser saloppe Slogan bedeutete für uns, dass wir mehrere Jahre mindestens sechzig Prozent unserer Ressourcen in die Verbesserung des Informationsmanagements investieren mussten. Es war ein steiniger Weg. Ein kleines Stück Wegbeschreibung im folgenden Absatz. Wie gesagt, der Sicherheitsmonitor ist mit moderner Webtechnologie programmiert, befüllt wird er aber über einen komplizierten Replikationsmechanismus mit Daten, die im elektronischen Aktenvorgangsbearbeitungssystem dem PAD der Polizei erfasst werden. Das PAD ist auf Basis veralteter Client Server Technologie von einer Fremdfirma programmiert worden und war von seinem Konzept lediglich als Aktenprotokollsystem geplant, das mit Fortlauf der Implementierung immer mehr Aufgaben wie Unfalldatenmanagement, Auswerteprogramm usw. abdecken musste. Mittlerweile werden unsere Applikation fast ausschließlich über das PAD befüllt, die dortige Datenqualität ist für unsere Auswertungen und damit für unsere Verantwortung, die wir dafür übernehmen, es werden ja oft kostenintensive Maßnahmen deswegen getroffen, essentiell. „Kleinere“ Features machten uns das Leben schwer. Es gibt zum Beispiel im PAD keine Plausibilitätskontrollen bei banalen kriminalpolizeiliche Kerndaten, wie Raub, Einbruch, Sachbeschädigung. So ist es möglich einen Einbruch zu erfassen, ohne Informationen zum gestohlenen Gut oder zur Tatörtlichkeit auszufüllen, oder das System lässt ein Tatzeitende in der Zukunft zu.

Mit unseren systemeigenen Plausibilitätslogiken erfolgt die automatische Datenqualitätsüberprüfung der via PAD über-

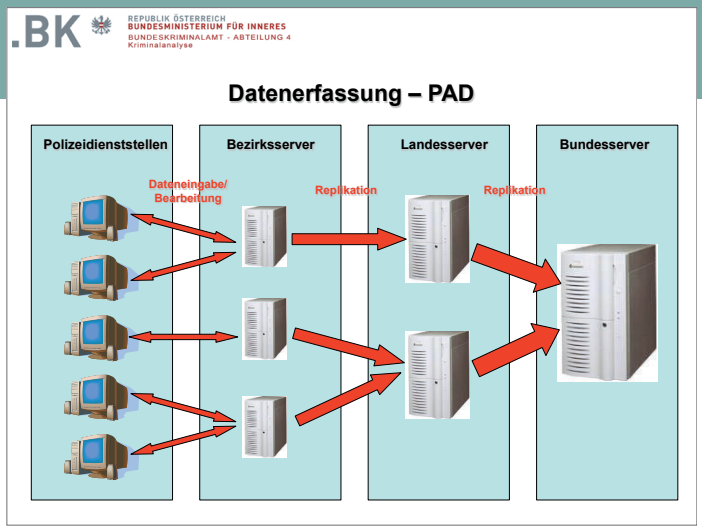

mittelten Fälle. Wir müssen aber auf Basis solcher Daten Auswertungen über das am häufigsten gestohlene Gut erstellen oder wir sollen mittels GIS darstellen, wo die meisten Raubüberfälle stattgefunden haben. Unser System überprüft nun acht Stunden nach Speicherung des Falles im PAD, die Kollegen brauchen oft nur eine Aktenzahl und schreiben die Anzeige im PAD erst später nach dem Außendienst fertig, ob die wesentlichsten Parameter eingegeben wurden. Ist das nicht der Fall, geht automatisch eine Mail an den Datenerfasser mit dem Hinweis auf mangelnde Qualität und mit dem höflichen Ersuchen, den Fall ordentlich nach zu erfassen. Derzeit versenden wir im Schnitt zwischen 250 und 350 solcher Mails pro Tag. Die Rückmeldungen sind durchwegs positiv, die Leute fühlen sich professionell betreut, manche wenige Rückmeldungen können allerdings aus Jugendschutzgründen hier nicht wiedergegeben werden. Ohne diesen Kontrollmechanismus wären im Jahr ca. 91.000 bis 127.000 Fälle der ca. 600.000 Fälle in ihrem wichtigsten Informationsbestand schlichtweg unvollständig! Der Mehrwert der Datenqualitätsmails liegt im raschen, zeitsparenden Erkennen von Fehlspeicherungen, im automationsunterstützten Fehlerbereinigungsprozess und der dadurch erhöhten Datenqualität, die wiederum eine unmittelbare positive Auswirkung auf die Brauchbarkeit der Analyse- und Auswertetools und die daraus resultierende Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für Führungskräfte und Exekutivbeamte hat. Im PAD war es auch möglich, bei „Tatörtlichkeit-Bezirk“ Freitext einzugeben, binnen vier Wochen hatten wir plötzlich 1245 politische Bezirke in Österreich. Ein weiterer Fehler, der auf die Akzeptanz des Sicherheitsmonitors einen ausgesprochenen negativen Einfluss hatte war der Umstand, dass die Drop Down Werte des PAD in der entsprechenden Tabelle nicht wie üblich nur mit einem einzigen Zahlenwert belegt waren, sondern mit mehreren. Dazu muss man verstehen, dass alle Informationen aus dem PAD in eine einzige zentrale Datenbank repliziert und von dort über eine komplizierte technische Schnittstelle „abgeholt“ und in unsere verschiedenen Applikationen gespielt werden. Hatte jetzt zum Beispiel das gestohlene Gut „Brille“ im PAD den Wert 120 und 342, wusste die Schnittstelle nicht, welcher Wert für unseren Sicherheitsmonitor zu übersetzten war. Der Wert 342 war aber im SIMO einmalig mit „Autoradio“ belegt und so konnte es schon vorkommen, dass das Abfrageergebnis stark mit der Wirklichkeit differierte und wieder einmal der Sicherheitsmonitor „ein Schmarren“ war.

Die Aktualität der Informationen

Aus den Auswertungen und dem Vergleich von Speicherzeitpunkt eines Deliktes und dessen Tatzeitende wissen wir, dass in einem Beobachtungszeitraum der letzten sieben Tage nur ca. 68% der gespeicherten Delikte auch das Tatzeitende in diesen sieben Tagen haben. Dies betrifft alle Delikte in ganz Österreich, gänzlich unterschiedlich die Werte der einzelnen Bundesländer, die meist zwischen ca. 58% und ca. 72% sind.

Was bedeutet das aber für Auswertungen in denen die letzte Woche mit der Vorwoche oder gar mit der Woche des vergangenen Jahres verglichen wird? Dies hat auch keine unwesentliche Bedeutung für Auswertungen von Monats- und auch noch Quartalszeiträumen mit dem Vorjahr. Komplett sinnlos daher die Tagesbelastung an Delikten für einzelne Bundesländer darzustellen und vielleicht noch den 28.Jänner 2008 mit dem 28.Jänner 2007 zu vergleichen. Lustig hoch wurde die Tagesbelastung, als eines Tages der Server ausfiel und die Datensätze am nächsten Tag neu eingespielt werden mussten. Einer der möglichen Ursachen ist einerseits, dass bestimmte Deliktsarten, wie z.B. Kellereinbruch, von den Opfern erst angezeigt werden, wenn sie erfahren haben, dass sie eine Versicherungsbestätigung benötigen oder tatsächlich erst sehr spät bemerkt werden. Andererseits kann es auch durchaus sein, dass die Anzeigen erst protokolliert, zu einem späteren Zeitpunkt im PAD aber erst geschrieben werden. Andere Delikte, wie z.B. Raub werden in den meisten Fällen sofort angezeigt und verändert sich die Häufigkeitszahl im Wochenverlauf nur mehr unwesentlich. Doch wie haben wir dieses Wissen - Problem ist es ja keines, wenn man damit umgehen kann - gelöst? Nun, einer meiner Mitarbeiter hatte eine geniale Idee. Bei Vergleichen mit dem Vorjahr werden immer „Datentöpfe“ aus dem Vorjahr bei denen keine Nachspeicherungen zu erwarten sind, mit „Datentöpfen“ von heuer, die nicht komplett sind, verglichen. Das ist ein Vergleich „Äpfel“ mit „Birnen“. Die Ergebnisse sind in der folgenden Abbildung unter der Spalte „unbereinigt“ ersichtlich und divergieren oft mit der Spalte „bereinigt“. Um trotzdem einen Vergleich zu ermöglichen, wurden die Daten für den Vergleichzeitraum bereinigt. Die bereinigten Daten entsprechen jenen Werten, die eine Abfrage zum Stichtag vor genau einem Jahr erbracht hätte, somit ohne die Nachspeicherungen. Damit vergleichen wir wieder „Äpfel“ mit „Äpfeln“ und die Ergebnisse geben uns Recht, mit der „unbereinigten“ Methode wurden oft Rückgänge ausgewiesen, die in Wirklichkeit, wenn „bereinigt“ berechnet, sicher Anstiege sind. Von der falschen Methodik zu einer falschen Sicherheit, genau das wollen wir aber vermeiden. Diese Methodik hat sich mittlerweile bei den Auswertungen zum Thema „Schengenerweiterung“ sehr bewährt. Man sieht in der nächsten Abbildung sehr schön, dass im Bereich Kfz ED mit der „bereinigten“ Methode bereits ein beginnender Anstieg sichtbar ist, währenddem die „unbereinigte“ Methodik noch einen Rückgang als Ergebnis ausweist.

Die automatischen Führungsinformationen

Thematische Automails: Mit dem auf Basis der Daten des Sicherheitsmonitors selbst entwickelten Modell der automationsunterstützten Führungsinformation müssen die Polizeiführungskräfte die Abfragen nicht mehr zeitaufwendig selbst erstellen. Das Computersystem erstellt die Auswertungen vollautomatisch und, wenn gewünscht, mit grafischer Aufbereitung. Die Information wird automatisch als Mail zum Arbeitsplatz des Users gebracht. So werden aus den ca. 600.000 Kriminalfällen pro Jahr deren Kerninformationen

der ca.1300 Dienststellen vom System verarbeitet, in ca. 500 Automails werden mittlerweile ca. 6000 Abfragen verpackt und die Ergebnisse dann an ungefähr 1500 Empfänger automatisch vom System versendet, sodass er sie in der Früh, wenn er in die Arbeit kommt, am Bildschirm hat. Der primäre Verwendungszweck der Automails liegt im Ersatz für manuelle tägliche, wöchentliche oder monatliche periodische Abfragen aus dem SIMO oder den .BK-Lageberichten, in der regelmäßigen genauen Grundinformation, im raschen Überblick über die Ereignisse und in der Unterstützung auch für den Ermittler bei bestimmten Serien oder Modi Operandi.

Schwellwertmails als Frühwarnsystem

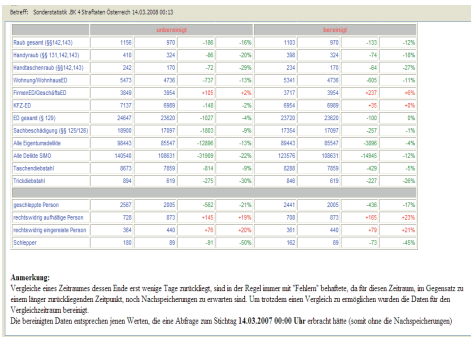

Betreff: Sonderstatistik .BK 4 Straftaten Österreich 14.03.2006 00:13

	unterschritt			überschritt		
Raub gesamt (§§142,143)	1156	970	-186	-16%	1183	970	-133	-12%
Handyraub (§§ 131,142,143)	410	324	-86	-20%	398	324	-74	-18%
Handtaschenraub (§§142,143)	242	170	-72	-29%	234	170	-64	-27%
Wohnung/WohnhausED	5473	4736	-737	-13%	5341	4736	-605	-11%
FirmenED/Geschäfts ED	3849	3954	+105	+2%	3717	3954	+237	+6%
KFZ-ED	7137	6989	-148	-2%	6954	6989	+35	+0%
ED gesamt (§ 129)	24647	23620	-1027	-4%	23720	23620	-100	0%
Sachbeschädigung (§§ 125/126)	18900	17997	-1003	-5%	17354	17097	-257	-1%
Alle Eigentumsdelikte	99443	85547	-12896	-13%	89443	85547	-3896	-4%
Alle Delikte SIMO	140540	108631	-31909	-22%	123576	108631	-14945	-12%
Taschendiebstahl	9573	7859	-814	-9%	8288	7859	-429	-5%
Trickdiebstahl	894	619	-275	-30%	646	619	-227	-28%
geschlagene Person	2567	2005	-562	-21%	2441	2005	-436	-17%
rechtswidrig aufhältige Person	728	873	+145	+19%	708	873	+165	+23%
rechtswidrig eingereiste Person	364	440	+76	+20%	361	440	+79	+21%
Schlepper	168	89	-91	-50%	162	89	-73	-45%

Anmerkung:
Vergleiche eines Zeitraumes dessen Ende erst wenige Tage zurückliegt, sind in der Regel immer mit "Fehlern" behaftete, da für diesen Zeitraum, im Gegensatz zu einem länger zurückliegenden Zeitpunkt, noch Nachspeicherungen zu erwarten sind. Um trotzdem einen Vergleich zu ermöglichen wurden die Daten für den Vergleichszeitraum bereinigt.
Die berücksichtigten Daten entsprechen jenen Werten, die eine Abfrage zum Stichtag 14.03.2007 00:00 Uhr erbracht hätte (somit ohne die Nachspeicherungen)

Um entstehende Kriminalitätsproblemfelder rascher und automatisch zu erkennen, werden 1100 Schwellwertüberprüfungen verschiedenster Deliktsbereiche (Handydiebstahl, KFZ Einbruch, WohnungsED usw.) periodisch im 3 Stunden Rhythmus überprüft. Davon werden mittlerweile 900 Schwellwerte automatisch berechnet, und bei Auslösung an vordefinierte Empfänger ebenfalls per Mail, im 65 Wochen Verlauf grafisch aufbereitet, sofort versendet. Der Verwendungszweck von Schwellwertmails ist die kontinuierliche Überprüfung von Überschreitung einer Häufigkeitszahl für ein Kriminalitätsthema wie Einbruch, Jugend- und Fremdenkriminalität in einem vorher definierten Zeitraum und einer definierten Region, somit in der Umsetzung eines effektiven Frühwarnsystems, damit auffallend hohe Zahlen und damit negative Entwicklungen für unterschiedliche Bereiche rechtzeitig erkannt werden können.

Die Schwellwertberechnung

Für ausgewählte Deliktsbereiche, Nationalitäten und Altersklassen von Tätern wird wöchentlich, jeden Dienstag 02:45 Uhr, das Konfidenzintervall für die letzen 26 vollen Kalenderwochen, Montag bis Sonntag, berechnet. Die Berechnung erfolgt für jeden Bezirk und jedes Bundesland getrennt. Der obere Wert des Konfidenzintervalles wird in der Regel bei Bundesländern mit 20% und bei den Bezirken um 30% erhöht und bildet so den rechnerischen Schwellwert. Dieser rechnerische Schwellwert wird mit dem gespeicherten Schwellwert verglichen. Ist dieser niedriger, wird er als neuer Schwellwert übernommen. Ist dieser jedoch höher, wird überprüft, ob der Schwellwert innerhalb der letzen 14 Tage ausgelöst hat. Nur wenn dies der Fall ist, wird der neue, höhere Schwellwert übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass schleichende Konfidenzintervall Erhöhungen nicht zu schleichenden Schwellwert Erhöhungen führen.

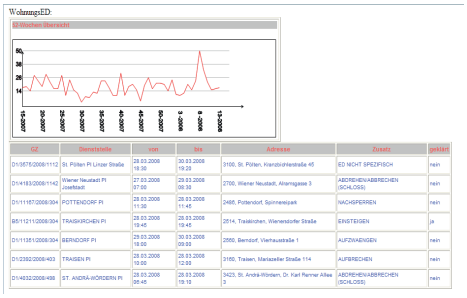

WohnungsED:

GZ	Dienststelle	von	bis	Adresse	Zusatz	gelöscht
D1/3678/2006/1112	St. Pölten PI Linzer Straße	28.03.2006 18:30	30.03.2006 19:20	3100, St. Pölten, Kranzbichlerstraße 4/5	ED NICHT SPEZIFISCH	nein
D1/4183/2006/1142	Wiener Neustadt PI Josefstadt	27.03.2006 07:00	29.03.2006 09:30	2700, Wiener Neustadt, Ahamsgasse 3	ABGEHEN/ABBRECHEN (SCHLOSS)	nein
D1/11167/2006/304	POTTENDORF PI	28.03.2006 11:30	28.03.2006 11:45	2486, Pottendorf, Spinnereipark	NACHSPERREN	nein
B5/11211/2006/304	TRAISKIRCHEN PI	28.03.2006 19:45	28.03.2006 19:45	2514, Traiskirchen, Wienerstorfer Straße	EINSTEIGEN	ja
D1/11351/2006/304	BERNDORF PI	29.03.2006 18:00	30.03.2006 09:00	2560, Berndorf, Viehaustraße 1	AUFZWAENGEN	nein
D1/2302/2006/403	TRAISEN PI	28.03.2006 10:00	28.03.2006 12:00	3160, Traisen, Mariazeller Straße 114	AUFBRECHEN	nein
D1/4032/2006/498	ST. ANDRÄ-WÖRDERN PI	28.03.2006 06:45	28.03.2006 19:10	3423, St. Andrä-Wördern, Dr. Karl Renner Allee 3	ABGEHEN/ABBRECHEN (SCHLOSS)	nein

Die so gewonnenen Schwellwerte werden alle 3 Stunden mit der Anzahl der Straftaten der letzen 168 Stunden, sind gleich sieben Tage, verglichen. Bei einer Auslösung erfolgt eine Verständigung per E-Mail und eine Eintragung unter dem Punkt Auffälligkeiten für den Tagesbericht. Alle Schwellwertauslösungen der letzten sieben Tage sind zusätzlich im Kriminalitätsatlas dargestellt und somit räumlich visualisiert.

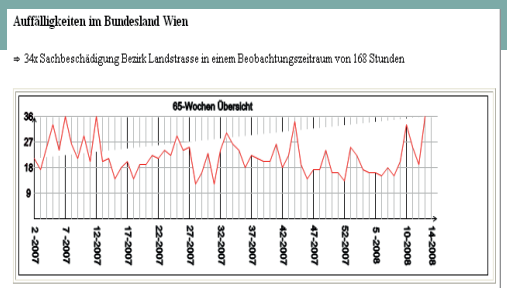

Automatische Tagesberichte

Tagesberichte mit Führungsinformationen brauchen nicht mehr in mühevoller Kleinarbeit von Hand geschrieben werden. Derzeit werden schon 165 automatische Tagesberichte an 390 Empfänger vom System per Mail versandt. Sie werden entweder für ein Bundesland, einen Bezirk oder eine Gruppe von Bezirken innerhalb eines Bundeslandes oder bundesländerübergreifend als Region erstellt. Im Tagesbericht werden unterschiedlichste Informationen aus verschiedensten Applikationen, wie Lagebericht Schleppereibekämpfung und Kraftfahrzeugdiebstahl, Sicherheitsmonitor, Personen- und Sachenfahndungsevidenz zusammengestellt und wegen besserer Übersichtlichkeit oft in eigenen Attachments dargestellt. Er umfasst nicht nur statistische Daten, Verlaufsgrafiken und Fallinformationen zu wichtigen Straftaten, sondern auch Detailinformationen zu speziellen Deliktsformen, Schwellwertauslösungen, Schlepperaufgriffe, nachträglichen Klärungen, Fahndungen und Häftlingslisten. Dadurch, dass das gesamte System inhaltlich, zeitlich und geografisch frei konfigurierbar ist, konnten die selbst gestellten hohen Ziele, wie automatische Führungsinformation punktgenau und aktuell am Bildschirm des Users zu bringen, die rasche bedarfsspezifische Anpassungsmöglichkeit und die enorme Arbeits- und Zeitersparnis sehr schnell erreicht werden. Bei Vorhandensein einer entsprechenden Datenqualität ist es auch auf andere Bereiche wie Asyl- und Fremdenrecht einsetzbar. Im ersten Teil meines Artikels habe ich mich mit den positiven Rahmenfaktoren wie Personalauswahl, IT Infrastruktur und Strategieentwicklung befasst, da sie unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des Sicherheitsmonitors waren. Der Sicherheitsmonitor dient als Basis des heutigen Informationssystems in der Exekutive Österreichs. Die Kenntnis und offenen Auseinandersetzung mit den Problemen der Datenqualität und Datenaktualität ermöglichte erst die Entwicklung sinnvoller Lösungen als Ausgleich. Diese Lösungen steigern wiederum die Qualität des bereits beschriebenen Frühwarnsystems, aber natürlich auch des Geografischen Informationssystems und der Trend- und Prognosemodelle über die ich im zweiten Teil meines Artikels berichten werde.

Ein weiterer Schwerpunkt werden die einheitliche Auswertemethodik, das uneinheitliche Begriffsverständnis und die Frage nach einer neuen Qualität der Führungsarbeit, bedingt durch die neuen Systeme sein.

Buchbesprechung

Täter: Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden

Harald Welzers Buch ist so gut geschrieben und gleichzeitig so beklemmend, dass man es kaum aus der Hand legen mag. Es ist beunruhigend, lesenswert und zudem hochaktuell.

Welzer beschreibt, unter welchen Voraussetzungen es geschehen kann, dass „... aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden". Seine Untersuchung - im Mittelpunkt stehen die Morde des Reserve-Polizeibataillons 45 in der Ukraine - bezieht sich vor allem auf Deutsche. Sie macht einsichtig, dass (und wie) Tötungsbereitschaft erzeugt werden kann, wie dies unter der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland geschah und wie in der Folge ganz „normale" Menschen es als ihre Pflicht ansahen, möglichst viele Juden effizient zu töten.

Zwar enthält das Buch wenig neue Fakten über die nationalsozialistischen Judenmassaker. Neu ist jedoch Welzers Ansatz, das Grauen zu erklären: Ein bewusst propagandistisch herbeigeführter Wandel im öffentlichen und privaten Bewusstsein bewirkte, dass Juden zuerst diskriminiert, dann ausgegrenzt und schließlich umgebracht wurden - das Vernichtungsdenken ging dem Vernichtungshandeln voraus.

Eine vergleichbare Veränderung des öffentlichen Bewusstseins erkennt Welzer im Vorfeld von und im Zusammenhang mit den Massakern in Vietnam, dem ehemaligen Jugoslawien oder Ruanda.

Autor:	**Harald Welzer**
Anmerkungen:	**September 2007 – Taschenbuch - kartoniert - 336 Seiten**
ISBN:	**3596167392**
Verlag:	**Fischer Taschenbuch Verlag**
Preis:	**10,95 Euro**
Verfasser:	**Gunhild von der Groeben, Journalistin**

Durchsuchung und Beschlagnahme
Rechtsgrundlagen, Voraussetzungen und Grenzen

Das Handbuch stellt den Problemkreis Durchsuchung und Beschlagnahme vorrangig aus der Verteidigerperspektive dar. Der Autor gibt in einem einführenden Kapitel wertvolle Einblicke in die praktische Bedeutung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen sowie in deren Stellung im System der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen. Neben der ausführlichen Erörterung von Begriffen, Voraussetzungen und der Durchführung beider Arten von Zwangsmaßnahmen werden auch deren Grenzen, der Rechtsschutz, Verwertungsverbote und Verhaltensempfehlungen für Betroffene aufgezeigt.

Die Darstellung beinhaltet darüber hinaus die Besonderheiten
- bei der Postbeschlagnahme
- bei der Führerscheinbeschlagnahme
- bei der körperlichen Untersuchung
- der Vermögensbeschlagnahme
- im Steuerstrafverfahren
- sowie bei der Durchsuchung und Beschlagnahme bei Banken und Unternehmen.

Kombination aus:
- vertiefter wissenschaftlicher Durchdringung der Materie und
- ausgeprägtem Praxisbezug

Die Neuauflage enthält neben der Berücksichtigung wichtiger Gesetzesänderungen (1. Justizmodernisierungsgesetz und Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen) ein zusätzliches Kapitel zur „Durchsuchung und Beschlagnahme im Wege der Rechtshilfe in Deutschland und im Ausland". Weiterhin wurde ein Kapitel über den Zugriff auf Daten (Stichwort „E-Mail/EDV-Beschlagnahme", Online-Durchsuchung) aufgenommen.

Dr. Tido Park ist Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht in Dortmund und Honorarprofessor an der Universität Münster.

Für Strafverteidiger, Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte.

Autor:	**Prof. Dr. Tido Park Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht**
Anmerkungen:	**2. Auflage 2009 LX, 425 Seiten. In Leinen**
ISBN:	**978-3-406-59564-6**
Verlag:	**C. H. Beck**
Preis:	**56,- Euro**

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

Markt und Macht und Mafia

Finanzkrise: Versagen oder Verschwörung?

Einleitung

In der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage gibt es vielleicht „existenzphilosophische" Varianten der Selbsttröstung. Da ist zum einen die Einsicht, dass Krisen wie Politiker sind: Sie kommen und gehen. Zum anderen ist es der Verdacht, dass wir die Krisen und die Politiker haben, die wir verdienen. Wie auch immer: Zuversicht könnte die Arbeit der Europäischen Kommission (Kommission) begründen. Sie hat am 23. September 2009 ein wichtiges Paket von Legislativentwürfen angenommen, um die Beaufsichtigung des Finanzsektors erheblich zu verschärfen. Dafür gab es eine ganze Reihe guter bzw. schlechter Gründe. Die Kommission hat jedenfalls klare Ziele definiert:

- Nachhaltige Stärkung der Finanzmärkte in der gesamten Europäischen Union (EU) durch verbesserte Zusammenarbeit.
- Kohärente Anwendung und Durchsetzung derselben grundlegenden technischen Regeln.
- Frühzeitige Erkennung von Systemrisiken.
- Erheblich wirksameres gemeinsames Handeln in Notfällen.
- Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden.
- Einsetzung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)
- Schaffung eines Europäischen Systems für die Finanzaufsicht (ESFS) bestehend aus den nationalen Aufsichtsbehörden und drei neuen Aufsichtsbehörden für die Bereiche Bankwesen, Wertpapierhandel sowie Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung.

Damit wird die Absicht verfolgt, den europäischen Steuerzahler vor weiteren schwarzen Tagen wie im Herbst 2008 zu schützen, als die Regierungen viele Milliarden in die Rettung der Banken investieren mussten. Der europäische Ansatz könnte nach dem Empfinden des Präsidenten der Kommission, José Manuel Barroso, sogar als Vorbild für ein weltweites System dienen. Kommissar Charlie McCreevy war seinerzeit der Auffassung, dass das Paket Ergebnis des raschen und entschlossenen Handelns der Kommission sei, um die Mängel in der europäischen Finanzaufsicht zu beheben und um künftige Finanzkrisen zu verhindern. Nach einer (gewünschten) raschen Verabschiedung des Pakets durch Rat und Parlament sollen die neuen Strukturen im Jahr 2010 ihre Arbeit aufnehmen können.

Die Kommission hatte bereits im Mai 2009 mitgeteilt, dass die Finanzkrise erhebliche Schwachstellen bei der Einzel- und Systemaufsicht offen gelegt hat. In der Tat konnte die Krise mit den bestehenden Aufsichtsregelungen weder verhindert noch gesteuert oder beigelegt werden. Die nationalen Aufsichtsmodelle konnten mit der Integration und Verknüpfung der heutigen Finanzmärkte mit vielen grenzübergreifend tätigen Finanzinstituten nicht länger Schritt halten. Die Krise hat auch gezeigt, dass es in hohem Maße an Zusammenarbeit, Koordinierung, Kohärenz und gegenseitigem Vertrauen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden fehlte. Als einer der beiden größten Finanzmärkte der Welt trägt die EU aber eine klare Verantwortung für die Förderung der globalen Finanzmarktstabilität und –sicherheit. Diese Aufgabe ist nur erfüllbar, wenn ein robuster Aufsichts- und Rechtsrahmen besteht. Dazu gehören neben vielen anderen ein Richtlinienvorschlag zu alternativen Investmentfonds sowie eine Empfehlung zu Managergehältern und Vorschläge über Eigenkapitalanforderungen. Die Kommission hat damit die Grundzüge der neuen Architektur für die europäische Finanzaufsicht skizziert.[1] Zur Erklärung des Hintergrunds sei zunächst ein Beispiel erlaubt:

Die Volkswirtschaft von Irland hat unter der bisherigen Rezession schwerer gelitten als die meisten anderen westlichen Industrieländer. Der irische Finanzminister Brian Lenihan ist der Meinung, dass dies vor allem auf das „beschämende" Verhalten des Finanzsektors zurückzuführen sei. Die Bevölkerung ist verbittert. Die natürliche Reaktion wäre, so sieht es zumindest ein Kommentator, die Banken für ihr riskantes Geschäft der Vergangenheit zu bestrafen.[2] Der irische Staat hat aber das Gegenteil getan. Er kaufte den Banken ihre wackeligen Kredite ab und zahlte ihnen dafür sogar mehr, als es der Markt seinerzeit getan hätte. Die Banken konnten dadurch ihre Bilanzen säubern und wurden für neue Kreditvergaben ertüchtigt. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Malaise kann offenbar nur der Staat für die Gefahren geradestehen, und zwar durch den politisch kalkulierten Rückgriff auf die Zwangszahlungen der Steuerpflichtigen. Sie war daraus entstanden, dass man im großen Stil sowohl Kreditnehmer im Hypothekengeschäft als auch Geldanleger im Interbankengeschäft gewonnen hat, die ihre Risiken weder verstanden haben noch aus eigenen Mitteln beherrschen konnten.

In diesem Szenario mag die Frage einer strafrechtlichen Sanktionierung nachrangig erscheinen. Vielleicht ist das auch gut so. Insbesondere die materiellrechtlichen Kategorien des Strafrechts und die verfahrensrechtlichen Bedingungen der Strafverfolgung haben sich gegenüber Umbrüchen historischen Ausmaßes immer wieder als ungeeignet erwiesen. Dennoch erscheint es diskussionswürdig, ob die endemisch ausgebrochene staatliche Hilfsbereitschaft gegenüber Bankrotteuren größten Kalibers nicht doch durch etwas drastischere und schmerzhaftere Reaktionen moderiert werden sollte. Das wäre dann angebracht, wenn

sich in der Wirtschaft kriminogene Verhältnisse entwickelt haben sollten, deren Auswirkungen in einem nie zuvor erlebten Ausmaß gemeinschädlich sind.

Eine derartige Diskussion sollte mit dem Versuch beginnen, die objektiven Ursachen dieser katastrophalen Entwicklung anzudeuten. Der Begriff „Krise" ist dabei ein höchst unzureichender Arbeitsbegriff. In der Debatte um die „Systemrelevanz" bestimmter Banken und Unternehmen ist übrigens immer noch ungeklärt, ob ein System als solches noch relevant sein darf, wenn es zu bestimmten wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Ergebnissen führt. Es ist offen, ob es sich bei der gegenwärtigen und anhaltenden Situation nur um eine vorübergehende Lage, um eine unvorhersehbare und niemandem zuzurechnende Abweichung vom Normalgeschehen oder um die quasi naturgesetzlich eintretende Entwicklung eines Systems handelt, das mit den herkömmlichen Methoden des Risikomanagements nicht mehr beherrschbar ist. Schließlich kann man sogar fragen, ob sich die globalen Finanzmärkte in Tatorte verwandelt haben, wo sich die intelligentesten und rücksichtlosesten Individuen tummeln, mit überlegenem Fachwissen und enormer krimineller Energie eine unübersehbare Vielzahl ihrer Mitmenschen schädigen und die Vernichtung ganzer Unternehmen organisieren.[3]

Die strukturellen Besonderheiten des Metiers, die wirtschaftlichen Voraussetzungen und Folgen, politische Ambitionen und anthropologische Konstanten (z. B. Egoismus und Gier) erschweren die notwendigen Differenzierungen zwischen riskanten Verhältnissen und persönlichem Verschulden. Im Folgenden sind deshalb nur höchst unvollkommene Versuche möglich.

Regulierung und Risiko

Die internationalen Finanzmärkte stehen zwar am Anfang der gegenwärtigen Weltwirtschaftskrise.[4] Die maßgeblichen Impulse gingen aber von den Notenbanken aus. Die amerikanische „Federal Reserve" nahm dabei eine prominente Rolle ein. Sie ist für eine Politik extrem niedriger Zinsen verantwortlich. Ob eine schwache Konjunktur, die Anschläge des 11. September 2001 oder das Platzen der „Dotcom-Blase": Das Handlungsspektrum der amerikanischen Notenbank schien auf die drastische Senkung der Zentralbankzinsen beschränkt zu sein. Den Geschäftsbanken wurden dadurch alle Türen zum Paradies geöffnet. Die Beschaffung von Fremdkapital wandelte sich zum kostengünstigen Kinderspiel. Bei der Kreditvergabe war die Bonität der Schuldner unwichtig geworden. Gleichzeitig sahen sich die institutionellen Investoren gezwungen, nach höherverzinslichen Anleihen Ausschau zu halten. Regierungen schienen ihren Part in der Regulierung und der Manipulation gesehen zu haben. Sie gerieten aber schnell in ein Dilemma, weil stärkere Regulierungen regelmäßig zu Wettbewerbsnachteilen führen. Deshalb glaubten Verantwortliche in der Politik, Abkommen im Hinblick auf notwendige Veränderungen im Bereich der Bankenaufsicht „flexibel" nach Maßgabe nationaler Interessen interpretieren bzw. missachten zu müssen. Dazu gehörte in den USA insbesondere die Förderung des Kaufs von Eigenheimen. Es versteht sich im Übrigen fast von selbst, dass aus beschäftigungspolitischen Gründen ein niedriges Zinsniveau politisch gewollt war, zumal damit der Effekt einer Verbilligung der gigantischen Staatsverschuldung in den USA verbunden war.

Auch die Geschäftsbanken haben ihren Anteil an der gegenwärtigen Katastrophe. Man muss einräumen, dass ihre Ausgangslage grundsätzlich schwierig war und ist. Sie müssen die zumeist kleineren Beträge ihrer Kunden fast jederzeit verfügbar halten. Gleichzeitig vergeben sie Kredite mit relativ langer Laufzeit. Diese „Fristentransformation" begründet ein banktypisches (Liquididätsrisiko-)Risiko, das sich bei mangelnden kurzfristigen Refinanzierungsmöglichkeiten realisiert. Ausfälle im Kreditgeschäft können sich zudem zum Insolvenzrisiko verdichten.

Zu den Instrumenten einschlägiger Risikosicherungssysteme gehören u. a.:

- Freiwillige und gesetzliche Einlagensicherungssysteme.
- Bildung von Rücklagen.
- Ausstattung mit Eigenkapital.

Risikovorsorge kann also sowohl durch Verfügung über liquide Mittel (Bargeld, erstklassige Wertpapiere) als auch über eine hohe Eigenkapitalausstattung erfolgen. Damit ist aber aus der Sicht der Geschäftsbanken ein weiteres und klassisches Dilemma zu besorgen. Für Zwecke der Renditesteigerung müssen sie die Kassenbestände möglichst klein halten, das Eigenkapital reduzieren, riskantere Wertpapiere kaufen und höherverzinsliche sowie riskantere Kredite vergeben. Banken müssen daher regelmäßig eine Wahl zwischen Sicherheit und Rendite treffen. Schließlich können Vorsicht und Gier in einen existenzgefährdenden Widerspruch geraten.

Ein Königsweg aus dieser verzwickten Situation schien mit der Verbriefung und Strukturierung von Finanzprodukten eröffnet. Trotz des erheblichen banktechnischen und mathematischen Aufwandes ging es dabei nicht um „rocket science".[5] Man hat vielmehr den Eindruck, dass es sich um simple Taschenspielertricks handelt, deren Erfolg von Täuschung, Schnelligkeit und Präzision abhängt. Kompetenzmängel schaffen dafür ein günstiges Umfeld.

Verbriefung ist nichts anderes als die Verwandlung nicht handelbarer Kredite in handelbare Wertpapiere. Kredite werden quasi in ein Wertpapier verpackt. Anteile an dem so entstandenen Portfolio verkaufen die Banken dann an institutionelle Investoren. Manche sehen darin eine „revolutionäre" Neuerung.[6] Wie auch immer: Zu früheren Zeiten haben die Institute gewährte Kredite über die gesamte Laufzeit haftend in ihrer Bilanz gehalten. Der sich verbreitende Verkauf dieser „Produkte" hatte mehrere Folgen:

Risikofaktor Mensch: Gier – eine der sieben Todsünden – wurde im Mittelalter durch das Schwein (Abbildung eines Wasserspeiers am Freiburger Münster) symbolisiert (Foto: Hofem)

- Zufuhr neuer liquider Mittel.
- Erweiterungen der Kreditvergabemöglichkeiten.
- Anfall attraktiver Gebühren bei den beteiligten Investmentbanken.
- Kreditlozierung in aufsichtsfreien Instituten.
- Rasche Weitergabe des Kreditrisikos.
- Sorglosere Kreditgewährung.

Charakteristisch für die jeweiligen Deals war die Verpackung von erheblich ausfallgefährdeten Krediten in Wertpapiere und entsprechend hohe Zinszahlungsversprechen an die Käufer als Ausgleich. Es kann dahinstehen, ob die in diesem Zusammenhang geübte Technik der „Strukturierung" die „finanzmarkttheoretische Quadratur des Kreises" ermöglichte. Jedenfalls sind

Risikofaktor mangelnde Aufsicht: Achtsamer Blick auf Bulle und Bär (Foto: Hofem)

damit Investoren, denen das Engagement in riskante Papiere verboten war, in den Kreis der Abnehmer einbezogen worden. Eine Hierarchie der Risikoübernahme hat daran nichts geändert.[7] Letztlich wurden aus einem Portfolio von relativ riskanten Papieren bis zu 97 Prozent Wertpapiere gezaubert, die als sicher oder gar sehr sicher eingestuft wurden. Das führte zu einer dramatischen Ausweitung der Kreditvergabefähigkeit der Banken und zur Umfunktionalisierung der Käufer der verbrieften Kredite zu indirekten Kreditgebern bzw. „Schattenbanken" ohne jegliche Beaufsichtigung.

Damit war der Geist aus der Flasche. Er entfesselte insbesondere in den USA einen kreditfinanzierten Boom. Die Importe wuchsen, die Exporte stagnierten. Die Zentralbanken der asiatischen Lieferländer agierten als Finanziers. Mit den durch Export eingenommenen US-Dollars kaufte man zum Festkurs heimische Währung ein und legte die entsprechenden Beträge in amerikanischen Staatsanleihen an. Gegen Ende des Booms vergaben die amerikanischen Institute immer freizügiger Immobilien-Kredite auch an sehr schlechte Schuldner. Das Geschäft schien risikolos, da die Besicherung durch die gekauften Häuser erfolgte. Deren Preise stiegen zunächst ständig. Und die Banken konnten die Kredite mittels Verbriefung aus ihrer Bilanz entfernen. Die Krise brach sich in dem Moment Bahn, in dem die Immobilienpreise in den USA verfielen. Ein gigantisches Schneeballsystem sui generis begann zu schmelzen.

Auch in Europa wurden bald die Grenzen der Traumwelt erkennbar. Der Hypothekenkäufer Hypo Real Estate (HRE) gewann als einer der Ersten entsprechende Einsichten. Sein Geschäftsmodell war ebenfalls einfach. Es beruhte auf kurzfristigen Einlagen institutioneller Anleger, mit denen langfristig laufende Kreditverbriefungen gekauft wurden. Das funktioniert so lange, wie die Zinsen bei langfristigen Krediten deutlich höher waren als bei kurzfristigen Einlagen. Ein sehr hoher Kredithebel war hilfreich, um die Eigenkapitalrendite entsprechend hoch zu halten. Bei der HRE kamen auf einen Euro Eigenkapital 50 Euro Fremdkapital. Der Zusammenbruch war zwangsläufig, als die Kunden erkannten, in welches Risiko sie sich begeben hatten und ihre kurzfristigen Einlagen zurückzogen.

Andere Institute gaben noch ein risikotechnisches „Sahnehäubchen" obendrauf. Sie betrieben „Zweckgesellschaften", die langfristig verbriefte und mit kurzfristigen Einlagen finanzierte Kredite kauften. Auf diese Weise umging man die gesetzlichen Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung und Aufsichtsführung. So realisierten sich die systemischen Risiken des Finanzsektors. Es bestand kein Überblick mehr über das Engagement der Mitbewerber in „faulen" Krediten. Die Bereitschaft zur wechselseitigen Kreditgewährung oder zum Handel mit Wertpapieren sank gegen Null. Nach dem Zusammenbruch der Lehmann Bank im Jahre 2008 verschwand das Vertrauen in die scheinbar unerschöpfliche Güte des Staates als omnipräsenter Ausfallbürge. Schließlich brach der Markt für Zentralbankgeld zwischen Geschäftsbanken zusammen. Die Kreditklemme war perfekt und das Risiko eines „bank run" schien unabwendbar. Die Schrumpfung der Eigenkapitaldecke und die Reduktion der Kreditvergabe schlugen schließlich auf die Realwirtschaft durch, die wegen Finanzierungsschwierigkeiten Investitionen zurückstellen musste. Die anhaltende Verweigerung mag man als Selbstschutzmaßnahme der Banken ansehen, die offensichtlich ihre eigene Risikotragfähigkeit überschätzt haben und so die Finanzkrise auslösten.

Eine höhere Eigenkapitalausstattung scheint auf den ersten Blick ein Mittel der Wahl zu sein. Damit könnte ein höherer Risikopuffer entstehen, der aber womöglich Unternehmen den Zugang zu frischem Geld weiter erschwert. Es bleibt abzuwarten, ob Unternehmensanleihen ausreichende Linderung verschaffen können. Immerhin haben Unternehmen bis September 2009 weltweit schon Anleihen von einer Billion US-Dollar begeben. Von einer Bedarfsdeckung sind auch deutsche Unternehmen jedoch noch weit entfernt. Deshalb denkt man schon wieder (immer noch) über die Verbriefungen von Kreditforderungen nach, deren Risiken über forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) an Investoren weitergereicht werden. Damit ist allerdings eine Revitalisierung der zentralen Ursachen für die Krise zu befürchten. Es ist noch nicht zu beurteilen, ob der in der EU vorgesehene Selbstbehalt von verbrieften Risiken in der Bilanz der Bank das in diesem Bereich verlorene Vertrauen wieder herstellen kann. In jedem Fall darf man aber jetzt schon sicher sein, dass statt eines wieder florierenden Marktes für Schuldscheindarlehen eine höhere Eigenkapitalausstattung vorzugswürdig ist. Sie würde sowohl die Risikotragfähigkeit als auch die Kreditwürdigkeit verbessern.[8] Damit ist die Frage, wer letztlich die Verantwortung für dieses Szenario trägt, keineswegs erledigt. Zur Beantwortung der (zunächst nicht strafrechtlichen) „Schuldfrage" gibt es mehrere Angebote[9]:

- Weltweit deregulierte Kapitalmärkte.
- Falsche Konzeption der noch bestehenden Regulierungen.
- Zu großzügige Geldversorgung durch die Notenbanken.
- Beteiligung von Regierungen an der Kreditvergabe durch staatliche und halbstaatliche Banken.
- Versagen der aufsichtführenden Eigentümer und damit regierungsamtliche Pflichtverletzung.
- Produktion großer Mengen fauler Immobilienkredite durch massive Eigenheimförderung (insbesondere in den USA).
- Mangelnde Anpassung staatlicher Regulierungen an die Möglichkeiten neuer Finanzmarktinstrumente.
- Ausnutzung von Regulierungslücken durch Banken im Handeln gegen den Geist bestehender Vorschriften.
- Versagen des bankinternen Risikomanagements.
- Unangemessene Vergütungsregeln für Bankmanager.
- Unzureichende Risikoverteilung im Rahmen von Verbriefungen.
- Mangelnde Erfahrungswerte mit neuen Produkten und entsprechend unangemessene Risikobewertungen.
- Überheblichkeit und fast blindes Vertrauen in die prognostische Leistungskraft mathematischer Methoden und hochkomplexer Schätzverfahren.
- Unterschätzung der Risikoaversion.

In einem Satz: Die Innovationen in der Finanzbranche, regulatorische Lücken und menschliche Fehler haben eine Risikoerhöhung bewirkt, die schließlich in die gegenwärtige Krise umgeschlagen ist.

Dabei ging die eigentliche Gefahr von regulierten Banken an überwachten Finanzplätzen aus.[10] Tatsächlich hatten Notenbanken und Aufsichtsbehörden wegen falsch verstandener Förderung des eigenen Finanzplatzes beide Augen geschlossen.

Man mag zwar darüber spekulieren, ob es ohne die schiefen Anreizsysteme in den Banken, ohne die schiefe Ebene zwischen Banken und Staat und ohne die schief verteilten Anreize zwischen den Ländern die Risikoexzesse nicht gegeben hätte. Grundsätzlich gilt aber, dass Aktionäre und Aufsichtsräte in den Banken keine nachhaltigeren Anreize schaffen, solange sie darauf vertrauen können, dass der Steuerzahler sie im Ernstfall raushaut. Trotz aller lautstarken Bekundungen in jüngerer Zeit wird der politische Wettlauf um möglichst laxe Aufsicht weitergehen, solange Regierungen das nationale Finanzplatzinteresse über das Wohl der Weltgemeinschaft stellen. Mit der undifferenzierten Behauptung, dass es in Marktwirtschaften und auf Finanzmärkten keine Rendite ohne Risiken gebe, ist nicht nur die Gefahr eines Rationalitätsabbruches verbunden. Sie befreit auch nicht von der Aufgabe wirkungsvollere Regeln für das Management dieser angeblich unvermeidbaren (systemischen) Risiken zu entwickeln und für eine präventiv und repressiv leistungsfähige Sanktionierung fahrlässiger und vorsätzlicher Pflichtverletzungen zu sorgen. Dabei handelt es sich um eine äußerst dringliche Aufgabe, weil die Entwicklung des internationalen Finanzmarktgeschehens nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sicherheitspolitische Dimensionen hat, die bislang leider nicht die gebührende Aufmerksamkeit gefunden haben.[11]

Kriminalität und Kontrolle

Eine Debatte über die Einsatzmöglichkeiten des Strafrechts wäre zwar schnell zu Ende, wenn man die geschilderte Entwicklung lediglich als Marktversagen ansehen müsste. Damit würde man aber gewissen Zusammenhängen nicht gerecht werden, wie sie z. B. im Hinblick auf die Rolle der sog. Ratingagenturen aufscheinen. Zur Orientierung über die hinter Verbriefungen stehenden komplexen Verträge und Vorgänge dienten häufig deren vermeintlich zuverlässige Klassifizierungen. Das Vertrauen in die Richtigkeit der jeweiligen Beurteilungen führte selbst manche Banken in den Abgrund. Sie hatten anscheinend trotz manifestem Marktversagen nicht verstanden, welche Risiken sie mit bestimmten Geschäften eingegangen waren. Umgekehrt behaupteten Ratingagenturen, dass man sich bei der Konstruktion einzelner Anleihen auf die Angaben einzelner Banken zu Einzelkrediten verlassen habe. Das „Gütesiegel" der Agenturen war also nur ein Abklatsch der Auskünfte von Instituten, die nichts anderes vorhatten, als ein von ihnen eingegangenes Kreditrisiko durch Verbriefung weiterzugeben. Das von ihnen veranlasste Rating war für die Verkehrsfähigkeit der Anleihen erforderlich. Der Markt vertraute darauf, dass die jeweiligen Einstufungen Ergebnis eines verlässlichen Verfahrens waren. Das ist aber sehr zweifelhaft. In der Literatur wird deshalb die Hoffnung geäußert, dass die US-Strafverfolgungsbehörden an dieser Stelle nachhaken mögen.[12]

Auch wenn man in der mangelnden Überprüfung durch die Käufer ein fahrlässiges Verhalten sehen kann, ändert dies nichts an der Notwendigkeit, die Angaben auf dem Weg zum Rating darauf hin zu untersuchen, ob getäuscht wurde und wer ggf. getäuscht hat. Es ist irrig, nur ein Marktversagen zu vermuten und zu meinen, das Ganze habe mit dem Strafrecht nichts zu tun. Vieles spricht dafür, dass das Vertrauen in Ratings missbraucht wurde. Der Absturz einschlägiger Klassifizierungen im freien Fall verlangt auch deshalb nach Aufklärung, weil die Agenturen behauptet haben, Risikoszenarien abzubilden. Selbstverständlich haben auch zahlreiche Privatanleger komplexe Finanzprodukte erworben, deren Risiken sie nicht überblickten. Wo aber der Einzelne nicht mehr weiß, was er tut, ist das Einfallstor für betrügerische Handlungen aller Art eröffnet.

Die Chancen für das Strafrecht sind gleichwohl schlecht. Die mit der Internationalisierung des Rechts der Kapitalgesellschaften einhergehenden Rechnungslegungsvorschriften haben insbesondere bei Unternehmenskäufen Bewertungsspielräume eröffnet, die zu irreführenden Gewinnausweisen führen. Damit wird dem Strafrecht gewissermaßen das Schwert aus der Hand geschlagen, weil danach nicht strafbar sein kann, was das Bilanzrecht zulässt. Eines kommt hinzu: Die Normenflut und die bis zur Unverständlichkeit reichende überkomplexe Formulierung einzelner Rechtsvorschriften machen den Anwender in weiten Teilen des Kapitalmarktstrafrechts orientierungslos. Es gibt kaum aus sich heraus lesbare Straftatbestände. Stattdessen hat der Gesetzgeber eine Verweisungstechnik gewählt, bei der man vom Straftatbestand auf die Ge- und Verbote des entsprechenden Aufsichtsrechts verwiesen wird. Diese Vorschriften verweisen etwa im Bereich des Rechts der Marktmanipulation oder des Insiderhandels auf weitere Vorschriften. Das Ergebnis ist ein Normengestrüpp, das man als verfassungswidrig ansehen kann. Die „Entschuldigung", dass man doch EU-Richtlinien habe umsetzen müssen, trägt nicht. Die Ausformung des Strafrechts ist nach wie vor Aufgabe der Mitgliedstaaten der EU. Auch der deutsche Gesetzgeber ist also keineswegs gezwungen, Änderungen des Kapitalmarktrechts auf eine strafrechtliche Verweisungskette durchschlagen zu lassen.[13]

Insgesamt muss diese Lage nicht zuletzt deshalb Besorgnis auslösen, weil in jüngerer Zeit die Integrität der Finanzmärkte auch durch Strukturen der Organisierten Kriminalität bedroht wird. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) hatte schon im Jahre 2007 ca. 750 Analysen zu möglichen Fällen von Insiderhandel und Marktmanipulation angefertigt, 103 neue Untersuchungen eingeleitet und in 42 Fällen gegen 113 Personen Strafanzeige erstattet.[14]

Zu den Kernaussagen der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes (BKA), die sich im Jahre 2008 der Wirtschaftskriminalität im Kontext globaler und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen widmete, gehörte die These, dass der Kapitalmarktkriminalität, die vornehmlich aus der zunehmenden Komplexität der Finanzprodukte in intransparenten Märkten resultiert, mit handhabbarem Recht begegnet werden muss. Zudem sollten Gesetzestexte vereinfacht und Verweisungen vermieden werden statt zusätzliche Strafvorschriften zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde die grundsätzliche Frage nach der erforderlichen und sinnvollen Eingriffsintensität staatlicher Sicherheitsorgane in die Abläufe der freien Wirtschaft gestellt. Gleichzeitig sah man es als eine Pflicht des Staates an, auf intransparenten Märkten den Bürger vor riskanten Investitionen in komplexe Anlageprodukte durch gesetzliche Regulierung bei Anbietern und Plattformen sowie durch Aufklärung zu schützen.[15]

Es handelt sich um die amtsüblichen guten Hoffnungen. Sie werden sich in absehbarer Zeit kaum erfüllen, weil es noch nicht einmal eine verbindliche Definition des Kapitalmarktstrafrechts gibt. Im Gegensatz zum Vermögensstrafrecht handelt es sich nicht um einen feststehenden Begriff. Es gibt keine zusammenhängende und abschließende Kodifizierung in einem einzelnen Gesetz. Die Strafvorschriften sind auf zahlreiche Gesetze verstreut. Dennoch hält man es für sinnvoll „Kapitalmarktstrafrecht" als Oberbegriff für einen strafrechtlichen Teilbereich anzusehen. Insoweit geht es um die Summe der strafrechtlichen Normen, die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zum Kapitalmarkt bzw. kapitalmarkttypischen Geschäften haben.[16] Dazu

gehören nicht nur die klassischen Vorschriften über Betrug und Untreue im allgemeinen Strafrecht sondern auch die im HGB; AktG und GmbHG geregelten Vorschriften über Falschangaben und unrichtige Darstellung. Weitere zahlreiche einzelgesetzliche Normen im BörsG und WpHG treten hinzu und bilden in der Summe mit diversen Tatbeständen im Ordnungswidrigkeitenrecht ein „Querschnittsrecht".

Die Leistungskraft all dieser Normen wird schon durch den Umstand negativ beeinflusst, dass der „Kapitalmarkt" aus juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu den unpräzisesten und erklärungsbedürftigsten Begriffen der Fach- und Allgemeinsprache zählt.[17] Er gilt zusammen mit Derivate-, Geld- und Devisenmärkten als Teil der Finanzmärkte, an denen sich Angebot und Nachfrage nach Geld und geldwerten Titeln treffen. Ihm fließen langfristige Kredite und Beteiligungskapital zu, so dass Unternehmen einen großen Teil der Mittel zur langfristigen Finanzierung ihrer Investitionen erhalten. Die langfristige Finanzierung öffentlicher Aufgaben und die Vermögensbildung gehören ebenfalls zu seinem Funktionsspektrum. Eine Differenzierung zwischen dem organisierten und dem nicht organisierten Kapitalmarkt, dem Primär- und dem Sekundärmarkt sowie dem amtlichen Markt bzw. dem regulierten Markt ist für strafrechtliche Zwecke wohl genauso wenig zielführend wie die Unterscheidung von Kapitalanlageformen (Effekten, Immobilien) etc. oder Produkten (Eigen-, Fremdkapitaltitel). Auch eine Systematisierung nach den beiden vorrangigen Regelungszielen, Funktionsschutz der Kapitalmärkte einerseits und Anlegerschutz andererseits, halten Strafrechtsexperten für untauglich. Die letztgenannten Aspekte unterfallen zwar oftmals dem Strafrechtsschutz. Sie unterscheiden sich gleichwohl erheblich von der Bandbreite der geschützten bzw. zu schützenden Individual- bzw. Kollektivrechtsgüter. Insbesondere im Bereich der Rechnungslegung vollzieht sich derzeit ein tief greifender Wandel weg vom gläubigerschutzorientierten Handelsgesetzbuch zum kapitalmarktorientierten System der IAS/IFRS-Rechnungslegungsvorschriften.

Es ist gegenwärtig schwer abzuschätzen, wieweit dieser Wandel strafrechtlich nachvollziehbar sein wird. Offensichtlich ist dagegen schon jetzt, dass die kapitalmarktrechtliche Zersplitterung, die sich u. a. vom Wertpapierhandelsgesetz über das Börsengesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, das Verkaufsprospektgesetz, die Verkaufsprospektverordnung, das Depotgesetz, das Kreditwesengesetz , das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz bis hin zum Handelsgesetzbuch erstreckt, spiegelbildlich in den straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Vorschriften des Kapitalmarkstrafrechtes reflektiert wird. Auf die Folgen der zahlreichen EU-Richtlinien zur harmonisierten Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Freiheit des Kapitalverkehrs ist hier nicht einzugehen.

Dem Kapitalmarktstrafrecht wird dennoch eine wachsende praktische Bedeutung zugeschrieben. Das schließt man auch aus vermehrten Presseberichten über Ermittlungen wegen unerlaubten Insiderhandels, unzulässiger Kursmanipulation, Bilanzmanipulationen und Anlegerschädigungen sonstiger Art. Eine Ursache soll die dynamische Entwicklung des deutschen Kapitalmarktes in den letzten 15 Jahren sein, die zu einer erheblichen Ausweitung möglicher Anlageformen geführt hat. Zudem hat sich der Anlegerkreis für risikogeneigtere Investitionen am Kapitalmarkt erweitert. Die entsprechenden Märkte haben auch deshalb eine gewaltige volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung gewonnen, weil sich der Staat immer stärker aus der sozialen Daseinsvorsorge zurückzieht und sich die Bürger zunehmend auch unter Teilnahme am Kapitalmarktgeschehen abzusichern versuchen. Nicht zuletzt die Klagen und Anzeigen geschädigter Anleger machen deutlich, dass sich die strafrechtliche Relevanz informationeller Intransparenz verändert hat.

Das 4. Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002 hat mit einer erheblichen Verschärfung und Neuformulierung von Vorschriften zum Insider und Ad-hoc-Strafrecht sowie des Verbots der Marktmanipulation den strafrechtlich bislang größten Schritt vollzogen. Ob der deutsche Gesetzgeber damit wirklich konsequent auf das Strafrecht setzt und damit einen durch die Europäische Rechtssetzung keineswegs zwingend vorgegebenen Sonderweg beschreitet, ist zweifelhaft. Gleichwohl wendet man sich in der Literatur gegen eine Ausweitung des deutschen Kapitalmarktstrafrechts soweit dies unter Hinweis auf die Umsetzungspflicht europäischer Rechtssetzungsvorhaben legitimiert wird. Bei einer Fokussierung auf das Strafrecht bestehe die Gefahr, dass die Suche nach außerstrafrechtlichen Regelungsalternativen aus dem Blick gerate.

Es lässt sich zwar noch nicht detailliert voraussagen, ob und ggf. welche Änderungen die von der Kommission ergriffenen Initiativen nach sich ziehen werden. Dessen ungeachtet ist aber seit einigen Jahren schon zu beobachten, dass der Verdacht eines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Publizität von Kapitalmarktinformationen („Scalping" etc.) sowie mit der Außendarstellung jeder Unternehmensphase immer häufiger intensive strafrechtliche Ermittlungen auslöst. Das mag auch mit der Arbeit der am 1. Juli 2002 geschaffenen zentralen Kapitalmarktaufsicht durch die BaFin zusammenhängen, die sich in der Praxis im Verhältnis zu den Staatsanwaltschaften in vielen Fällen als handlungsstärker erwiesen hat und der kapitalmarktrechtlichen Strafverfolgung wichtige Impulse versetzt.[18] Damit ist jedoch immer noch nicht die Frage beantwortet, ob das Strafrecht in seiner gegenwärtigen Verfassung oder nach der Implementierung neuartiger Pönalisierungsstrategien geeignet ist, Risiken, wie sie in der anhaltenden Finanzkrise zu Tage getreten sind, präventiv und repressiv wirkungsvoll zu begegnen. Die Kategorien des Strafrechts basieren auf Rechtswidrigkeit, Schuld und individueller Zuschreibbarkeit. Es ist „ultima ratio" und lebt von Ableitungen aus anderen Rechtsgebieten. Strafrecht versagt, wenn es nicht um die Sanktionierung natürlicher Personen geht, sondern um die gemeinwohlverträgliche Moderierung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Systeme. Sollte ein Überblick über die von Institutionen und Personen angerichteten Schäden möglich sein, wird es aber vielleicht doch noch eine Debatte über einen Funktionswandel des Strafrechts geben. An deren Ende sollte ein Sanktionsrepertoire stehen, das den Herausforderungen einer „Systemkriminalität" gerecht werden kann.

Schlussbemerkungen

Mit der Finanzkrise haben sich Risiken verwirklicht, die schon seit geraumer Zeit evident waren. Das Ausmaß der eingetretenen Schäden mag überraschend gewesen sein, ihr Eintritt nicht. Selbst in regulierten Zonen fand der Tanz auf dem Vulkan mit Wissen und Wollen der Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft statt. Nationale Egoismen, menschliche Schwächen, unzureichende Gesetze, mangelhafte Aufsicht, systematisierte Selbstbegünstigung, Kompetenzmängel, öffentliche Lethargie. Verluderung des Gemeinsinns und strukturelle Fehlentscheidungen zählen neben vielen anderen zu den Faktoren, welche die größte Vermögensvernichtung der neueren Wirtschaftsgeschichte initiiert und gefördert haben.

Vorrangig ist die Schaffung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, in der es großen Banken und unverantwortlichen Individuen nicht mehr möglich ist, die globale Wirtschaft mit riskanten

Finanzprodukten und Spekulationsgeschäften an den Rand des Zusammenbruchs zu treiben. Natürlich ist eine weltweit wettbewerbsfähige Wirtschaft ohne Risiken nicht möglich. Handeln unter riskanten Bedingungen wird immer notwendig sein. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass diejenigen, die wegen individueller oder kollektiver exzessiver Ambitionen Fehlkalkulationen angestellt, intransparente Verhältnisse ausgenutzt und sich gegen die Allgemeinheit verschworen haben, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies geschieht nicht, indem man einzelne Charaktere wie Madoff oder Stanford und viele andere strafrechtlich isoliert. Solche Fälle haben mit der Entstehung der Finanzkrise überhaupt nichts zu tun.

Die Diskussion über „Mali“ könnte dagegen ein erster zaghafter, wenn auch nicht entscheidender Schritt in die richtige Richtung sein. Versagen muss wieder sinnlich spürbare Folgen haben. Das geht bei dem heutzutage vorherrschenden Charakterbild nur über Vermögenseinbußen. Die perverse Praxis von Belohnungen für Misserfolge muss ein Ende haben. Die Debatten in Pittsburgh im September 2009 haben hinreichend deutlich gemacht, wie die Konfliktlinien im politisch-strukturellen Bereich aussehen. Leider sind hier die Details nicht nachzuzeichnen. Es ist aber klar geworden, dass es zu einer globalen Risikovorsorgegesellschaft noch ein langer Weg ist. Wir alle müssen ihn sofort beginnen. Andernfalls brauchen wir über Risikomanagement nicht mehr zu reden und über Strafrecht schon gar nicht. Sollten wir uns hier und heute nicht bewegen, werden nämlich früher oder später alle wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Differenzierungen in einer Kette von Flächenbränden verglühen. Und diesmal wird der Rest nicht Schweigen sein. Hoffentlich.

[1] Vgl. insgesamt: Mitteilung der Kommission „Europäische Finanzaufsicht“ vom 27. Mai 2009 KOM(2009) 252 endg.
[2] Schulz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 217 vom 18. September 2009, S. 11.
[3] Vgl. Hetzer, Tatort Finanzmarkt, 2003, passim. Grundsätzlich zum Scheitern der „Kasinowirtschaft“: Flassbeck, Gescheitert: Warum die Politik vor der Wirtschaft kapituliert, 2009, S. 134 ff.
[4] Zu den „technischen“ Ursachen der Krise: Wörl, Die Quittung Die Finanzkrise. Und was wir daraus lernen können, 1. Aufl. 2009, S. 25 ff.
Die gegenwärtige Krise des Finanzmarktsektors kam zwar plötzlich und in ihren Ausmaßen unerwartet, jedoch für kritische Beobachter nicht überraschend. Vgl. dazu: Beerhorst, Kritische Justiz Heft 2 2009, S. 148 ff. Grundlegend kritisch auch: Scherhorn, Geld soll dienen, nicht herrschen Die aufhaltsame Expansion des Finanzkapitals, 2009, S. 28 ff.
[5] Über das Scheitern der Mathematisierung in der Ökonomie: Heidenreich/Heidenreich, Mehr Geld, 2008, S. 25 ff.
[6] Vgl. zu Folgendem insgesamt die sehr eingängigen Analysen von Beck/Wienert, APuZ 20/2009 vom 11. Mai 2009, S. 9.
[7] Zu den Einzelheiten: Beck/Wienert, a. a. O.
[8] Zutreffend: Frühauf, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 218 vom 19. September 2009, S. 11. Vgl. auch: Schieritz, in: Die Zeit Nr. 39 vom 17. September 2009, S. 34.
[9] Beck/Wienert, a. a. O., S. 11, 12.
[10] Zu den Formen der Regulierungen: Legnaro, in: Privatisierung und Korruption Zur Kriminologie von Globalisierung, Neoliberalismus und Finanzkrise, 2009, S. 44 ff.
[11] Zu den sicherheitspolitischen Implikationen der globalen Finanzkrise: Rotte, in: Hanns Seidel Stiftung (Hrsg.), Politische Studien 425 Mai/Juni 2009, S. 58 ff. Über die Kriminologie der Finanzkrise: Barth, Finanzkrise, Medienmacht und Corporate Governance, 2009, S. 228 ff.
[12] Schröder, Kriminalistik 2009, 12, 13.
[13] Insgesamt zutreffend: Schröder, a. a. O., S. 12, 13, 14, 15.
[14] Büchler/Brisach, Kriminalistik 2009, 4, 9.
[15] Büchler/Brisach, a. a. O., S. 10, 11. Ausführlich über den regulativen Staat im Zeitalter der Globalisierung schon: Lütz, Der Staat und die Globalisierung von Finanzmärkten, 2002, S. 19 ff. Zum „Staat der Manager“: Bruhn, Raubzug der Manager oder die Zerstörung des Sozialstaates, 2005, S. 135 ff.
[16] Vgl. dazu: Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2008, S. 127 ff.
[17] Zum Folgenden insgesamt: Sorgenfrei, in: Park (Hrsg.), Kapitalmarktstrafrecht Handkommentar, 2. Aufl. 2008, Teil 1, Einleitung, Rdnrn. 1 ff.
[18] Die Jahresberichte sind unter www.bafin.de abrufbar.

Buchbesprechung

Ein Strauß bunter Gedanken
Helfende Poesie für einen guten Zweck

Innehalten nach der Hektik des Alltags, eintauchen in die Welt der Poesie und dabei den Gedanken freien Lauf lassen. Ganz gleich, ob damit Erinnerungen geweckt oder Sehnsüchte geboren werden. Wer wünscht sich nicht solche Momente, die nicht mehr verlangen als einen ruhigen, bequemen Platz und ein wenig Zeit. Und natürlich einen Lesestoff, so wie er im Büchlein „Ein Strauß bunter Gedanken“ zu finden ist.

Rund 60 Gedichte laden ein zum Mit- und Nachdenken quer durch alle Lebensbereiche. Bianca Zappe, vielen von uns bekannt als Fernsehansagerin aus den Anfangsjahren des ZDF – möchte mit dem Büchlein ihren Mitmenschen Freude bereiten und zugleich auch etwas Gutes tun für Kriminalitätsopfer.

Der „Strauß bunter Gedanken“ ist übrigens auch ein gelungenes, kleines Geschenk für Menschen, mit denen man verbunden ist. Ob zum Geburtstag, einem anderen besonderen Anlass, zu Weihnachten oder nur einfach so.

Bestellt werden kann das Büchlein für 8 Euro inkl. Porto und Verpackung bei: WEISSER RING Verlag GmbH, Weberstraße 16, 55130 Mainz oder per E-Mail unter rieg.claudia@weisser-ring.de. Sie können Ihre Bestellung auch direkt im Internet unter www.weisser-ring.de aufgeben.

Autor:	**Bianca Zappe**
Anmerkungen:	**kartonierter Umschlag, 68 Seiten**
Verlag:	**WEISSER RING Verlag GmbH**
Preis:	**8,- Euro**

Dietrich Voß,
Polizeipräsidium Bochum,
Kriminalprävention/
Opferschutz, -Städtebauliche
Kriminalprävention-

Städtebauliche Kriminalprävention

Die Städtebauliche Kriminalprävention als recht junge Disziplin in der polizeilichen Prävention beschäftigt sich damit Konzepte zu entwickeln, mit denen es gelingen kann, jetzt und zukünftig u.a. durch bauliche Gestaltung/Umgestaltung Kriminalität zu verhindern und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Dabei gibt es zwei große Aufgabenbereiche:
Neu entstehender Wohnraum
Bestehender Wohnraum

Die Polizei kann dabei auf kriminologische Erkenntnisse allgemein, aber auch auf kriminologische Regionalanalysen, zumindest aber auf Kriminalitätslagebilder zurückgreifen und hat daher Erkenntnisse, die für die Umgestaltung von Wohngebieten oder die planerische Gestaltung neuer Wohngebiete sehr wichtig sind. Da in der heutigen Zeit nicht mehr sehr viele Neubaugebiete entstehen, dürfte die vordringliche Aufgabe darin bestehen, bestehenden Wohnraum umzugestalten, insbesondere die Hochhaussiedlungen der 70-er Jahre, die häufig schon mehrfach ihre Eigentümer gewechselt haben. Sie weisen häufig eine schlechte Bausubstanz auf. Wegen ihrer Größe sind sie für Familien mit vielen Kindern ideal und von den Mietpreisen her auch für einkommensschwache Familien geeignet. Meistens werden Wohnungen in diesen Siedlungen bevorzugt von kinderreichen Familien mit Migrationshintergrund bewohnt. Leider ziehen häufig langjährige Mieter, zumindest diejenigen, die es sich eben leisten können, aus diesen Wohnungen aus, so dass eine angestrebte Durchmischung der Mieterschaft nicht erreicht wird. Der Vermietungsdruck der Immobiliengesellschaften ist so hoch, dass sie die Belegung der Wohnungen nicht mehr steuern können. Für sie ist es wichtiger die Wohnungen überhaupt zu vermieten. So entstehen vielfach Ghettos, mit allen damit verbundenen Problemen. Die Wohnungsbaugesellschaften sind vielfach nicht in der Lage oder bereit, in diesen Siedlungen noch zu investieren und haben wegen fehlender Konzepte auch vielfach schon aufgegeben, bestehende Missstände unterschiedlichster Art zu bekämpfen.

Langfristig entstehen so soziale- und Kriminalitätsbrennpunkte, die sich aber in der Polizeilichen Kriminalstatistik zunächst nicht abbilden, weil gerade Familien mit Migrationhintergrund es tunlichst vermeiden, mit Behörden, gleich welcher Art, Kontakt aufzunehmen. So auch mit der Polizei. Deshalb ist ein großes Dunkelfeld zu unterstellen, d.h. die Polizei erfährt von Straftaten entweder gar nicht, oder erst sehr spät. Dieser unüberschaubaren Problemflut kann die Polizei allein nicht begegnen, zumal man hier mit unterschiedlichsten Problemen konfrontiert wird, die mit polizeilichem Fachwissen allein nicht gelöst werden können. Also kann man, wenn überhaupt, nur mit Maßnahmenbündeln und speziellen Konzepten in Kooperation mit anderen öffentlichen Stellen (Kommune) und privaten Investoren (Immobilienbranche) Änderungen erzielen.

Die wohl bekannteste Theorie im Bereich der Städtebaulichen Kriminalprävention, aus der sich auch praxisnahe Konzepte ableiten lassen, ist die

Broken Windows Theorie (Wilson/Kelling).

„Bereits der physische Verfall von Gebäuden in einem Viertel erzeuge Furcht". Ein zerbrochenes Fenster in einem Gebäude, das nicht repariert wird, ziehe die Zerstörung der restlichen Fenster dieses Gebäudes innerhalb kürzester Zeit nach sich. Wilson und Kellings Theorie liegen Untersuchungen des Psychologen Philip Zimbardo zu Grunde (1969): Er stellte einen Pkw ohne Nummernschilder mit offener Motorhaube in einer Straße des New Yorker Stadtteils Bronx ab. Nichts geschah. Er schlug eine Scheibe ein und das Auto wurde bereits innerhalb der ersten zehn Minuten, nachdem er die Scheibe eingeschlagen hatte, von Vandalen heimgesucht. Innerhalb von 24 Stunden wurde praktisch jedes brauchbare Teil des Wagens entwendet. Danach begann eine wahllose Zerstörung des Pkw. Fensterscheiben wurden eingeschlagen, Einzelteile abgerissen, Polster aufgeschlitzt.

Seitdem ist klar:
Sorgloses Verhalten führt zum Zusammenbruch der informellen Kontrolle.

Nach Wilson und Kelling bewirken folgende Faktoren den Niedergang eines Wohnquartiers:

- Unordnung und Verwahrlosung bis hin zum physischen Verfall der Umgebung
- Furcht der Bürger vor Kriminalität (Gewaltkriminalität)
- Physischer Verfall lockt ungebetene Personen an, für die die Zeichen des Verfalls signalisieren, dass eine Kontrolle ihres Verhaltens in dieser Gegend nicht stattfindet oder zumindest eingeschränkt ist.
- Das Auftreten dieser Personen bewirkt Furcht bei den Bürgern, die sich zurückziehen und so eine tatsächliche Reduktion der Kontrolle verursachen.
- Diese verminderte Kontrolle erleichtert die Begehung von Straftaten.
- Der Anstieg der Kriminalität erhöht die Verbrechensfurcht und begünstigt weiter den Rückzug der „anständigen" Bürger. Es ziehen Bevölkerungsgruppen nach, die die Nachbarschaft sozial aus dem Gleichgewicht bringen.

Wenn man der Theorie von Wilson und Kelling folgt, gelten als wichtigste Faktoren zur Verbesserung „gekippter“ Quartiere:

- Erhöhung der Sozialkontrolle (formell und informell)
- Schaffen von Ordnung und Sauberkeit
- Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation der Bürger mit ihrem Wohngebiet
- Sofortige Reparatur von Sachschäden, sofortiges Beseitigen von Graffitis
- Belebung öffentlicher Orte
- Schaffung übersichtlicher Flächen / freier Sichtachsen

Die Leitsätze berücksichtigend, gibt es für die Polizei nur die Möglichkeit, gemeinsam mit einem Netzwerk tätig zu werden, um den hohen Ansprüchen, die eine Veränderung bestehenden Wohnraumes stellt, gerecht zu werden. An einem Beispiel möchte ich den „Bochumer Weg der Städtebaulichen Kriminalprävention“ aufzeigen:

Einrichten einer Kooperationsstruktur

Um eine langfristig angelegte Verbesserung bestehender Zustände zu erreichen und die genannten städtebaulich kriminalpräventiven Konzepte umsetzen zu können, bedurfte es der Einrichtung eines funktionierenden Netzwerkes. Strategisch gedacht lag diesem Gedanken zu Grunde, mit einem einmal eingerichteten Netzwerk nach und nach eine Vielzahl größerer Projekte durchführen zu können, ohne sich jeweils für unterschiedliche Projekte immer wieder neue Kooperationspartner suchen zu müssen.

Einrichtung des „AK Städtebauliche Kriminalprävention“

In diesem Arbeitskreis sollten
> neben der Polizei (K.-Vorbeugung/ jetzt: Kriminalitätsvorbeugung/Opferschutz)
> Fachämter der Stadt
> Vertreter der Immobilienbranche (Interessenverbände, Wohnungsbaugesellschaften und Bauunternehmen)
> und eine Hochschule für eine wissenschaftliche Begleitung (anschließende Wirkungsevaluation) vertreten sein.

Alle Kooperationspartner konnten gewonnen werden, der „AK Städtebauliche Kriminalprävention“ wurde eingerichtet und ein Zusammenwirken im Bereich der Städtebaulichen Kriminalprävention für die Zukunft wurde vereinbart.

Über eine feste Einrichtung des Jugendamtes im Wohngebiet erfuhr die Polizei von vielen Problemen im Wohngebiet „Sonnenleite“ in Bochum Langendreer, welches sich im Bestand einer der größten Wohnungsbaugesellschaften Bochums, der VBW, befindet.

In Gesprächen zwischen der VBW und der Polizei bat die VBW um Unterstützung. Sie wurde in den Arbeitskreis aufgenommen und zusammen mit dem Arbeitskreis Städtebauliche Kriminalprävention wurde das „Modellprojekt Sonnenleite“ gestartet.

Bestandsaufnahme Ist-Zustand

Jugendliche hielten sich in den Nachmittags- und Abendstunden in den Hausfluren auf, hinterließen Unrat und zerstörten die Hausflure. In Sandkästen wurden gebrauchte Spritzen gefunden. Mieter, gerade ältere Leute und Kinder, wurden durch Jugendliche angepöbelt und bedroht. Es gab Treffpunkte von Jugendlichen, die seit Jahren ein Ärgernis waren. Alle Versuche der beeinträchtigten Mieter sich zu beschweren, verliefen ergebnislos, führten gar zur Bedrohung durch Jugendliche. Das Wohngebiet fiel dadurch auf, dass Müll achtlos von jedermann weggeworfen wurde. Die Freiflächen wurden nicht gepflegt, die Müllstandorte waren ungepflegt und baulich veraltet, die Gartenbaumaßnahmen erfolgten nicht, Büsche ragten über Balkone und Terrassen. Es gab weder übersichtliche Flächen noch ausreichend ausgeleuchtete Wege. Graffitis waren an allen Orten sichtbar. Sachbeschädigungen waren an der Tagesordnung. Die Sozialkontrolle war zusammengebrochen. Viele wollten nur noch ausziehen. Eine hohe Leerstandsquote und hohe Instandhaltungskosten bereiteten der VBW Sorgen. Insgesamt drohte das Gebiet umzukippen. Straftaten wurden der Polizei nicht angezeigt. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung war denkbar schlecht. Es galt der Grundsatz: „Wer mit der Polizei spricht ist tot!“

Regelmäßige Treffen des AK

Unter Federführung der Dienststelle K./O. fanden und finden regelmäßige Sitzungen statt. Hier werden Probleme und deren Ursachen besprochen, aktuelle Entwicklungen im Wohngebiet vorgestellt, Ziele formuliert und Maßnahmen zur Zielerreichung beschlossen.

Ziele

Nach gründlicher Bestandsaufnahme wurden im Arbeitskreis die Ziele für die gemeinsame Arbeit von den Netzwerkpartnern formuliert:

Ziele der Polizei
- Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, Tatanreize nehmen, Tatgelegenheiten reduzieren
- Steigerung der Anzeigebereitschaft, Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung

Ziele der Stadt Bochum
- Sicherheit und Ordnung im Wohngebiet wieder herstellen und erhalten, Attraktivität der Wohngegend erhöhen, damit Mieter nicht in andere Städte abwandern

Ziele der Wohnungsbaugesellschaft VBW
- Leerstandsquote reduzieren, Instandhaltungskosten senken, Image des Wohngebietes aufwerten

Maßnahmen

Im Arbeitskreis wurden Maßnahmenbündel beschlossen, die zur positiven Veränderung des Wohngebietes beitragen und zur Zielerreichung führen sollten. Mit der VBW zusammen wurde beschlossen Hausmeister einzustellen, die die Hälfte ihrer Arbeitszeit (teilweise auch im Schichtdienst bis in die Abendstunden) darauf verwenden sollten, im Wohngebiet mit Einwohnern zu sprechen. Ferner sollten sie beobachten, wie sich die Jugendlichen in ihrer Freizeit im Wohngebiet benehmen. Jugendliche wurden angehalten ihren Müll zu beseitigen, wurden an Reparaturen von defekten Spielgeräten beteiligt und lernten schnell, dass es sinnvoll ist in seinem Wohngebiet auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Informelle Sozialkontrolle führte so nach kurzer Zeit zur Abnahme von Sachbeschädigungen und zur Sauberkeit im Wohngebiet. Die Hausmeister entfernten im ganzen Wohngebiet Graffitis, um den Nachahmeffekt zu vermeiden und insgesamt für gepflegte saubere Fassaden zu sorgen. Jedermann war schnell klar, hier kümmert sich jemand und man überlässt das Wohngebiet nicht den Vandalen.

Mit einer Einrichtung des Jugendamtes im Wohngebiet (Initiative Nachbarschaft) wurde zusammen mit Jugendlichen ein Graffitiprojekt durchgeführt. Unter Anleitung eines ehemals illegalen Sprayers lernten die Jugendlichen, wie man „hochwertige Graffitis“ sprüht. Die Wohnungsbaugesellschaft bezahlte den „Lehrer“, die Farbe und stellte eine Freifläche für legales Sprühen zur Verfügung. Seit dieser Zeit gab es keine wilden Graffitis mehr im Wohngebiet. Alle Spielplätze im Wohngebiet waren unattraktiv und wurden nicht von den Bewohnern angenommen. Nun wurden von der Wohnungsbaugesellschaft neue attraktive Spielplätze eingerichtet. Bei einem Nachbarschaftsfest im Wohngebiet wurden die Spielplätze feierlich eröffnet und die Paten für die Spielplätze vom Vorstand der Wohnungsbaugesellschaft geehrt. Die Spielplätze werden angenommen, sind sauber und kein Rückzugsraum mehr für vandalierende Jugendliche. Die informelle Sozialkontrolle durch Belebung von Freiflächen wirkt. Mit der Vertragsfirma der Wohnungsbaugesellschaft

wurde der Rückschnitt aller Bäume und Sträucher besprochen. Städtische Flächen wurden vom Grünflächenamt zurückgeschnitten. So wurde erreicht, dass übersichtliche Flächen entstanden, Angsträume entschärft wurden, Sozialkontrolle möglich wurde und Tatgelegenheiten für potentielle Wohnungseinbrecher reduziert wurden (höheres Tatentdeckungsrisiko). Jugendliche drangsalierten seit Jahren an „Ihrem Treffpunkt“, einer Nische hinter einem Haus in der Nähe eines angrenzenden Parks die dort wohnenden Mieter. Auf Initiative des AK wurde zusammen mit der VBW nach einer Lösung gesucht. Die Nische wurde zugemauert und sämtliche Grünanlagen um diesen Treffpunkt herum drastisch zurückgeschnitten.

Damit fühlten sich die Jugendlichen zu sehr beobachtet und der Treffpunkt wurde unattraktiv. Ein langjähriges Ärgernis wurde beseitigt. Mieter fühlten sich wieder wohl und sicher.

Für die Jugendlichen wurde auf Initiative des AK, zusammen mit der Bezirksvertretung ein neuer Sportplatz in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes eingerichtet. Dieser Sportplatz wird von allen Jugendlichen angenommen. Öffnungszeiten von Jugendfreizeithäusern und kirchlichen Trägern der Jugendhilfe wurden verlängert.

Mit der VBW kam man überein, dass sukzessive an Hauseingängen vandalismusresistente Materialien verbaut werden. Hochwertige Klingelleisten aus Aluminium verhindern ein Abflämmen von Klingelleisten. Klingelschilder wurden von den Hausmeistern stets auf Aktualität geprüft (Visitenkarte eines Hauses) und nach und nach wurden transparente Scheiben eingebaut, damit man von außen in die Hausflure schauen kann (Sozialkontrolle/ Tatentdeckungsrisiko erhöht) und von innen nach außen blicken konnte, um erkennen zu können, wer draußen vor der Tür steht (Sicherheitsgefühl). Die Wohnungsbaugesellschaft richtete ferner eine „Ständige Vertretung“ der VBW (Objektbüro) im Wohngebiet ein. Mieter hatten während der normalen Bürozeit die Möglichkeit, sich mit ihren Sorgen direkt an ihre Ansprechpartner zu wenden. Reparaturen wurden unverzüglich vorgenommen und Mieter merkten,

Doppelstreifen Polizei und Ordnungsamt mit vielen Bürgerkontakten

dass man sich seitens der Vermieter ihrer Probleme annimmt. Weiterhin wurden die Müllstandorte optisch aufgewertet und peinlich sauber gehalten. Durch die einsehbare Umzäunung der Müllstandorte wurde erreicht, dass wildes Müllabkippen aus der Umgegend verhindert wurde, da man nun genau erkennen konnte, ob Berechtigte (Anwohner) oder Fremde ihren Müll zu den Standorten brachten. Im Arbeitskreis kam man überein, dass der zuständige Bezirksdienstbeamte und eine Ordnungskraft des Ordnungsamtes zukünftig gemeinsame Streifen im Wohngebiet durchführen. (Sozialkontrolle / Präsenz) Die Anwohner stellten fest, dass die Streifengänge durch Polizei und Ordnungsamt zur Steigerung ihres Sicherheitsgefühls im Wohngebiet erheblich beigetragen haben und tatsächlich deutlich weniger Vandalismusschäden im öffentlichen Raum auftraten. Eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, koordiniert durch den „AK Städtebauliche Kriminalprävention“, wurden im Wohngebiet vorgenommen, die gesetzten Ziele wurden voll erreicht, stellenweise weit über die Erwartungen hinaus übertroffen.

Ergebnis

Durch die Netzwerkarbeit mit dem AK Städtebauliche Kriminalprävention ist es gelungen, innerhalb von drei Jahren beachtliche Erfolge zu erzielen. Die Leerstandsquoten sanken von 9 % bei Projektbeginn auf 6 %. Die vandalismusbedingten Aufwendungen sanken von 13.000 Euro auf ca. 3.000 Euro pro Jahr. Das Image der Wohngegend hat sich deutlich verbessert. Langjährige Mieter bleiben dort wohnen. Das eingesparte Geld wird zum Teil in wohnumfeldverbessernde Maßnahmen investiert, die den Mietern unmittelbar zu Gute kommen. Die registrierten Straftaten im öffentlichen Raum sanken stetig, das Anzeigeverhalten hat sich verbessert (Dunkelfeldaufhellung). Das Sicherheitsgefühl der Anwohner (Mieter) hat sich drastisch verbessert. Die Eigenverantwortung der Mieter für ihr Wohnumfeld hat sich sehr verbessert, öffentliche Räume wurden belebt. Der bei Projektbeginn optisch bereits sichtbare Verfall der Siedlung wurde nachhaltig gestoppt, mittlerweile wirkt das Wohngebiet ordentlich und einladend. Die Zusammenarbeit der Wohnungsbaugesellschaft mit dem Arbeitskreis „Städtebauliche Kriminalprävention“ und die stetigen Verbesserungen dauern an.

Interkulturelle Kompetenz in der Polizei

Dr. Marwan Abou-Taam
Mainz

Die Polizeiarbeit erfährt durch strukturelle Veränderungen der Gesellschaft eine zunehmende Veränderung ihres Aufgabenspektrums und damit ist sie Auswirkungen ausgesetzt, die das innere Gefüge der Polizei und das Selbstverständnis von Polizistinnen und Polizisten betreffen. Anhand von Bevölkerungsvorausberechnungen und Projektionen des Statistischen Bundesamtes ist abzulesen, dass ab dem Jahr 2020 die bundesdeutsche Bevölkerung von 81 Millionen auf ca. 75 Millionen zurückgehen, wobei der Anteil der über 60-jährigen auf etwa 36 Prozent der Gesamtbevölkerung steigen wird. Die daraus resultierende Bevölkerungsstruktur ist eine feste, kurzfristig kaum veränderbare Größe. Nicht nur die Altersstruktur in Deutschland wird sich massiv ändern, sondern auch die gesellschaftliche Zusammensetzung. In diesem Zusammenhang muss man zunehmend feststellen, dass Deutschland ein Zuwanderungsland ist. Mittlerweile leben hier mehr als zwölf Millionen Menschen, die nicht in Deutschland geboren wurden oder nicht die deutsche Nationalität besitzen. Sie sind aus nahezu allen Ländern und Kulturen zugewandert. Zahlen des Statistischen Bundesamtes gehen gar davon aus, dass sowohl die absolute Zahl als auch der relative Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung in Deutschland wächst. Dabei hat jedes dritte Kind unter zehn Jahren einen Migrationshintergrund. Etwa 29% der Kinder unter zehn Jahren haben einen. Dieser Anteil ist höher in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Südhessen und im westlichen Teil Nordrhein-Westfalens, dort liegt er bei über 40 %.[1] In Rheinland-Pfalz ist der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2007 mit 18 Prozent knapp unter dem Bundesdurchschnitt von rund 19 Prozent.[2]

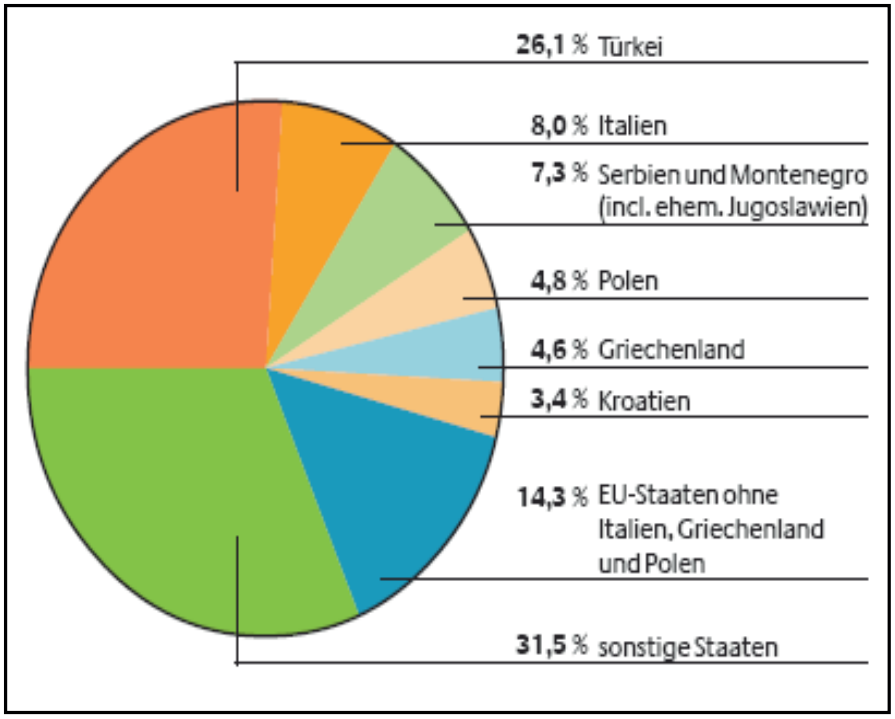

Die häufigsten ausländischen Bevölkerungsgruppen nach Staatsangehörigkeiten: Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Soziale Kompetenz - interkulturelle Kompetenz

Sowohl die Selbstwahrnehmung innerhalb der Polizei als auch der politische Auftrag erfordern eine bürgernahe Polizeiarbeit, die durch ihre Bürgerorientierung und die damit verbundene Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in die vorderste Linie bestimmt sind. Dadurch ergibt sich eine der wichtigsten Herausforderung in der Polizeiarbeit, denn die Bürgernähe und das demokratische Selbstbild bedürfen die Stärkung der Problemlösungskompetenz der Polizeibeamtinnen und Beamten. In diesem Kontext wurde die Soziale Kompetenz als zentrale Größe diskutiert, die der Erhöhung der Leistungsfähigkeit innerhalb der Polizei und der Wirkungskraft nach außen hin dient. Die Verbesserung der sozialen Kompetenz der Polizeibeamtinnen und Beamten ist damit Teil einer Strategie zur Steigerung von Effektivität und Effizienz und damit von Professionalität. Soziale Kompetenz ist damit Teil einer fachlichen Kompetenz mit für die Polizeiarbeit unverzichtbaren Synergieeffekten bei der Erfüllung polizeilicher Kernaufgaben: Gefahrenabwehr, Prävention, Repression und Opferschutz.

Wenn Soziale Kompetenz eine Schlüsselqualifikation in der modernen Polizeiarbeit ist, so ist die interkulturelle Kompetenz von Beamtinnen und Beamten die logische Konsequenz des oben beschrieben Wandels der gesellschaftlichen Struktur in Deutschland.

Spricht man von „Kulturen“, hat man in der Regel größere Gruppen von Menschen vor Augen. Letztlich ist jedoch jeder

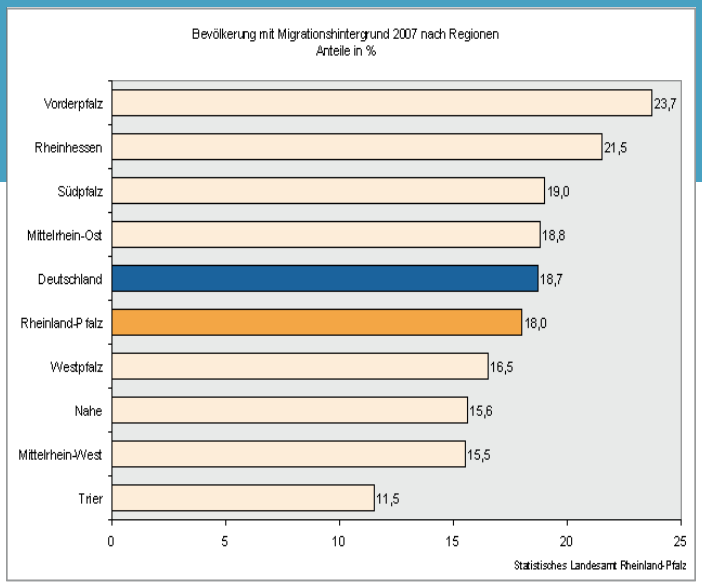

Einzelne Träger einer besonderen, ihm eigenen Kultur, einer Reihe von Überzeugungen, Gewohnheiten, Verhaltensmerkmalen usw., die ihm anerzogen worden sind, die er kultiviert oder zu unterdrücken versucht. Solche Einzelnen bilden kulturelle Gruppen sowohl im „subjektiven" Sinne, durch Zugehörigkeitsgefühl und Solidarisierung, als auch „objektiv", im Sinne einer empirisch feststellbaren Kategorie. In beiden Fällen ist die Gruppendefinition Ergebnis einer Abstraktion: Unter den zahllosen kulturellen Merkmalen jedes Gruppenmitglieds werden einige, allen gemeinsame Merkmale ausgesucht und zu Merkmalen der Gruppe erklärt. Je weiter man diesen Abstraktionsprozess treibt, d. h. je weniger Merkmale man in die Gruppendefinition aufnimmt, desto größer wird die so definierte Gruppe. Im Kontext eines solchen kulturellen Pluralismus scheint es für die tägliche Polizeiarbeit unabdingbar zu sein, ein Konglomerat aus verschiedenen bedeutsamen Teilkompetenzen vorzuweisen. Die erfolgreiche Bewältigung von Einsätzen erfordert zunehmend die Fähigkeit, Mehrdeutigkeiten aushalten zu können. Diese Ambiguitätstoleranz setzt voraus, dass Verhaltensflexibilität und Offenheit eingeübt werden, so dass die Bereitschaft, gewohnte Denk- und Verhaltensschemata zu korrigieren und spontan zu agieren, hoch ist. Eine solche Flexibilität ist prozessorientiert und ermöglicht kreative Lösungen. Diese Kreativität hat jedoch innerhalb der Polizeiarbeit eine natürliche Grenze. Denn nach wie vor sind Beamtinnen und Beamte an gesetzliche Normen gebunden und repräsentieren das staatliche Gewaltmonopol.

Interkulturelle Kompetenz als notwendige Qualifikation in der Polizeiarbeit

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Kompetenz im Sinne eines spezifischen „Könnens" bzw. als eine „Fertigkeit" verstanden. Kompetenzen umfassen damit das, was ein Mensch wirklich kann und weiß. Wobei mit Kompetenz ein System innerpsychischer Voraussetzungen gemeint ist, das sich in der Qualität sichtbarer Handlungen niederschlägt. Darauf aufbauend definiert Christian Geistmann[3] die interkulturelle Kompetenz als die Suche nach einem Ausgleich zwischen eigenen und fremden Interessen und Ansprüchen, die aus unterschiedlichen kulturellen Prägungen herrühren. Damit wird die Fähigkeit beschrieben, über einen um fremdkulturelle Aspekte erweiterten Verhaltensspielraum, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Kulturen anzuerkennen und für die erfolgreiche Interaktion in interkulturellen Überschneidungssituationen im Sinne der übergreifenden interkulturellen Handlungskompetenz umzusetzen. Charakteristisch ist somit die hohe Verhaltensorientierung im Zusammenhang mit der Realisierung der Sachaufgabe.

- Kognitive Komponente der bewussten Verhaltenssensibilisierung in Form von Wissenspaketen (Wissen)
- Affektive Komponente der bewussten Verhaltenssensibilisierung in Form von Einstellungspaketen (Emotionen)

Interkulturelle Kompetenz beschreibt damit die Fähigkeit effektiv in konkreten Situationen, in denen Angehörige anderer Kulturen beteiligt sind, zu handeln. Anders formuliert bezeichnet Interkulturelle Kompetenz die Fähigkeit, alle potenziell möglichen vorteilhaften Kulturstandardausprägungen aktiv wahrnehmen zu können.

Das Wissen über die anderen Kulturen, die eigenen kulturelle Sensibilität und die Fähigkeit, zielgerichtet zu handeln, können als strategische Vorteile bei der Erfüllung von Aufgaben fungieren. Wobei letzteres das Ergebnis einer prozesshaften Auseinandersetzung mit eigenen kulturellen Mustern in Einsatzsituationen ist. Die damit verbundene kulturelle Selbstreflexion und die Kenntnis der eigenkulturellen Prägung ist die Basis für eine bessere Kommunikation mit Menschen anderer Kulturen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Polizistinnen und Polizisten nicht zur Anthropologen umgeschult werden sollen. Das spezifische Wissen über andere Kulturen kann nur im Bezug auf jene kulturelle Gruppen antrainiert werden, die empirisch am häufigsten mit der Polizei in Kontakt stehen.

Wichtige Begriffe
Deutsche: *Deutsch ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat (Art. 114 Abs. 1 GG).*
Aussiedler/Spätaussiedler: *Deutsche, die aus den ost- und südeuropäischen Ländern nach Deutschland umsiedeln. Seit der Einführung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (1993) werden sie als Spätaussiedler bezeichnet.*

Prinzipiell kann lediglich die Anforderung in den Raum gestellt werden, dass ein Wissen über mögliche kulturelle Interaktionsmuster und Kulturstandards hinsichtlich einer sich kulturell wandelnden Gesellschaft breit vermittelt wird. Dabei ist es durchaus denkbar, dass auf unterschiedliche Ebene des Polizeidienstes unterschiedliche Konzepte und Schwerpunkte gesetzt werden können. Beamtinnen und Beamte, die in muslimisch geprägten Stadtteilen Dienst verrichten, müssen eine andere Ausbildung erhalten, als diejenigen, die im Länderdreieck mit anderen europäischen Kulturen in Aktion treten. Im Konkreten geht es um die Vermittlung von Handlungskompetenzen. Diese setzen ein stabiles Selbstwertgefühl und Identitätsbewusstsein voraus. Aus der Polizeiperspektive soll durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Werten und mit der neuen sozialen Realität der konstruktive Umgang mit interkulturellen Konflikten gefördert werden. Die Sensibilisierung für den Umgang mit dem Thema muss jedoch in Betracht ziehen, dass die Begegnung der Polizistinnen und Polizisten mit Vertretern anderer Kulturkreisen in vielen Fällen konfliktbelastet ist. Hier wird die

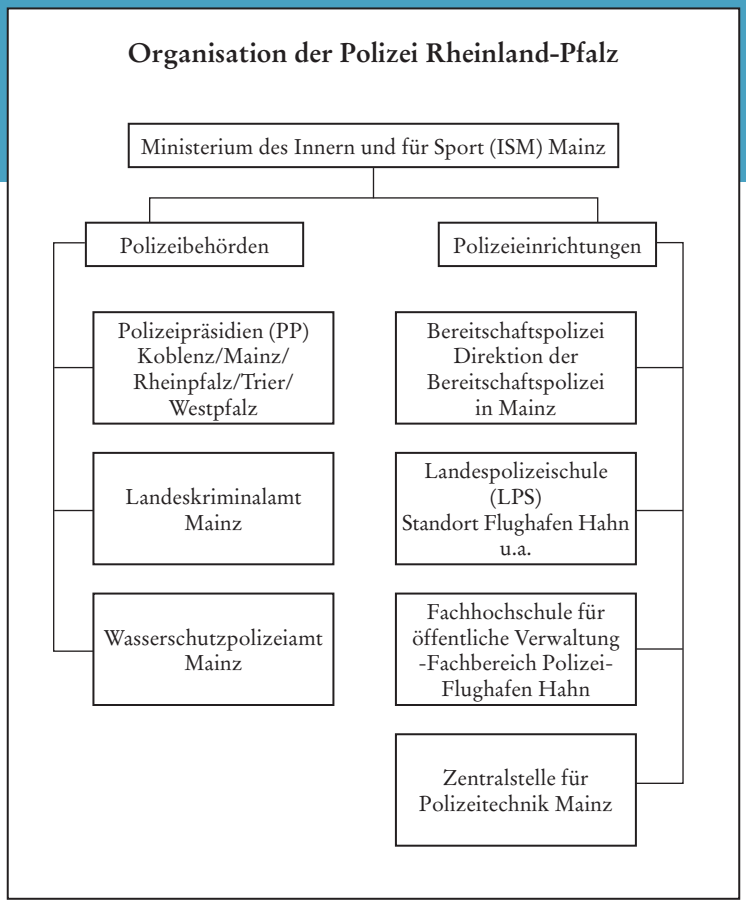

kulturelle Verschiedenheit die Grenzen der eigenen Toleranz sichtbar machen. Dem kann man nur durch die Intensivierung positiver Kontakte und Erfahrungen entgegenwirken.

Auch innerhalb der Polizei begegnen Beamtinnen und Beamten Kollegen mit Migrationshintergrund. Der professionelle Umgang mit dieser Diversität macht geradezu das interkulturelle Wissen ebenso notwendig wie die Auseinandersetzung mit den eigenen, oft nicht hinterfragten Werte- und Denkmustern. Hierbei muss man bedenken, dass Menschen mit Migrationshintergrund nicht automatisch offener sind für kulturelle Vielfalt.

Daraus ergibt sich eine Notwendigkeit zur interkulturellen Bildung aller Betroffenen. Denn Interkulturelle Kompetenz für Angehörige der Polizei bedeutet konfliktfähig zu sein und Spannungen auszuhalten. Diese Eigenschaften werden immer bedeutender, wenn man bedenkt, dass allein aufgrund der demografischen Entwicklung der Anteil der Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund steigen wird.

PolizistInnen mit Migrationshintergrund

Ein Nebeneffekt der Öffnung polizeiliche Strukturen für Menschen mit Migrationshintergrund ist integrationspolitischer Natur. Eine Migrantenpolizei für Migranten kann und ist nicht Ziel einer systematischen Öffnung der Polizei für Menschen mit Migrationshintergrund. Jedoch kann die Erhöhung ihres Anteils innerhalb der Polizeiarbeit die Professionalität der Organisation erhöhen und damit die Qualität von Einsätzen in interkulturell geprägten Stadtteilen steigern.

Dafür müsste der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund zunehmen, was sich als eine besondere Herausforderung darstellt, denn obwohl der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zunimmt, ist die Bildungsbeteiligung der Jugendlichen mit Migrationshintergrund rückläufig. Damit fehlen den Interessierten grundlegende Voraussetzungen für die Teilnahme an Auswahlverfahren.

Insgesamt ist das Interesse von Migrantinnen und Migranten an einer Ausbildung im öffentlichen Dienst, auch wenn sie die schulische Qualifikation dafür haben, sehr gering. Das kann viele kulturelle aber auch pragmatische Ursache haben. Möchte man jedoch die Anzahl von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst signifikant erhöhen, so müsste man das Interesse potentieller Bewerberinnen und Bewerbern steigern.

Eine strukturelle Einbindung von PolizistInnen mit Migrationshintergrund in die Polizeiarbeit eröffnet die Möglichkeit, an ihrem Wissen beteiligt zu werden. Wenn Wissen als die Fähigkeit zum sozialen Handeln definiert wird, so könnte dieses Wissen das Handlungsvermögen der Polizei im konkreten Einsatz verbessern und neue innovative Wege aufzeigen. Die Realisierung von Wissensvorteilen unter bestimmten sozialen und kognitiven Rahmenbedingungen transportiert nicht unbedingt konstante Handlungschancen, vielmehr ist es von einer aktiven Integration dieses Potentials abhängig. Die Bedeutung der Führungskompetenz nimmt zu, mit kultureller Diversität umzugehen. Die Vermittlung interkultureller Kompetenzen ist somit ebenfalls Thema für die Führungskräfte der Polizei auf allen Ebenen, insbesondere wenn man das Wissen innerhalb der Organisation optimal ausschöpfen und allmählich in die organisatorischen Routinen einbetten will. Prozesse, Praktiken als fließende Mischung aus strukturierten Erfahrungen, Wertvorstellungen, Kontextinformationen und Fachkenntnissen liefern in ihrer Gesamtheit einen Strukturrahmen zur Beurteilung neuartiger Situationen und können in Entscheidungsprozesse einfließen. Interkulturelle Kompetenz ist in diesem Kontext ein synergetisches Produkt eines permanenten Wechselspiels mit dem Ziel den Möglichkeitsraum zu maximieren, um damit über ein möglichst großes Repertoire an Verhaltens- und Kommunikationsformen zu verfügen.

[1] Migration und Bevölkerung: Deutschland - Mehr Menschen mit Migrationshintergrund, in migration-info.de, Newsletter Nr. 3, 2008
[2] Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: http://www.statistik.rlp.de/bev/presse/pm09129.html
[3] Geistmann, Christian (2002): Interkulturelle Kompetenz - Eine wichtige förderbare Fähigkeit in der internationalen Zusammenarbeit, Dissertation, Erlangen.

Interkulturelle Kompetenz – ein Selbsttest

Wer Lust hat, seine interkulturelle Kompetenz auf den Prüfstand zu stellen, kann dies mit Hilfe eines Selbsttests auf der Homepage des Landeszentrale für politische Bildung Thüringen tun.

www.ikkompetenz.thueringen.de/selbsttest/index.htm

Zu gewinnen sind bei dem Test keine Punkte, sondern neue Informationen – auch über eigene Kenntnisse und Einstellungen.

Die Lösungen zu den einzelnen Fragen sind vielschichtig und auch nicht immer in der (vielleicht gewünschten) Eindeutigkeit formulierbar. Aber mit Nicht-Eindeutigkeiten umgehen, sie „aushalten“ und sich selbst Offenheit und Flexibilität bewahren zu können, ist bereits ein wichtiger Bestandteil interkultureller Kompetenz.

Empfehlenswert (findet die Redaktion)

Dr. Beatrix Elsner
Institut für Kriminalwissenschaften Lehrstuhl Prof. Jehle Jur. Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson

Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen

1877 wurde in Deutschland die Reichsstrafprozessordnung eingeführt. Damit einher ging die Etablierung einer Staatsanwaltschaft, welcher die Polizei als Hilfsorgan zur Aufklärung von Straftaten unterstellt wurde. Die Polizei erhielt nur in sehr engen Grenzen eine Ermächtigung zur eigenständigen Sachverhaltserforschung (§ 161 RStPO, bzw. seit 1942 § 163 StPO), die Sachleitungsbefugnis sollte vielmehr allein der Staatsanwaltschaft obliegen (§ 159 RStPO, nunmehr §§ 160, 161 StPO). Weiter wurde mit § 152 GVG eine Regelung geschaffen, die den Ländern erstmals die Möglichkeit gab, Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft einzusetzen. Diese waren als gesondert gerichtliche Polizei der Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unterstellt und sollten ihr als sog. Hilfsbeamte im Ermittlungsverfahren besonders zur Seite stehen. Diese gesetzlichen Regelungen beanspruchen noch bis heute fast unveränderte Gültigkeit. Die Polizei, insbesondere die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten Beamten, wurden dementsprechend über viele Jahrzehnte als lediglich „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft" bezeichnet.

Durch das erste Justizmodernisierungsgesetz vom 01.09.2004 wurde erstmals der Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch den Begriff Ermittlungspersonen ersetzt. Amtlich begründet wurde die Umbenennung damit, dass der Begriff Hilfsbeamte der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren sprachlich wie tatsächlich nicht mehr gerecht werde. Zwar wird betont, dass die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren weiter uneingeschränkt bei der Staatsanwaltschaft liege, im Hinblick auf den inzwischen erreichten Ausbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen sei, die ursprüngliche Bezeichnung nicht mehr zeitgemäß sei und der Begriff „ Ermittlungsperson" wohl eher das heutige Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei charakterisiere und der Ermittlungswirklichkeit Rechnung trage[1]. Der Beitrag soll sich mit dem heutigen Zusammenspiel beider Organe im Bereich der Straftatenermittlung befassen. Es soll ein rechtsvergleichender Überblick über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren in rechtlicher wie rechtstatsächlicher Hinsicht gegeben werden; dies insbesondere mit Blick darauf, inwieweit die Polizei innerhalb des laufenden Ermittlungsverfahrens in ihrer Tätigkeit frei oder von der Staatsanwaltschaft abhängig ist und inwieweit sie am Ende der Ermittlungen Entscheidungen über den weiteren Verfahrensverlauf treffen kann. Im ersten Schritt soll untersucht werden, was genau sich an dem Verhältnis zwischen beiden Organen im Ermittlungsverfahren geändert hat, das eine Änderung der Begrifflichkeit hin zu der Bezeichnung „Ermittlungspersonen" hat notwendig erscheinen lassen und was genau zu dieser Veränderung geführt hat.

In einem zweiten Schritt soll der Frage nachgegangen werden, ob sich diese Entwicklung allein im deutschen Strafjustizsystem beobachten lässt oder ob eine Veränderung des Verhältnisses zwischen beiden Organen auch in anderen europäischen Ländern anzutreffen ist. Dies erscheint gerade im Hinblick auf ein Zusammenwachsen aller Mitgliedstaaten im europäischen Rechtsraum interessant, da dies auch eine verstärkte Kooperation aller betroffener Kriminaljustizsysteme erforderlich macht. Untersuchungsgrundlage bildet zum einen eine Forschungsstudie über die Funktion von Staatsanwaltschaften im europäischen Rechtsvergleich[2]. Die Studie wurde durch eine Gruppe von Experten aus 11 unterschiedlichen europäischen Ländern unterstützt. Als Vergleichsländer standen hier neben Deutschland England einschließlich Wales, Frankreich, die Niederlande, Kroatien, Schweden, die Schweiz, Spanien, Polen, die Türkei und Ungarn zur Verfügung.

Die Untersuchung befasste sich unter Betrachtung gesetzlicher wie auch empirischer Informationen nicht nur mit der Funktion und Arbeitsweise von Staatsanwaltschaften in den Kriminaljustizsystemen, sondern auch detailliert mit der Rolle der Polizei und des Gerichts im Vorverfahren. Bei der Studie wurden zwei Untersuchungsschwerpunkte gesetzt: einerseits ein internationaler Vergleich, der die Funktionen der verschiedenen Staatsanwaltschaften, aber auch die im jeweiligen Kriminaljustizsystem eingebauten funktionalen Äquivalente rechtstatsächlich untersuchte; andererseits eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich ihrer Auswirkungen auf das Verhältnis von Legalitäts- und Opportunitätsprinzip wie auf die rechtsstaatlichen Garantien beim Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft. Die relevanten Informationen und Daten wurden mittels eines erstellten Fragebogens erhoben[3]. Die Auswertung der auf diese Weise gesammelten Daten und Informationen fand Eingang in eine internationale, (rechts-)vergleichende Synthese, die insbesondere die gemeinsamen Trends innerhalb Europas herausstellt. Zum anderen liegt der hier angestellten Untersuchung die Dissertation der Verfasserin zugrunde. In dieser wurden die durch die Studie gewonnenen Erkenntnisse bezogen auf das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei ausgewertet und im Hinblick auf die Bewegungen im deutschen und niederländischen Kriminaljustizsystem weiter vertieft[4]. Für die Betrachtung des deutschen Strafverfahrens wurde anhand einer Auswertung bundeslandinterner untergesetzlicher Bestimmungen versucht, einen Eindruck über die derzeitige polizeiliche Strafverfolgungspraxis zu gewinnen. In die Analyse wurden nur Bestimmungen miteinbezogen, die entweder landesweit oder zumindest für den Bezirk eines Oberlandesgerichtes gelten. Normgeber dieser Bestimmungen sind in der Regel die Justizministerien, teilweise in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts aber auch die Generalstaatsanwaltschaften.

Beschreibung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im deutschen Ermittlungsverfahren

Gesetzliche Umschreibung des Verhältnisses zwischen beiden Organen Im deutschen Strafverfahren wird die Staatsanwaltschaft traditionell als die Herrin des Ermittlungsverfahrens bezeichnet. Sie ist als Anklagebehörde grundsätzlich strikt dem Legalitätsgrundsatz verpflichtet, der allerdings durch die Opportunitätsvorschriften der Strafprozessordnung (§§ 153 ff. StPO) begrenzt wird. Aufgrund des Legalitätsprinzips besteht für die Staatsanwaltschaft die Pflicht, die Polizei zur gleichmäßigen und strikten Einhaltung des Strafverfolgungszwanges anzuhalten und zu überwachen. Die Polizei ist folglich im Rahmen ihrer repressiven Tätigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber weisungsunterworfen. Es wird hierbei von Gesetzes wegen zwischen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die mit besonderen, zusätzlichen Befugnissen im Zwangsmittelbereich für dringende Fälle ausgestattet sind, und den übrigen allgemeinen Polizeibehörden und -beamten unterschieden, welchen nur einige wenige Eingriffsrechte gem. der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz zustehen[5]. Darüber hinaus haben alle Polizeibeamten nach §§ 163, 161 StPO das Recht und die Pflicht, im Rahmen des ersten Zugriffs ohne Auftrag die Ermittlungstätigkeiten zu beginnen. Die gewonnenen Ermittlungsergebnisse sind dann unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Folglich hat auch in diesem Falle die Staatsanwaltschaft die justizmäßige Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen. Verfahrensbeendende Entscheidungskompetenzen, wie z.B. die zur Einstellung aus Verfahrens- oder Opportunitätsgründen, stehen der Polizei nicht zu.

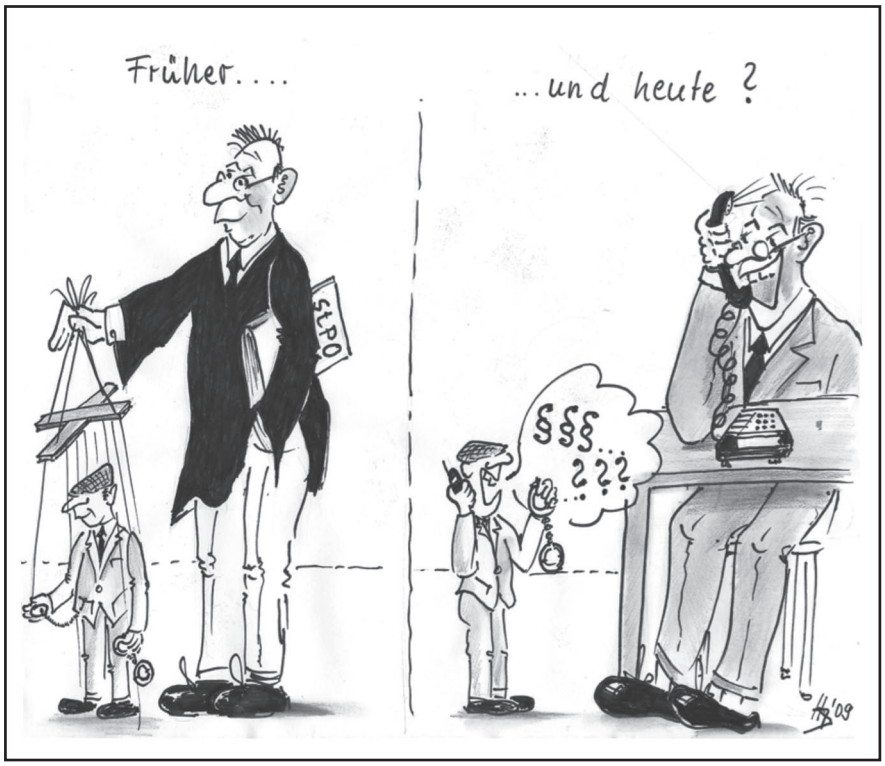

Faktisches Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Auswertung bundeslandinterner Richtlinien[6] ergab eine deutliche Orientierung des polizeilichen Ermittlungsverhaltens an der Gravität des einschlägigen Deliktes und dessen voraussichtlich weiterer justizieller Behandlung. Hiernach kann eine Dreiteilung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit in die Bereiche leichte, mittlere und schwere Kriminalität vorgenommen werden. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität führt die Polizei das Ermittlungsverfahren überwiegend eigenständig. Die Staatsanwaltschaft erlangt erst mit Übergabe der ausermittelten Akten bzw. nach Ablauf der durch die Regelungen jeweils bestimmten Bearbeitungszeit Kenntnis von der begangenen Straftat und den seitens der Polizei aufgenommenen Ermittlungen. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit ist auf ein Minimum reduziert und standardisiert. Bei Fällen, die voraussichtlich von der Staatsanwaltschaft unter Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt werden, kann die Ermittlungsintensität dahingehend reduziert werden, dass die Staatsanwaltschaft anhand dieser Ergebnisse eine verfahrensbeendende Maßnahme treffen kann. Überdies stehen der Polizei gerade in diesem Bereich in vielen Bundesländern vermehrt Mitwirkungsrechte am staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsprozeß über eine Einstellung zu. Diese reichen über die Befugnis zur ersten Beurteilung des Sachverhaltes hin auf die Eignung zu einer Einstellung, über das Recht, eine solche der StA in geeignetem Falle vorzuschlagen bis hin zu einer tatsächlichen Mitwirkung an der Durchführung des Einstellungsverfahrens. Von einer solchen Einbindung wird vorwiegend im jugendstrafrechtlichen Diversionsverfahren Gebrauch gemacht. Doch stehen auch bereits vereinzelt im allgemeinen Strafverfahren der Polizei derartige Mitwirkungsrechte zu. So wurde 1999 in Sachsen ein Verfahrensmodell für die Verfolgung von Ladendiebstahlsfällen eingeführt, das 2002 auf Fälle der Beförderungserschleichung ausgedehnt wurde[7]. Nach diesem ist es der Polizei möglich, dem Beschuldigten in den für eine Einstellung nach § 153 a StPO geeigneten Fällen eine solche nach Zahlung eines Geldbetrages vorbehaltlich der Einstellungsentscheidung durch die StA anzubieten und die Eintreibung dieser Zahlung an eine unabhängige Justizkasse in die Wege zu leiten, bevor sie die Akten mit Einstellungsvorschlag an die StA weiterleitet. Mit steigender Gravität des Deliktes und/oder Zunahme des Ermittlungsumfanges nimmt die eigenständige Ermittlungsführung der Polizei aber immer mehr ab. In Fällen schwerer Kriminalität nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Leitungs- und Weisungsbefugnis dann vollständig wahr. Sie wird unverzüglich über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und kann dadurch das Verfahren von Beginn an kontrollieren. Zusammenfassend kann damit eine faktische Verfahrensherrschaft der Polizei im Kleinkriminalitätsbereich festgestellt werden. Die Tatsache aber, dass die Polizei die Ermittlungen im Bereich der leichten Kriminalität weitgehend eigenständig vornimmt, besagt nicht notwendig, dass die Staatsanwaltschaft ihren Status als Herrin des Verfahrens eingebüßt hätte. Vielmehr wird die Polizei von ihr durch allgemeine Instruktionen zur Ermittlungsführung angeleitet. Man kann hier von einer Art „faktischer Übereinkunft“ beider Organe sprechen, mit steigenden Fallzahlen besser umgehen zu können und den Arbeitsanfall zu bewältigen. Die Staatsanwaltschaft hat ein vorrangiges Interesse daran, nur in die Fälle und einzelnen Entscheidungen aktiv eingebunden zu werden, bei denen ihre Partizipation notwendig ist. Dies wird insbesondere in den Verfahren der Fall sein, die von ihr voraussichtlich durch Anklage vor Gericht zu bringen sind. Allgemeine Instruktionen und Vorgaben zur Ermittlungs- und Beweismittelführung werden meist durch untergesetzliche Bestimmungen vorgenommen. Aber auch Erfahrungswerte

beruhend auf der alltäglichen gemeinsamen Arbeitspraxis spielen dabei eine bedeutende Rolle.

Beschreibung des Verhältnisses zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in einigen europäischen Nachbarländern

Gesetzliche Umschreibung des Verhältnisses zwischen beiden Organen Ein Blick auf die Normen, die die Funktion der Polizei in anderen europäischen Kriminaljustizsystemen wie auch ihr Verhältnis zu den jeweiligen nationalen Staatsanwaltschaften beschreiben, lässt feststellen, dass sich die Rolle der Polizei innerhalb Europas von Land zu Land von einander unterscheidet. So bestehen von Gesetzes wegen Unterschiede, was Kompetenzen wie verfahrensrechtliche Möglichkeiten der Polizei aber auch hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den Staatsanwaltschaften im Rahmen der Strafverfolgung anbelangt. Es muss zunächst schon einmal zwischen kontinentaleuropäischen und angelsächsischen Rechtssystemen unterschieden werden. Neben Deutschland kann auch in fast allen anderen kontinentaleuropäischen Rechtssystemen die Staatsanwaltschaft als die Herrin des Ermittlungsverfahrens bezeichnet werden, auch wenn in einigen Ländern wie Spanien, Kroatien und Frankreich ein Untersuchungsrichter als Strafverfolgungsorgan neben die Staatsanwaltschaft tritt. Lediglich in Schweden kann das Verhältnis zwischen beiden Organen als ein anderes beschrieben werden; beide Organe werden dort als grundsätzlich gleichwertige Institutionen angesehen, die in Strafsachen dem Justizministerium gegenüber verantwortlich sind. Ebenso wie in Deutschland gilt auch in einigen anderen Vergleichsländern die Unterstellung der Polizei unter die Staatsanwaltschaft nicht für alle Polizeibeamten in demselben Maße: Auch in den Niederlanden[8] und in Frankreich[9] werden bestimmte Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft unterstellt, die mit von Land zu Land unterschiedlichen besonderen, zusätzlichen Befugnissen ausgestattet sind und die sich damit von den übrigen allgemeinen Polizeibeamten absetzen, welchen nur einige wenige Eingriffsrechte gemäß den Strafprozessordnungen zukommen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um besondere Einheiten der Polizei, sondern lediglich um eine den einzelnen Polizeibeamten zugesprochene Funktion[10]. Im Schweizer Kanton Basel-Stadt[11], existiert eine spezielle Kriminalpolizei, welche allein für die Strafverfolgung zuständig ist und welche in den Behördenaufbau der Staatsanwaltschaft direkt integriert ist.

In jedem Falle wird der Polizei in fast allen kontinentaleuropäischen Rechtssystemen eine bloß unterstützende Funktion zugewiesen. Sie ist gesetzlich verpflichtet, die Staatsanwaltschaft mit den notwendigen Informationen zu versorgen, die eine Vereinfachung der Strafverfolgung bieten sollen. Gemäß des besonderen Verhältnisses zwischen beiden Ermittlungsorganen gestaltet sich dieses in Schweden anders; so kommt der Polizei nach den dort geltenden strafverfahrenrechtlichen Vorschriften für strafrechtlich relevante Fälle einfacher Natur eine völlig eigenständige Ermittlungskompetenz zu[12]. Unter Fällen einfacher Natur werden solche mit unkomplizierter Sach- und Beweislage sowie der Begrenzung einer maximal zu erwartenden Freiheitsstrafe von zwei Jahren verstanden[13]. In den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen sind die staatsanwaltschaftliche Kontrolle und ihr Einfluss elementar. Als Herrin des Strafverfahrens ist die Staatsanwaltschaft für die korrekte Beweismittelsammlung im Ermittlungsverfahren verantwortlich. Folglich werden ihr auch in allen Ländern durch Gesetz weit reichende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten auf die generelle Durchführung des Ermittlungsverfahrens eingeräumt. Die angelsächsischen Rechtssysteme bilden einen Gegenpol zu den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen. England, einschließlich Wales, bietet einen Einblick in ein Common-Law-System, das erst 1985 eine Staatsanwaltschaft eingeführt hat. Sie ist in erster Linie für die Anklageerhebung und Vertretung vor Gericht zuständig. Im Ermittlungsverfahren sollte ihre originäre Aufgabe lediglich die sein, Ermittlungen der Polizei zu initiieren und die Polizei bei der Durchführung ihrer Ermittlungen in vollkommen eigener Verantwortung zu überwachen. Eine Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei kam ihr bislang nicht zu. Einzige Einflussmöglichkeit auf das Ermittlungsverfahren bestand für die Staatsanwaltschaft bislang darin, das Verfahren generell einzustellen. In diesem Fall nämlich ist die Polizei an ihre Entscheidung gebunden. Weiteres indirektes Kontrollinstrument stand ihr ansonsten erst nach Zuleitung der ausermittelten Akten seitens der Polizei zur Verfügung. Denn ab diesem Moment hatte sie die Möglichkeit der Abänderung der Klage nach ihren Vorstellungen bzw. der Entscheidung über die Anklageerhebung an sich. Allerdings ist auch dieses strafverfahrensrechtliche Grundkonzept in jüngster Vergangenheit einer Reform unterzogen worden. Zwar agiert die Polizei in der Durchführung der Ermittlungen wie auch in ihren Entscheidungen weiterhin relativ unabhängig. Seit nunmehr 2 Jahren aber wird die Staatsanwaltschaft vermehrt in die Ermittlungen von schweren Straftaten eingebunden. Sie hat weitgehende Weisungs- und Kontrollmöglichkeiten erhalten, die es ihr ermöglichen, sich direkt in das Verfahren zu involvieren. Was die Einbindung der Staatsanwaltschaft in jeden Einzelfall anbelangt, so wird in gesetzlicher Hinsicht in fast allen Vergleichsländern unabhängig von Art und Schwere der Straftat grundsätzlich eine Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Ermittlungen von der ersten Minute an verlangt. Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, die Staatsanwaltschaft nach Kenntnisnahme eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes unverzüglich, ggf. alsbald nach Einleitung der ersten Ermittlungsmaßnahme über diesen zu informieren und die Akten und damit auch die volle Verantwortlichkeit für die Durchführung an sie zu übergeben. Allein in Polen und Schweden und seit 2 Jahren nunmehr auch in England & Wales gilt dies nur für schwere Straftaten und besondere Ermittlungsfälle; in Ungarn ist diese Verpflichtung zur sofortigen Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Ermittlungen allein für die Bearbeitung von Bagatellfällen ausgeschlossen. In allen anderen Fällen besteht gesetzlich eine sofortige Übergabepflicht. Des Weiteren wird die polizeiliche Handlungsfähigkeit noch durch Zustimmungsvorbehalte insbesondere im Zwangsmittelbereich begrenzt. Je stärker der Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen ist, desto eher sieht das Gesetz eine Zustimmungspflicht seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes vor. Diese uns aus dem deutschen System wohl vertraute Regel gilt in allen Ländern ausnahmslos. Auch Art und Reichweite einzelner polizeilicher Befugnisse unterscheiden sich überwiegend nicht. Meist handelt es sich bei den eigenständigen Befugnissen lediglich um leichte Eingriffe, wie beispielsweise die Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gütern entweder mit Einwilligung des Betroffenen oder wenn diese explizit durch Gesetz vorgesehen sind. Signifikant werden die Unterschiede allein beim Festnahmerecht der Polizei. Hier hat sie in 7 von 11 Ländern noch die Möglichkeit zu einer Festnahme bis zu 6 Stunden[14]. Je weiter die einzelne Festnahme zeitlich darüber hinausgeht, desto eher bedarf sie in den meisten Ländern dann der Zustimmung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Lediglich in Kroatien und Ungarn hat die Polizei unter ganz bestimmten Umständen noch die Befugnis, den Beschuldigten für mehr als 48 Stunden ohne weitere Zustimmung eines anderen Organs festzuhalten. Etwas anderes gilt allerdings in Eilfällen. Hier wird der Polizei in Fällen, in denen ihrer Beurteilung nach Gefahr in Verzug besteht, ein wesentlich weiterer Handlungsspielraum zugestanden.

Fortsetzung folgt

Geldwäsche – Money Laundering

Robert F.J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Fortsetzung

Scheinfirmen

Damit die Herkunft von Geld nicht mehr nachvollzogen werden kann, wird es mittels einer unübersichtlichen Vielzahl von Transaktionen verschickt. Dabei landet das Geld meist auf dem Konto einer ausländischen Scheinfirma, die nur zu diesem Zwecke dient, aber keine Produkte oder Leistungen erbringt. Die ausländische Scheinfirma bezahlt dann Rechnungen einer weiteren Scheinfirma in Deutschland. Die Rechnungen sind aber nur fingiert – sie enthalten nicht erbrachte Leistungen. Die deutsche Firma macht somit satte Gewinne, die sie wiederum legal versteuert. Diese legal versteuerten Gewinne der Scheinfirma können dann ohne Probleme in den Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden.

Je nachdem, ob die bankenrechtliche oder die gesellschaftsrechtliche Sichtweise im Vordergrund steht, unterscheidet man zwischen "Bank Havens" und "Company Havens". Bank Havens sind Off – Shore – Plätze, in denen es sehr einfach ist, eine Bank oder ein Finanzinstitut zu eröffnen. Diese Off – Shore – Banken können, müssen aber nicht, den Einleger- oder Kreditbetrug erleichtern. Hingegen stellen Company Havens nur sehr geringe Anforderungen an die Gründung von Scheingesellschaften. Die Geldwäsche und ihr globaler Einfluss auf Wirtschaftsstrukturen

Nicht erst seit dem 11. September 2001 wissen wir um die Macht der Geldwäsche. Mit diesem Datum wurde ein Buch mit dem Arbeitstitel "La verite´ interdite" ("Die verbotene Wahrheit" – Die Verstrickungen der USA mit Osama bin Laden) von Jean – Charles Brisard und Guillaume Dasquie´ hochbrisant, dass das Abgleiten saudi – arabischer Finanznetze in den Terrorismus und die engen Bande, die im Kern dieser Netze zwischen den bin Ladens und den bin Mahfouz bestehen, aufzeigen, ebenso werden aber auch die Verbindungen zahlreicher Persönlichkeiten aus der Umgebung des ehemaligen US – Präsidenten George Bush und des vorherigen Präsidenten, seines Sohnes George W. Bush, beschrieben zur Spitze der Carlyle – Group – Investmentgesellschaft, zu der auch ein Vertrauter Bin Ladens zum Vorstand zählt. Finanziers, die zu den ehrbarsten der Welt zählen, eine Familie, die am Aufbau des saudi – arabischen Königreichs mitwirkte, afghanische Freundschaften, die eher auf Opportunismus als auf strategischen Überlegungen beruhen, verborgene Verbrechen in Libyen, die mit Freunden der britischen Krone begangen wurden, ein Mann, der vom FBI verfolgt, aber vom State Department verschont wird, der von den führenden westlichen Politikern angeprangert, aber von Oberst Gaddafi gejagt wird, Taliban – Freunde, mit denen sich die US – Diplomatie immer wieder versöhnt, bevor sie bombardiert werden – Osama Bin Laden hat von all dem etwas. Er kämpft mit den Waffen, die ihm der Westen anvertraut hat, er hat sich Subversion, Guerilla und Propaganda als modus operandi zu eigen gemacht, um die höchsten Werte in "seiner Welt des Denkens und Empfindens und Glaubens" zu verteidigen, "gnadenlos, koste es, was es wolle", weil die Öldiktaturen vollkommen überholte Glaubenslehren begünstigen, auch durch offene oder verdeckte Zahlungen als Paymaster Terroristen unterstützen. Insofern erscheint die Erdölpolitik der letzten 50 Jahre in der kritischen teleologischen Betrachtung mehr als ambivalent, auf die unsere wirtschaftliche Entwicklung im Westen beruht. Und so nutzt er natürlich auch in seinem Finanzgebaren das Off – Shore – Banking mit viel Zugewinn mit seinen weltweit verzweigten Verbindungssträngen und Netzstrukturen, zu denen auch mafiose Strukturen zählen, die wiederum mit ihrem Geld die Finanzwelt Osama Bin Ladens in Rotation halten, wo Geldwäsche der "Stein der Weisen" ist.

"Das größte Hindernis bei den Ermittlungen gegen islamistische Terroristen waren die Interessen der US – Ölkonzerne und die Rolle Saudi – Arabiens" (so John O'Neill, bis August 2001 beim FBI mit den Ermittlungen gegen bin Laden beauftragt. Er starb am 11.09.2001 im World Trade Center). Electronic – Banking – money laundering per Datentransfer Um die Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung im Bereich der unbaren Transaktionen zu verbessern und die dort noch bestehenden Umsetzungsdefizite zu beseitigen, hat die sog. aktive Nachforschungspflicht (Research) sowie die Beobachtung (Monitoring) von unter Geldwäschegesichtspunkten auffälligen Geschäftsbeziehungen besondere Bedeutung. Hierbei handelt es sich um das sogenannte "Know – your - customer – Prinzip" (auch "Conozca su cliente – Prinzip" im Spanischen genannt). Jeder Cyber – Attacke kann ein Sturzflug folgen. Wenn es denen gelänge, datengestützte Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Versorgungs- oder (militärische) Führungssysteme zu zerstören, vermögen sie ein Ausmaß an kosten- und ggf. todbringendem Chaos zu erzeugen, das mit Waffen- und Sprengstoffeinsätzen schwer zu erzielen wäre. Jedes Raketenabwehrsystem wäre schon im Entwicklungsstadium wertlos. Hier gibt es keine Frontlinie.

Das Elektron wird die ultimative präzisions - gesteuerte Waffe der Zukunft sein. Die Waffen des "Information warfare" sind meistens Computersoftware, beispielsweise so genannte "logische Bomben" und "eaves-dropping sniffers" oder hochentwickelte elektronische Hardware, z.B. die "High-Energy-Radio Frequency Device", bekannt als HERF-Waffe. Sogar die CIA wurde schon im Internet angegriffen und zwölf Stunden lang haben Hacker das Dokumentationszentrum der CIA mit dem "Playboy" verlinkt, sodass statt der Dokumentation immer wieder Bilder von nackten Frauen erschienen. 2001 gelang es einem 15 – jährigen Hacker aus Michigan, drei Mal in Rechner der Raumfahrtbehörde NASA einzudringen und Websites

zu verändern. Einer Hackergruppe gelang es vor drei Jahren sogar, einen britischen Aufklärungssatelliten mehrere Stunden unter Kontrolle zu bringen ! Erste Anzeichen eines eigentlichen "Cyber – Terrorismus" waren z.B. 1998 die Bombenanschläge der "Provisional IRA" im Londoner Börsenviertel und den Docklands, die ganz gezielt Infrastrukturknoten zum Ziel hatten. Man schätzt für die letzten zwei Jahre die materiellen Schäden auf ca. 3,6 Milliarden US – Dollar, wobei die Dunkelziffer weit höher liegen dürfte.

In Deutschland sollen solche Attacken 1990 noch 160 Millionen DM Schaden betragen haben, für das Jahr 2000 wurden Kosten von ca. 500 Millionen DM für die Behebung von Viren – Schäden geschätzt. Die Zahl solcher Viren– und Hackerangriffe, die zunehmend politischer Art und Natur sind, nimmt weltweit zu: Waren es 1992 nur 773, wurden bis Oktober letzten Jahres 21.756 bekannt ! Feindliche Mächte und Terroristen können somit einen Laptop in eine grauenhafte Waffe mit riesigen und verheerenden Schadensfolgen verwandeln ! So schon US – Präsident Clinton Anfang 2000. Das Internet bietet für Terroristen und Geldwäscheprofis der O.K. geradezu ideale und perfekte "Arbeitsbedingungen". Warfare ist längst Realität geworden. Das Internet löst die alten traditionellen Schlachtfelder ab und wird selbst zum Kampfplatz. "Wer mit zehn Panzerdivisionen keine Chance hat, hat sie womöglich mit zehn Hackern". In einem anno 2001 von der chinesischen Luftwaffe in Guangzhon herausgegebenen Buch kann man eindrucksvoll nachlesen: "Information Warfare ist ein wichtiger Faktor geworden und entscheidet über den Ausgang eines Krieges".

"Hacker sind nicht mehr nur daran interessiert, Dienste zu behindern oder Viren einzupflanzen", erklärt Frost & Sullivan Analystin Brooks Lieske, und ergänzt: " Sie betreiben auch weniger auffällige, aber potenziell schädigendere Aktivitäten wie das Lesen von Bilanzen, Konten eMails und das Ausspionieren von Internetseiten und Computern". Oberstes Gebot, so die Experten der Nachrichtendienste und einschlägigen Wissenschaften ist daher der Auftrag an die Sicherheitsfachkräfte, ein sensitiveres Gefahrengefühl zu entwickeln zur Vorbeugung und Verhinderung von imaginären und tatsächlichen Schadenseintritten durch Missbrauch unbefugter Dritter zum Nachteil der Institution oder Firma. Was durchweg fehlt, ist ein ausreichendes Risiko- und Sicherheitsbewusstsein. Die Opfer machen es dem Angreifer leicht, da viele Unternehmen und Behörden ihre Schutzmaßnahmen nicht regelmäßig auf den neuesten Stand bringen. Zumeist wächst der Leichtsinn der Nutzer auch mit dem zeitlichen Abstand zum letzten Computer - Gau. Nach US-Studien werden lediglich vier Prozent aller digitalen Einbrüche überhaupt bemerkt ! Würde der dominante Internet - Knotenpunkt in Frankfurt am Main, an dem die Leitungen aller deutschen Netzwerk - Betreiber zusammenlaufen, Ziel eines Anschlags, hätte das dramatische Konsequenzen für die hiesige Nutzung des Internets. Was wäre, wenn die Großbanken eines Landes auf Grund elektronischer Manipulationen in die Zahlungsunfähigkeit getrieben würden ? Oder gar, wenn ein Staat einen anderen massiv mit elektronischen Mitteln angreifen würde? Makaberes klassisches Beispiel zur Datenausspähung beziehungsweise zur Manipulation in einem fremden Rechner anno 1993: Ein Computervirus hatte die Ergebnisse des Escobar-Untersuchungsausschusses im US-Senat – wenige Stunden, bevor sie der Öffentlichkeit präsentiert werden sollten, gelöscht. Das meldete der britische Informationsdienst "Virus News". Kokain-König Pablo Escobar war am 22. Juli 1992 aus dem Gefängnis "La Catedral" in Kolumbien geflohen. Es ist festzustellen, dass sich wie ein roter Faden seit 1990 das Eindringen von Hackern auch in Polizeicomputer, angefangen von der DEA in den USA über Scotland Yard bis hin zur kolumbianischen Gerichtspolizei vollzieht. Wieder der Beweis, dass die OK wahrlich alles an Möglichkeiten nutzt, was ihren Unternehmungen und Geschäften und natürlich deren Schutz und Absicherung effektiv nutzt. Der Wandel der Bank der Zukunft durch Online-Banking und Elektonic-Banking zu einer Netzwerk-Bank ist längst erkannt und schon durch verschiedene Beispiele entwertet, wo es z.B. russischen Computerspezialisten gelang, über das Telefonnetz in das elektronische Überweisungssystem der Citibank-Computer vierzigmal einzudringen und mehr als zehn Millionen Dollar auf Konten in Finnland, Russland, Deutschland, den Niederlanden, den USA, Israel und der Schweiz zu überweisen (so das FBI). Der Cyber-Angriff auf zentrale, zum Beispiel wirtschaftliche Computersysteme bei Banken, Börsen und anderen, kann man als "größte Gefahr für die Sicherheit" einschätzen, nicht weil es der ehemalige US - Präsident Bill Clinton so formuliert hat im Mai 1998 in einer Rede vor Absolventen der Marine-Akademie in Annapolis. Clinton erklärte, diese neuen Gefahren hätten inzwischen die atomare Bedrohung des Kalten Krieges abgelöst. Er forderte, schnell ein System gegen Computerangriffe zu entwickeln.

Auswirkungen der Geldwäsche auf Zahlungsbilanzen: Bei der Analyse der weltweiten Zahlungsbilanzen ist aufgefallen, dass ihr Saldo nicht wie theoretisch angenommen null ist, sondern ein großes "schwarzes Loch" in ihrer Verrechnung besteht. Jährlich kommen Exporte im Wert von 50 Millionen US – Dollar nirgendwo in der Welt an. Sie werden in einem Land als Export registriert, ohne in einem anderen Land als Import gemeldet zu sein. Im Zeitraum von 1967 bis 1987 wurden 1.000 Milliarden US - Dollar bei internationalen Transaktionen überwiesen, ohne dass ein Land den Erhalt dieser Summe deklariert hat. Diese Summe entspräche ungefähr der Verschuldung der Dritten Welt. Ebenfalls wurden für Zinsen, Dividenden und Schiffsfracht jährlich einige Milliarden US – Dollar an unbekannte Empfänger überwiesen. Als Ursache für dieses schwarze Loch wird zu 2/3 die Anhäufung eines riesigen Vermögens aus illegalen Geschäften gesehen, das sich anscheinend in einem Niemandsland befindet und somit nirgendwo besteuert wird. Dieses Niemandsland spiegeln die Off – Shore – Zentren wider. Bei einer Kapitalausfuhr aus einem Industrieland wird diese nur teilweise, die Einfuhr in das Off – Shore – Zentrum überhaupt nicht registriert. Umgekehrt wird eine Kapitaleinfuhr nur in dem Industrieland, nicht aber in dem Off – Shore – Zentrum vermerkt. Den die Zahlungsbilanzen verzerrenden Einfluss von Geldwäsche auf gesamtwirtschaftliche Erhebungen genau abzuschätzen, ist fast unmöglich, jedoch ist zu vermuten, dass sie zu beträchtlichen Verfälschungen führen und damit die Aussagekraft statistischer Erhebungen mindern. Da diese Daten aber oft die Grundlage nationaler und internationaler politischer Entscheidungen bilden, können sie zu falschen ökonomischen Analysen und (wirtschafts-) politischen Fehlentscheidungen führen. So wird durch die Rückführung gewaschener Drogengelder von Off – Shore – Banken in die ursprünglichen Anbauländer eine Erhöhung ihres eh meist schon enormen Schuldenbergs bemerkt. Bildet sich, so wie in Bolivien, eine besonders starke Untergrundwirtschaft durch Drogenhandel aus, verringert sich die Aussagekraft offizieller Banken und Statistiken auf ein Minimum. Außerdem wird vermutet, dass speziell durch den Drogenhandel Ressourcen aus Dritte – Welt- und Schwellenländern zu relativ niedrigen Preisen abgezogen werden, sich aber die gewaschenen Gewinne aufgrund höherer Verzinsung und Sicherheit in den reicheren Industrieländern und Off – Shore – Zentren ansammeln. Damit wird das weltweite Ungleichgewicht weiter gestört.

Auswirkungen der Geldwäsche auf den Börsen- und Wechselkurs: Die mit gewaschenen Geldern erlangten riesigen Kapitalbestände können gewinnbringend , sicher und legal integriert, aber auch in Form von Spekulationskapital gezielt als ökonomisches und politisches Druckmittel eingesetzt werden. Durch die immensen Geldbeträge, die das organisierte Verbrechen kurzfristig bewegen kann, kann der Kapitalmarkt durch An- und Verkauf von Devisen, Aktien und festverzinslichen Wertpapieren stark manipuliert oder gar lahm gelegt werden. Der Einsatz hoher Geldbeträge bei relativ niedrigem Kursniveau ermöglicht bedeutende Kursgewinne. Dagegen lässt ein umfangreicher Verkauf von Wertpapieren zur gleichen Zeit die Kurse sinken. Der Kauf von Staatsanleihen und – obligationen kann eine gefährliche Abhängigkeit des Staates vom organisierten Verbrechen entstehen lassen. Diese Abhängigkeit kann leicht dazu führen, dass Staatsregierungen erpressbar werden, wie dies ansatzweise in Italien und Bolivien bereits geschehen ist.

Auswirkungen der Geldwäsche auf Ressourcen und den Wettbewerb: Die organisierte Kriminalität in ihrer angehäuften Form ist eine finanzielle Marktmacht, die zur Bedrohung des legalen Wettbewerbssystems führen kann. Durch das fast unbegrenzte Investitionsvolumen, welches auf die enormen Gewinne aus Geldwäscheaktivitäten zurückzuführen ist, könnte es soweit kommen, dass nicht derjenige den wirtschaftlichen Erfolg aufweist, der das bessere Produkt anbietet, sondern derjenige, der über die größeren, illegalen Finanzmittel verfügt. Die Investitionen werden nicht nach rationalen Gesichtspunkten getätigt, sondern es wird lediglich eine Optimierung der Infrastruktur der organisierten Kriminalität und Gewinn legalisierende Reinvestition angestrebt.

Auswirkungen der Geldwäsche auf das Banken- und Finanzsystem: Das zentrale Problem ist der Missbrauch des Bankgeheimnisses für kriminelle Zwecke, der zum einen die Glaubwürdigkeit und Stabilität der Banken gefährdet und zum anderen den Staat zu Maßnahmen zwingt, die die Autonomie der Banken und das Bankgeheimnis schwächen. Das Bankwesen ist der Sektor der legalen Wirtschaft, der am meisten in die Geldwäsche involviert ist und zugleich bedroht und beeinflusst wird. Die Banken befinden sich in einem Interessenkonflikt. Einerseits wollen sie den Ruf vermeiden, besonders hart gegen Geldwäsche vorzugehen, um keine potenziellen Kunden abzuschrecken; andererseits müssen sie den Eindruck vermeiden, eine Bank der organisierten Kriminalität zu sein, um nicht das Vertrauen ihrer Kunden und damit deren Einlagen zu verlieren. Zudem können Banken dem Wettbewerbsdruck und der Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität zum Opfer fallen, indem sie von der organisierten Kriminalität missbraucht oder übernommen werden. Daher ist es zur Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems unerlässlich, die Banken vor einer Gefahr zu schützen, an der sie auf den ersten Blick mitverdienen. Die für Finanzdienstleistungen erhaltenen Provisionen und Margen fallen bei den großen Geldmengen, die bei der Geldwäsche eingebracht werden, meist sehr groß aus, so dass die Banken erheblich daran verdienen können. Da die Erträge der Banken jedoch zugleich Kosten für die Geldwäscher darstellen, sind diese besonders daran interessiert, sich in Banken und Finanzbetriebe einzukaufen oder diese ganz zu übernehmen.

Ausklang

Anzumerken bleibt: Die Profite krimineller Vereinigungen werden weiter steigen. Nach Schätzungen westlicher Geheimdienste finanziert sich auch die Bundesregierung bei ihrer alljährlichen Kreditaufnahme schon jetzt zu 20 - 30 % aus dem Organisierten Verbrechen. Dies gilt auch für andere europäische Staaten, wird aber von den Regierungen gern verschwiegen oder heruntergespielt. Auch bei weniger kostenintensiven Dienstleistungen, wie etwa bei der Überweisung, ist es im Falle der Mitwisserschaft des Instituts üblich, bis zu 10 % an Provision zu vereinnahmen". Man braucht auch diese horrenden Summen der kriminellen Hintermänner, denn je mehr Geld, aus welchen Quellen auch immer, auf den deutschen Markt drängt, um so niedriger bleiben die Zinsen". Das rechtliche, organisatorische und technische Instrumentarium der USA besteht in keinem westeuropäischen Staat !! Dabei obliegt es der Politik und damit mittelbar dem Bürger zu entscheiden,

- ob die polizeilichen Informationssysteme stärker ausgebaut werden sollen,
- ob z.B. der "große Lauschangriff" rechtlich ermöglicht wird,
- ob die Polizei- und sonstige Strafverfolgungsbeamten besser ausgebildet und bezahlt werden, um ein Abwandern von qualifizierten Beamten in die Industrie zu verhindern und Fachkräfte aus dem Wirtschaftsbereich (Buchhalter, Finanzexperten) zu gewinnen,
- ob Verdeckte Ermittler berechtigt sind, Straftaten zu begehen,
- ob Strafverfolgungsbehörden personell verstärkt werden,
- ob finanzielle Transaktionen bei Banken und Anwälten überprüft werden können,
- ob der Datenschutz teilweise zurückgeschraubt oder weiter ausgebaut wird,
- ob das Verfahren für die Sicherstellung von illegal erworbenen Vermögenswerten mit einer Beweislastumkehr versehen wird usw.

Dabei kann und sollte keine dieser Maßnahmen für sich gesondert betrachtet werden. Wer z.B. einen hohen Datenschutzstandard haben will, muss entsprechend Personal und Technik zur Verfügung stellen. Wer keinen "Lauschangriff" will, muss in Kauf nehmen, dass gewisse Ermittlungsergebnisse und vor allem Beweismöglichkeiten gegen die Chefs bzw. die Hintermänner des organisierten Verbrechens nicht erbracht werden können. Wer keine Beweislastumkehr für die Sicherstellung von illegal erworbenen Vermögenswerten will, muss andere Ermittlungsmöglichkeiten wie z.B. personell und finanziell aufwendige Intelligence-Verfahren zur Verfügung stellen. Mit traditionellen Mitteln können wir das organisierte Verbrechen nicht mehr erfolgreich bekämpfen. Das haben unsere Nachbarstaaten inzwischen besser erkannt.

Fazit

Die internationale Geldwäsche hat sich trotz aller initiierten Gegenmaßnahmen zu einer Wachstumsbranche entwickelt. Aktuelle Ereignisse wie der zunehmende Anstieg der organisierten Kriminalität in der Welt, die Diskussionen um die Schwarzgeldkonten, die Aufspürung der Millionen aus der Oetker – Entführung, die Euroeinführung und die verschärften Maßnahmen nach dem 11. September 2001 in den USA zur Entdeckung von Geldwäscheaktivitäten zur Austrocknung der materiellen Basis der Terrorismusszene und organisierten Kriminalität gleichermaßen, spiegeln diese Tatsache deutlich wider. Fakt ist, die Geldwäsche ist ein fester Bestandteil der internationalen Wirtschaftsordnung und könnte nur wegen ihrer teuflischen Heirat mit der organisierten Kriminalität und mafiosen Netzwerken und terroristischen Überzeugungsstraftätern im Sinne eines charismatischen Führers wie Osama bin Laden rigoros mit allen Mitteln bekämpft werden.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht:

Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Internetaufklärung bzw. Online-Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz – Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 – Teil 3

Dr. Rolf Meier
Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

253 Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium ist verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs nicht hinnehmbar, wenn nur ein durch relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren gekennzeichnetes Geschehen bekannt ist. Die Tatsachenlage ist dann häufig durch eine hohe Ambivalenz der Bedeutung einzelner Beobachtungen gekennzeichnet. Die Geschehnisse können in harmlosen Zusammenhängen verbleiben, aber auch den Beginn eines Vorgangs bilden, der in eine Gefahr mündet (vgl. zur Straftatenverhütung BVerfGE 110, 33 <59> [BVerfG 03.03.2004 - 1 BvF 3/92]).

254 () Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelung des tatsächlichen Eingriffsanlasses sind im Fall des heimlichen Zugriffs auf ein informationstechnisches System für alle Eingriffsermächtigungen mit präventiver Zielsetzung zu beachten. Da die Beeinträchtigung durch den Eingriff in allen diesen Fällen für die Betroffenen die Gleiche ist, besteht hinsichtlich seiner Anforderungen kein Anlass zu behördenbezogenen Differenzierungen, etwa zwischen Polizeibehörden und anderen mit präventiven Aufgaben betrauten Behörden wie Verfassungsschutzbehörden. Dass Polizei- und Verfassungsschutzbehörden unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse haben und in der Folge Maßnahmen mit unterschiedlicher Eingriffstiefe vornehmen können, ist für die Gewichtung des heimlichen Zugriffs auf das informationstechnische System grundsätzlich ohne Belang.

255 Zwar können Differenzierungen zwischen den Ermächtigungen der verschiedenen Behörden mit präventiven Aufgaben vor der Verfassung Bestand haben. So rechtfertigen die besonderen Zwecke im Bereich der strategischen Telekommunikationsüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst, dass die Eingriffsvoraussetzungen anders bestimmt werden als im Polizei- oder Strafprozessrecht (vgl. BVerfGE 100, 313 <383>). Auch können die Einschreitvoraussetzungen für Ermittlungsmaßnahmen unterschiedlich gestaltet werden, je nachdem welche Behörde mit welcher Zielsetzung handelt. Auf diese Weise kann etwa der besonderen Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden zur Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Vorfeld konkreter Gefahren Rechnung getragen werden (vgl. allgemein zum Problem adäquater Ermittlungsregelungen im Vorfeldbereich Möstl, DVBl 2007, S. 581; Volkmann, JZ 2006, S. 918 [BVerfG 04.04.2006 - 1 BvR 518/02]). So ist es grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Verfassungsschutzbehörden nachrichtendienstliche Mittel auch einsetzen dürfen, um Erkenntnisse über Gruppierungen zu erlangen, die die Schutzgüter des Verfassungsschutzgesetzes - zumindest noch - auf dem Boden der Legalität bekämpfen. Auch ist für den Einsatz solcher Mittel nicht generell zu fordern, dass über die stets erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für derartige Bestrebungen (vgl. etwa § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 VSG) hinaus konkrete Verdachtsmomente bestehen.

256 Jedoch ist der Gesetzgeber auch bei der Regelung der einzelnen Befugnisse von Sicherheitsbehörden, deren Aufgabe in der Vorfeldaufklärung besteht, an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben. Dies kann dazu führen, dass auch solche Behörden zu bestimmten intensiven Grundrechtseingriffen nur dann ermächtigt werden dürfen, wenn erhöhte Anforderungen an die Regelung des Eingriffsanlasses gewahrt sind. So liegt es insbesondere bei dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System, der unabhängig von der handelnden Behörde das Risiko birgt, dass der Betroffene für eine weitgehende staatliche Ausspähung seiner Persönlichkeit verfügbar gemacht wird. Auch wenn es nicht gelingen sollte, speziell auf im Vorfeld tätige Behörden zugeschnittene gesetzliche Maßgaben für den Eingriffsanlass zu entwickeln, die dem Gewicht und der Intensität der Grundrechtsgefährdung in vergleichbarem Maße Rechnung tragen wie es der überkommene Gefahrenbegriff etwa im Polizeirecht leistet, wäre dies kein verfassungsrechtlich hinnehmbarer Anlass, die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Eingriff der hier vorliegenden Art abzumildern.

257 (d) Weiter muss eine Ermächtigung zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme mit geeigneten gesetzlichen Vorkehrungen verbunden werden, um die Interessen des Betroffenen verfahrensrechtlich abzusichern. Sieht eine Norm heimliche Ermittlungstätigkeiten des Staates vor, die - wie hier - besonders geschützte Zonen der Privatheit berühren oder eine besonders hohe Eingriffsintensität aufweisen, ist dem Gewicht des Grundrechtseingriffs durch geeignete Verfahrensvorkehrungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2471>, m.w.N.). Insbesondere ist der Zugriff grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen.

258 (aa) Ein solcher Vorbehalt ermöglicht die vorbeugende Kontrolle einer geplanten heimlichen Ermittlungsmaßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Eine derartige Kontrolle kann bedeutsames Element eines effektiven Grundrechtsschutzes sein. Sie ist zwar nicht dazu geeignet, die Mängel einer zu unbestimmt geregelten oder zu niedrig angesetzten Eingriffsschwelle auszugleichen, da auch die unabhängige Prüfungsinstanz nur sicherstellen kann, dass die geregelten Eingriffsvoraussetzungen eingehalten werden (vgl. BVerfGE

110, 33 <67 [BVerfG 03.03.2004 - 1 BvF 3/92] f.>). Sie kann aber gewährleisten, dass die Entscheidung über eine heimliche Ermittlungsmaßnahme auf die Interessen des Betroffenen hinreichend Rücksicht nimmt, wenn der Betroffene selbst seine Interessen aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme im Vorwege nicht wahrnehmen kann. Die Kontrolle dient insoweit der „kompensatorischen Repräsentation" der Interessen des Betroffenen im Verwaltungsverfahren (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 14. Mai 1996 - Vf.44-II-94 -, JZ 1996, S. 957 <964> [LVerfG Sachsen 14.05.1996 - Vf II 44/94]).

259 (bb) Bewirkt eine heimliche Ermittlungsmaßnahme einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff, so ist eine vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz verfassungsrechtlich geboten, weil der Betroffene sonst ungeschützt bliebe. Dem Gesetzgeber ist allerdings bei der Gestaltung der Kontrolle im Einzelnen, etwa bei der Entscheidung über die kontrollierende Stelle und das anzuwendende Verfahren, grundsätzlich ein Regelungsspielraum eingeräumt. Bei einem Grundrechtseingriff von besonders hohem Gewicht wie dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System reduziert sich der Spielraum dahingehend, dass die Maßnahme grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen ist. Richter können aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer ausschließlichen Bindung an das Gesetz die Rechte des Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren (vgl. BVerfGE 103, 142 <151> [BVerfG 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00]; 107, 299 <325>). Vorausgesetzt ist allerdings, dass sie die Rechtmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahme eingehend prüfen und die Gründe schriftlich festhalten (zu den Anforderungen an die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung vgl. BVerfGE 109, 279 <358 ff.>; zur Kritik an der Praxis der Ausübung des Richtervorbehalts bei Wohnungsdurchsuchungen vgl. BVerfGE 103, 142 <152> [BVerfG 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00], m.w.N.).

260 Der Gesetzgeber darf eine andere Stelle nur dann mit der Kontrolle betrauen, wenn diese gleiche Gewähr für ihre Unabhängigkeit und Neutralität bietet wie ein Richter. Auch von ihr muss eine Begründung zur Rechtmäßigkeit gegeben werden.

261 Von dem Erfordernis einer vorherigen Kontrolle der Maßnahme durch eine dafür geeignete neutrale Stelle darf eine Ausnahme für Eilfälle, etwa bei Gefahr im Verzug, vorgesehen werden, wenn für eine anschließende Überprüfung durch die neutrale Stelle gesorgt ist. Für die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen der Annahme eines Eilfalls bestehen dabei indes wiederum verfassungsrechtliche Vorgaben (vgl. BVerfGE 103, 142 <153 [BVerfG 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00] ff.> zu Art. 13 Abs. 2 GG).

262 (3) Nach diesen Maßstäben genügt die angegriffene Norm nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen…. (wird ausgeführt)

270 c) Schließlich fehlt es an hinreichenden gesetzlichen Vorkehrungen, um Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG zu vermeiden.

271 aa) Heimliche Überwachungsmaßnahmen staatlicher Stellen haben einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren, dessen Schutz sich aus Art. 1 Abs. 1 GG ergibt (vgl. BVerfGE 6, 32 <41> [BVerfG 16.01.1957 - 1 BvR 253/56]; 27, 1 <6> [BVerfG 16.07.1969 - 1 BvL 19/63]; 32, 373 <378 [BVerfG 08.03.1972 - 1 BvR 674/70] f.>; 34, 238 <245>; 80, 367 <373>; 109, 279 <313>; 113, 348 <390>). Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in ihn nicht rechtfertigen (vgl. BVerfGE 34, 238 <245> [BVerfG 31.01.1973 - 2 BvR 454/71]; 109, 279 <313> [BVerfG 26.02.2004 - 2 BvH 1/04]). Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art ohne die Angst zum Ausdruck zu bringen, dass staatliche Stellen dies überwachen (vgl. BVerfGE 109, 279 <314>).

272 Im Rahmen eines heimlichen Zugriffs auf ein informationstechnisches System besteht die Gefahr, dass die handelnde staatliche Stelle persönliche Daten erhebt, die dem Kernbereich zuzuordnen sind. So kann der Betroffene das System dazu nutzen, Dateien höchstpersönlichen Inhalts, etwa tagebuchartige Aufzeichnungen oder private Film- oder Tondokumente, anzulegen und zu speichern. Derartige Dateien können ebenso wie etwa schriftliche Verkörperungen des höchstpersönlichen Erlebens (dazu vgl. BVerfGE 80, 367 <373 [BVerfG 14.09.1989 - 2 BvR 1062/87] ff.>; 109, 279 <319>) einen absoluten Schutz genießen. Zum anderen kann das System, soweit es telekommunikativen Zwecken dient, zur Übermittlung von Inhalten genutzt werden, die gleichfalls dem Kernbereich unterfallen können. Dies gilt nicht nur für Sprachtelefonate, sondern auch etwa für die Fernkommunikation mittels E-Mails oder anderer Kommunikationsdienste des Internet (vgl. BVerfGE 113, 348 <390>). Die absolut geschützten Daten können bei unterschiedlichen Arten von Zugriffen erhoben werden, etwa bei der Durchsicht von Speichermedien ebenso wie bei der Überwachung der laufenden Internetkommunikation oder gar einer Vollüberwachung der Nutzung des Zielsystems.

273 bb) Soll heimlich auf das informationstechnische System des Betroffenen zugegriffen werden, bedarf es besonderer gesetzlicher Vorkehrungen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung schützen.

274 Die Bürger nutzen zur Verwaltung ihrer persönlichen Angelegenheiten und zur Telekommunikation auch mit engen Bezugspersonen zunehmend komplexe informationstechnische Systeme, die ihnen Entfaltungsmöglichkeiten im höchstpersönlichen Bereich bieten. Angesichts dessen schafft eine Ermittlungsmaßnahme wie der Zugriff auf ein informationstechnisches System, mittels dessen die auf dem Zielsystem vorhandenen Daten umfassend erhoben werden können, gegenüber anderen Überwachungsmaßnahmen - etwa der Nutzung des Global Positioning Systems als Instrument technischer Observation (vgl. dazu BVerfGE 112, 304 <318>) - die gesteigerte Gefahr, dass Daten höchstpersönlichen Inhalts erhoben werden.

275 Wegen der Heimlichkeit des Zugriffs hat der Betroffene keine Möglichkeit, selbst vor oder während der Ermittlungsmaßnahme darauf hinzuwirken, dass die ermittelnde staatliche Stelle den Kernbereich seiner privaten Lebensgestaltung achtet. Diesem vollständigen Kontrollverlust ist durch besondere Regelungen zu begegnen, welche die Gefahr einer Kernbereichsverletzung durch geeignete Verfahrensvorkehrungen abschirmen.

276 cc) Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung des Kernbereichsschutzes können je nach der Art der Informationserhebung und der durch sie erfassten Informationen unterschiedlich sein.

277 Eine gesetzliche Ermächtigung zu einer Überwachungsmaßnahme, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren kann, hat so weitgehend wie möglich sicherzustellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug nicht erhoben werden. Ist es - wie bei dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System - praktisch unvermeidbar, Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann, muss für hinreichenden Schutz in der

Auswertungsphase gesorgt sein. Insbesondere müssen aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden (vgl. BVerfGE 109, 279 <318>; 113, 348 <391 f.>).

278 (1) Im Rahmen des heimlichen Zugriffs auf ein informationstechnisches System wird die Datenerhebung schon aus technischen Gründen zumindest überwiegend automatisiert erfolgen. Die Automatisierung erschwert es jedoch im Vergleich zu einer durch Personen durchgeführten Erhebung, schon bei der Erhebung Daten mit und ohne Bezug zum Kernbereich zu unterscheiden. Technische Such- oder Ausschlussmechanismen zur Bestimmung der Kernbereichsrelevanz persönlicher Daten arbeiten nach einhelliger Auffassung der vom Senat angehörten sachkundigen Auskunftspersonen nicht so zuverlässig, dass mit ihrer Hilfe ein wirkungsvoller Kernbereichsschutz erreicht werden könnte.

279 Selbst wenn der Datenzugriff unmittelbar durch Personen ohne vorherige technische Aufzeichnung erfolgt, etwa bei einer persönlichen Überwachung der über das Internet geführten Sprachtelefonie, stößt ein Kernbereichsschutz schon bei der Datenerhebung auf praktische Schwierigkeiten. Bei der Durchführung einer derartigen Maßnahme ist in der Regel nicht sicher vorhersehbar, welchen Inhalt die erhobenen Daten haben werden (vgl. zur Telekommunikationsüberwachung BVerfGE 113, 348 <392>). Auch kann es Schwierigkeiten geben, die Daten inhaltlich während der Erhebung zu analysieren. So liegt es etwa bei fremdsprachlichen Textdokumenten oder Gesprächen. Auch in derartigen Fällen kann die Kernbereichsrelevanz der überwachten Vorgänge nicht stets vor oder bei der Datenerhebung abgeschätzt werden. In solchen Fällen ist es verfassungsrechtlich nicht gefordert, den Zugriff wegen des Risikos einer Kernbereichsverletzung auf der Erhebungsebene von vornherein zu unterlassen, da Grundlage des Zugriffs auf das informationstechnische System tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Schutzgut sind.

280 (2) Der verfassungsrechtlich gebotene Kernbereichsschutz lässt sich im Rahmen eines zweistufigen Schutzkonzepts gewährleisten.

281 (a) Die gesetzliche Regelung hat darauf hinzuwirken, dass die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten soweit wie informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich unterbleibt (vgl. zur Telekommunikationsüberwachung BVerfGE 113, 348 <391 f.>; zur akustischen Wohnraumüberwachung BVerfGE 109, 279 <318, 324>). Insbesondere sind verfügbare informationstechnische Sicherungen einzusetzen. Gibt es im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bestimmte Datenerhebung den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren wird, so hat sie grundsätzlich zu unterbleiben. Anders liegt es, wenn zum Beispiel konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass kernbereichsbezogene Kommunikationsinhalte mit Inhalten verknüpft werden, die dem Ermittlungsziel unterfallen, um eine Überwachung zu verhindern.

282 (b) In vielen Fällen wird sich die Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten vor oder bei der Datenerhebung nicht klären lassen. Der Gesetzgeber hat durch geeignete Verfahrensvorschriften sicherzustellen, dass dann, wenn Daten mit Bezug zum Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden sind, die Intensität der Kernbereichsverletzung und ihre Auswirkungen für die Persönlichkeit und Entfaltung des Betroffenen so gering wie möglich bleiben.

283 Entscheidende Bedeutung für den Schutz hat insoweit die Durchsicht der erhobenen Daten auf kernbereichsrelevante Inhalte, für die ein geeignetes Verfahren vorzusehen ist, das den Belangen des Betroffenen hinreichend Rechnung trägt. Ergibt die Durchsicht, dass kernbereichsrelevante Daten erhoben wurden, sind diese unverzüglich zu löschen. Eine Weitergabe oder Verwertung ist auszuschließen (vgl. BVerfGE 109, 279 <324>; 113, 348 <392>).

284 dd) Das Verfassungsschutzgesetz enthält die erforderlichen kernbereichsschützenden Vorschriften nicht. Nichts anderes ergibt sich, wenn die Verweisung des § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 VSG auf das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz trotz ihrer Unbestimmtheit einbezogen wird. Dieses Gesetz enthält gleichfalls keine Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung…(wird ausgeführt)

286 d) Der Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) führt zur Nichtigkeit von § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG.

287 e) Angesichts dessen bedarf es keiner Prüfung mehr, wie weit Maßnahmen, zu denen die Norm ermächtigt, auch gegen andere Grundrechte oder das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen.

II.

288 Die Ermächtigung zum heimlichen Aufklären des Internet in § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG verletzt das durch Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistete Telekommunikationsgeheimnis. Maßnahmen nach dieser Norm können sich in bestimmten Fällen als Eingriff in dieses Grundrecht darstellen, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist (1); auch ist Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt (2). Die Verfassungswidrigkeit führt zur Nichtigkeit der Norm (3). Die Verfassungsschutzbehörde darf allerdings weiterhin Maßnahmen der Internetaufklärung treffen, soweit diese nicht als Grundrechtseingriffe anzusehen sind (4).

289 1. Das in § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG geregelte heimliche Aufklären des Internet umfasst Maßnahmen, mit der die Verfassungsschutzbehörde Inhalte der Internetkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg zur Kenntnis nimmt, also zum Beispiel durch Aufruf einer Webseite im World Wide Web mittels eines Web-Browsers (s.o. A I 1 a). Dies kann in bestimmten Fällen in das Telekommunikationsgeheimnis eingreifen. Ein solcher Eingriff wird durch die angegriffene Norm verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

290 a) Der Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 GG umfasst die mit einem an das Internet angeschlossenen informationstechnischen System geführte laufende Fernkommunikation (vgl. oben I 1 c, aa <1>). Allerdings schützt dieses Grundrecht lediglich das Vertrauen des Einzelnen darin, dass eine Fernkommunikation, an der er beteiligt ist, nicht von Dritten zur Kenntnis genommen wird. Dagegen ist das Vertrauen der Kommunikationspartner zueinander nicht Gegenstand des Grundrechtsschutzes. Steht im Vordergrund einer staatlichen Ermittlungsmaßnahme nicht der unautorisierte Zugriff auf die Telekommunikation, sondern die Enttäuschung des personengebundenen Vertrauens in den Kommunikationspartner, so liegt darin kein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 106, 28 <37 f.>). Die staatliche Wahrnehmung von Inhalten der Telekommunikation ist daher nur dann am Telekommunikationsgeheimnis zu

Gerechtigkeitsbrunnen auf dem Frankfurter Römerberg (Foto: Wikipedia)

messen, wenn eine staatliche Stelle eine Telekommunikationsbeziehung von außen überwacht, ohne selbst Kommunikationsadressat zu sein. Das Grundrecht schützt dagegen nicht davor, dass eine staatliche Stelle selbst eine Telekommunikationsbeziehung zu einem Grundrechtsträger aufnimmt.

291 Erlangt eine staatliche Stelle Kenntnis von den Inhalten einer über die Kommunikationsdienste des Internet geführten Fernkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle hierzu nicht durch Kommunikationsbeteiligte autorisiert ist. Da das Telekommunikationsgeheimnis das personengebundene Vertrauen der Kommunikationsbeteiligten zueinander nicht schützt, erfasst die staatliche Stelle die Kommunikationsinhalte bereits dann autorisiert, wenn nur einer von mehreren Beteiligten ihr diesen Zugriff freiwillig ermöglicht hat.

292 Das heimliche Aufklären des Internet greift danach dann in Art. 10 Abs. 1 GG ein, wenn die Verfassungsschutzbehörde zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte überwacht, indem sie Zugangsschlüssel nutzt, die sie ohne oder gegen den Willen der Kommunikationsbeteiligten erhoben hat. So liegt es etwa, wenn ein mittels Keylogging erhobenes Passwort eingesetzt wird, um Zugang zu einem E-Mail-Postfach oder zu einem geschlossenen Chat zu erlangen.

293 Dagegen ist ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG zu verneinen, wenn etwa ein Teilnehmer eines geschlossenen Chats der für die Verfassungsschutzbehörde handelnden Person seinen Zugang freiwillig zur Verfügung gestellt hat und die Behörde in der Folge diesen Zugang nutzt. Erst recht scheidet ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis aus, wenn die Behörde allgemein zugängliche Inhalte erhebt, etwa indem sie offene Diskussionsforen oder nicht zugangsgesicherte Webseiten einsieht.

294 b) Die von § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG ermöglichten Eingriffe in Art. 10 Abs. 1 GG sind verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Die angegriffene Norm genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Ermächtigungen zu solchen Eingriffen.

295 aa) § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG wird dem Gebot der Normenklarheit und Normenbestimmtheit nicht gerecht, da aufgrund der Unbestimmtheit von Satz 2 dieser Vorschrift die Eingriffsvoraussetzungen nicht hinreichend präzise geregelt sind (vgl. oben C I 2 a, bb).

296 bb) Die angegriffene Norm steht weiter, soweit sie an Art. 10 Abs. 1 GG zu messen ist, mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht in Einklang.

297 Der Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis wiegt schwer. Auf der Grundlage der angegriffenen Norm kann die Verfassungsschutzbehörde auf Kommunikationsinhalte zugreifen, die sensibler Art sein und Einblicke in die persönlichen Angelegenheiten und Gewohnheiten des Betroffenen zulassen können. Betroffen ist nicht nur derjenige, der den Anlass für die Überwachungsmaßnahme gegeben hat. Der Eingriff kann vielmehr eine gewisse Streubreite aufweisen, wenn Erkenntnisse nicht nur über das Kommunikationsverhalten desjenigen, gegen den sich die Maßnahme richtet, sondern auch über seine Kommunikationspartner gewonnen werden. Die Heimlichkeit des Zugriffs erhöht die Eingriffsintensität. Zudem können wegen der weiten Fassung der Eingriffsvoraussetzungen in § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VSG auch Personen überwacht werden, die für den Eingriffsanlass nicht verantwortlich sind.

298 Ein derart schwerwiegender Grundrechtseingriff setzt auch unter Berücksichtigung des Gewichts der Ziele des Verfassungsschutzes grundsätzlich zumindest die Normierung einer qualifizierten materiellen Eingriffsschwelle voraus (vgl. zu strafrechtlichen Ermittlungen BVerfGE 107, 299 <321>). Daran fehlt es hier. Vielmehr lässt § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VSG nachrichtendienstliche Maßnahmen in weitem Umfang im Vorfeld konkreter Gefährdungen zu, ohne Rücksicht auf das Gewicht der möglichen Rechtsgutsverletzung und auch gegenüber Dritten. Eine derart weitreichende Eingriffsermächtigung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar.

299 cc) Das Verfassungsschutzgesetz enthält im Zusammenhang mit Eingriffen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG keine Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Solche Regelungen sind jedoch erforderlich, soweit eine staatliche Stelle zur Erhebung von Inhalten der Telekommunikation unter Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG ermächtigt wird (vgl. BVerfGE 113, 348 <390 ff.>).

300 2. Schließlich genügt § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG, soweit die Norm zu Eingriffen in Art. 10 Abs. 1 GG ermächtigt, nicht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG… (wird ausgeführt)

303 3. Der Verstoß von § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG gegen Art. 10 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG bewirkt die Nichtigkeit der Vorschrift.

304 4. Die Nichtigkeit der Ermächtigung führt allerdings nicht dazu, dass der Behörde Maßnahmen der Internetaufklärung grundsätzlich verwehrt sind, soweit diese nicht in Grundrechte eingreifen.

305 Das heimliche Aufklären des Internet greift, soweit es nicht unter Art. 10 Abs. 1 GG fällt, insbesondere nicht stets in das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht ein.

306 a) Die von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewährleistete Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme wird durch Maßnahmen der Internetaufklärung nicht berührt, da Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 1 VSG sich darauf beschränken, Daten, die der Inhaber des Systems - beispielsweise der Betreiber eines Webservers - für die Internetkommunikation vorgesehen hat, auf dem technisch dafür vorgesehenen Weg zu erheben. Für solche Datenerhebungen hat der Betroffene selbst sein System technisch geöffnet. Er kann nicht darauf vertrauen, dass es nicht zu ihnen kommt.

307 b) Zumindest in der Regel ist auch ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in der Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu verneinen.

308 aa) Eine Kenntnisnahme öffentlich zugänglicher Informationen ist dem Staat grundsätzlich nicht verwehrt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese Weise im Einzelfall personenbezogene Informationen erhoben werden können (vgl. etwa Böckenförde, Die Ermittlung im Netz, 2003, S. 196 f.; Zöller, GA 2000, S. 563 <569>). Daher liegt kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, wenn eine staatliche Stelle im Internet verfügbare Kommunikationsinhalte erhebt, die sich an jedermann oder zumindest an einen nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten. So liegt es etwa, wenn die Behörde eine allgemein zugängliche Webseite im World Wide Web aufruft, eine jedem Interessierten offen stehende Mailingliste abonniert oder einen offenen Chat beobachtet.

309 Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann allerdings gegeben sein, wenn Informationen, die durch die Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte gewonnen wurden, gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet

werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt. Hierfür bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage.

310 bb) Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung liegt nicht schon dann vor, wenn eine staatliche Stelle sich unter einer Legende in eine Kommunikationsbeziehung zu einem Grundrechtsträger begibt, wohl aber, wenn sie dabei ein schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen in die Identität und die Motivation seines Kommunikationspartners ausnutzt, um persönliche Daten zu erheben, die sie ansonsten nicht erhalten würde (vgl. zu Ermittlungen durch verdeckte Ermittler BVerwG, Urteil vom 29. April 1997 - 1 C 2/95 -, NJW 1997, S. 2534 [BVerwG 29.04.1997 - 1 C 2/95]; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 176; Duttge, JZ 1996, S. 556 <562 f.>; Murswiek, in: Sachs, GG, 4. Aufl., 2007, Art. 2 Rn. 88 b; Warntjen, Heimliche Zwangsmaßnahmen und der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 2007, S. 163; speziell zu Ermittlungen im Netz Germann, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, 2000, S. 519 ff.).

311 Danach wird die reine Internetaufklärung in aller Regel keinen Grundrechtseingriff bewirken. Die Kommunikationsdienste des Internet ermöglichen in weitem Umfang den Aufbau von Kommunikationsbeziehungen, in deren Rahmen das Vertrauen eines Kommunikationsteilnehmers in die Identität und Wahrhaftigkeit seiner Kommunikationspartner nicht schutzwürdig ist, da hierfür keinerlei Überprüfungsmechanismen bereitstehen. Dies gilt selbst dann, wenn bestimmte Personen - etwa im Rahmen eines Diskussionsforums - über einen längeren Zeitraum an der Kommunikation teilnehmen und sich auf diese Weise eine Art „elektronische Gemeinschaft“ gebildet hat. Auch im Rahmen einer solchen Kommunikationsbeziehung ist jedem Teilnehmer bewusst, dass er die Identität seiner Partner nicht kennt oder deren Angaben über sich jedenfalls nicht überprüfen kann. Sein Vertrauen darauf, dass er nicht mit einer staatlichen Stelle kommuniziert, ist in der Folge nicht schutzwürdig.

III.

312 Da § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG insgesamt nichtig ist, erledigen sich die gegen § 5 Abs. 3 und § 17 VSG vorgebrachten Rügen. Soweit die Rügen der Beschwerdeführer zulässig sind, ist die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen lediglich in Bezug auf Maßnahmen nach der nichtigen Vorschrift geltend gemacht.

IV.

313 § 5a Abs. 1 VSG steht mit dem Grundgesetz in Einklang, soweit sein Anwendungsbereich auf Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG ausgedehnt wurde. Insbesondere verletzt diese Vorschrift nicht Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG… (wird ausgeführt)

IV. Anmerkungen

Auf dem Gebiet der inneren Sicherheit war das Jahr 2008 erneut gekennzeichnet durch intensive Diskussionen über die Zulässigkeit staatlicher Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Vor allem die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik, die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Frage des Verhältnisses von Sicherheit und Freiheit bestimmen diese Diskussionen . Das Bundesverfassungsgericht hat durch seine Entscheidung hier manche Klarheit geschaffen und eine neue Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme entwickelt.

1. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Mit der Entwicklung dieser Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG trägt das BVerfG dem Umstand Rechnung, dass durch die Möglichkeiten neuer, vernetzter Kommunikations- und Informationstechnologien und ihre intensive Nutzung neue Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch neue Gefährdungen der Persönlichkeit entstehen, das daraus erwachsende Schutzbedürfnis aber durch die in Art. 10, Art. 13 und in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechte nicht hinreichend abgedeckt werden kann. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist betroffen, wenn die Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten . Für die Abgrenzung zu anderen Grundrechten gibt das Urteil wertvolle Hinweise.

2. Der Kernbereichsschutz

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, der durch Art. 1 Abs. 1 GG in besonderer Weise geschützt wird , steht auch bei dieser Entscheidung im Mittelpunkt. Das BVerfG entwickelt hier vor dem Hintergrund, dass bei einer Online-Durchsuchung beim Beginn der Maßnahme kaum feststellbar ist, welche Daten diesem Kernbereich zuzurechnen sind, einen gestuften Schutz: eine gesetzliche Ermächtigung muss, so weitgehend wie möglich sicherstellen, dass Daten mit Kernbereichsbezug nicht erhoben werden. Ist es -wie bei dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System- praktisch unvermeidbar, Informationen zur Kenntnis zu nehmen, bevor ihr Kernbereichsbezug bewertet werden kann, muss für hinreichenden Schutz in der Auswertungsphase gesorgt sein. Insbesondere müssen aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden .

3.

Das Urteil steht in der Tradition der neueren Rechtsprechung des BVerfG. Kutscha ist beizupflichten, wenn er die Rechtsprechung des BVerfG auf die Formel bringt, dass nicht alles, was technisch machbar ist und besonders effizient erscheint, mit den Freiheitsgewährleistungen des GG vereinbar ist . Eine intensivere Beachtung dieser Formel schon im Vorfeld der Gesetzgebung scheint dringend geboten. Darüber hinaus sollten die Ausführungen des BVerfG zu den einzelnen Formulierungen des Gesetzes und hinsichtlich z.B. des Zitiergebotes von den gesetzgebenden Organen gründlich analysiert werden.

V. Fundstellen und Literatur

Urteil: NJW 2008, 822-837; DÖV 2008, 459-466; http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

Literatur: Kutscha, Martin: Mehr Schutz durch Computerdaten durch ein neues Grundrecht?, NJW 2008, S. 1042-1044

Wichtiges in Kürze

Termine

Der **5. Berliner Fachkongress** „Nationale Sicherheit und Bevölkerungsschutz“ findet am **10. und 11. März** in **Berlin**, Berliner Rathaus, Rathausstraße 15 statt. Mehr unter http://www.homeland-sec.de/

Vom **2. bis 3. Februar 2010** findet im Berliner Congress Center der **13. Europäische Polizeikongress „Globale Sicherheit - Eine Herausforderung für Europa“** statt. Mehr: www.europaeischer-polizeikongress.de

Bei der renommierten **Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik** werden vom **5. bis 7. Februar 2010** rund 300 hochrangige internationale Experten über Sicherheitsthemen diskutieren. Mehr: http://www.securityconference.de/

Der **48. Deutsche Verkehrsgerichtstag (VGT)** findet vom **27. bis 29. Januar 2010** in Goslar statt. Einzelheiten zum Programm unter www.deutsche-verkehrsakademie.de

Polizei

Kritisch beobachtet: Zentrale Beschwerdestelle Polizei
Unter den kritischen Augen der GdP hat am 1. September 2009 die Zentrale Beschwerdestelle Polizei (ZBP) in Sachsen-Anhalt ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll, so Innenminister Holger Hövelman, zu einem guten, vertrauensvollen Verhältnis zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern beitragen. Die ZBP ist Ansprechpartnerin sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei.
Die Beschwerdestelle wird im Innenministerium, aber außerhalb der Polizeiabteilung eingerichtet und untersteht unmittelbar dem Staatssekretär. Sie wird bewusst auch räumlich getrennt vom Innenministerium in Magdeburg untergebracht. Die ursprünglich angedachte Organisationsform außerhalb des Ministeriums beim Landespräventionsrat konnte aufgrund rechtlicher Bedenken nicht verwirklicht werden. Die jetzt gewählte Form ist das Ergebnis einer Fachtagung in der Fachhochschule Polizei im Frühjahr diesen Jahres.
Die ZBP wird fünf Mitarbeiter haben, Leiter wird Kriminaloberrat Frank Bendzka. Die GdP will die Arbeit der Einrichtung in der Testphase beobachten und dann bewerten. Mehr: www.cop2cop.de

Kriminalität

Tendenz steigend: Internetkriminalität
Bereits jeder zweite Internetnutzer in Deutschland wurde nach Angaben des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien (Bitkom) Opfer von Kriminalität im Internet, meist durch Viren oder andere Schadprogramme. BKA-Präsident Jörg Ziercke rechnet zukünftig mit einem deutlichen Anstieg der Internetkriminalität, insbesondere mit einer Zunahme von „Phishing“, dem Abgreifen von Zugangsdaten bei Online-Bankgeschäften. „Phishing ist für mich der Bankraub des 21. Jahrhunderts, so Ziercke. Die Zusammenarbeit von BKA und Bitkom, von Polizei und Wirtschaft solle weiter ausgebaut werden, so Ziercke. Aber auch die Nutzer müssten sich auf dem Laufenden halten, um sich bestmöglich vor Internetkriminalität zu schützen. Mehr: www.bka.de und www.bitkom.org/de/presse/8477_61310.aspx

Dunkelfeld groß: Lagebericht Korruption 2008
Die hohen materiellen und immateriellen Schäden, die der Gesellschaft durch Korruption entstehen, unterstrich BKA-Präsident Jörg Ziercke bei der Vorstellung des „Bundeslagebildes Korruption 2008“. Der Korruptionsbekämpfung mit wirksamen präventiven und repressiven Maßnahmen komme daher auch zukünftig eine zentrale Bedeutung zu. Im Jahr 2008 wurde in 1.808 Korruptionsverfahren ermittelt, was einem Anstieg von rund 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (1.599) entspricht. Ein Großteil der Ermittlungsverfahren (88 Prozent) betraf den Bereich der strukturellen Bestechung. Die Zahl der vom BKA und den Landespolizeidienststellen registrierten Korruptionsstraftaten ist um etwa 10 Prozent zurückgegangen: 2008 wurden 8.569 Fälle gemeldet; 2007 waren es 9.563. Bei den so genannten Begleitdelikten wurde im Jahr 2008 mit 2.529 Fällen (2007: 1.478) der höchste Wert der vergangenen vier Jahre registriert. Weiterhin müsse man von einem hohen Dunkelfeld ausgehen und tendenziell müsse man, nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen globalen Wirtschafts- und Finanzkrise, von eher steigenden Fallzahlen ausgehen – so die Einschätzung des BKA. Die Organisation Transparency International Deutschland erläutert in ihrer aktuellen Mitgliederzeitschrift unter dem Titel „Hoffen auf eine Koalition gegen Korrunption“ ihre Erwartungen an die neue Bundesregierung. Mehr: www.transparency.de/Home.1226.0.html und www.bka.de (Berichte / Statistiken / Kriminalitätslage)

Europaweit aktiv: OK-Gruppierungen aus dem Balkan
Die Aktivitäten der Organisierten Kriminalität in Südosteuropa haben Einfluss auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der Region. Das hat eine Internationale Forschungskonferenz des BKA zur Organisierten Kriminalität ergeben, die Ende September 2009 in Frankfurt am Main stattfand. OK-Gruppierungen aus dem Balkan verfügten zudem über Strukturen und Netzwerke, mit denen sie in ganz Europa agieren könnten. Die internationale Zusammenarbeit zwischen staatlichen, universitären und unabhängigen Forschungsstellen bleibe daher ein wichtiger Bestandteil bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Europa.
Ziel der Tagung war, einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Organisierten Kriminalität in Südosteuropa zu gewinnen. Ein Augenmerk lag auf der Zusammensetzung von OK-Gruppen und der Entstehung illegaler Märkte. Eingehend beleuchtet wurden außerdem die methodischen Vorgehensweisen südosteuropäischer Staaten gegen Menschen- und Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, illegale Migration, der internationale Rauschgifthandel sowie Korruption.
Das Bundeslagebild 2008 zur Organisierten Kriminalität finden Sie auf der Homepage des BKA unter www.bka.de/Berichte und Statistiken / Kriminalitätslage.

Kriminalprävention

Explosiv: Lehrerhandreichung „Alles im Griff“
Wer mit Kindern zu tun hat, weiß: Vor allem Jungen werden magisch angezogen, wenn es irgendwo knallt, stinkt und qualmt. Im Internet kursieren zig Anweisungen, die Laien erklären, wie sie Eigenlaborate herstellen können. Mit der Änderung des Waffengesetzes im April 2008 wurden derartige Sprengvorrichtungen als Verbotene Waffe erfasst. Demnach macht sich also nicht nur derjenige strafbar, der eine Sprengvorrichtung besitzt, sondern auch jemand, der zur Herstellung eines Sprengsatzes - z. B. über eine Bauanleitung im Internet - anleitet! Das Medienpaket „Alles im Griff“ unterstützt Lehrer bei der Vorbereitung von Unterrichtseinheiten zum Thema. Die pdf-Handreichung und der begleitende Film können im Internet heruntergeladen werden unter www.polizei-beratung.de/mediathek/medienpakete

Technik

Fliegende Augen: R2D2’s Urenkel im Real-Einsatz
Drohnen und Roboter haben offenbar Zukunft. Nach einem Bericht der VDI-Nachten vom 9.10.2009 spielt die US-Airforce in einer Studie mit dem Gedanken, künftig ganz auf Piloten zu verzichten. Neben großen, waffentragenden Flugkörpern spielen Mikrodrohnen und insektenähnliche Roboter in den Visionen der Militärs eine tragende Rolle. Den Maschinen wird auch im zivilen Bereich eine große Zukunft prognostiziert. Kritiker warnen allerdings vor einer lückenlosen Überwachung. Mehr: www.vdi-nachrichten.de

Schnell und fehlerfrei: Domea hilft Ermittlern
Eine schnelle, einheitliche und fehlerfreie Übertragung von Laborergebnissen, zum Beispiel DNA-Spuren, an die ermittelnden Stellen ist Voraussetzung dafür, dass technische Möglichkeiten und Neuentwicklungen der polizeilichen Arbeit vor Ort auch wirklich zugute kommen. Das im rheinland-pfälzischen Landeskriminalamt (LKA) entwickelte System „Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung“ (Domea) minimiert Fehler bei der Erfassung und Übermittlung von Laborinformationen. „Die Kriminalpolizei“ wird in ihrer kommenden Ausgabe ausführlich berichten.

Rettungsdienst

Eine für alle: Erste Kooperative Regionalleitstelle
In Harrislee im Kreis Flensburg wurde Ende September 2009 die erste Kooperative Rettungsleitstelle Deutschlands in Betrieb genommen. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und in der Stadt Flensburg werden künftig von einem Neubau auf dem Gelände der Landesfeuerwehrschule in den Einsatz gerufen. Mehr: http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE

Wissenschaft und Forschung

Alles im Blick: Indect macht’s möglich
Ein Forschungsprojekt der Europäischen Union soll klären, wie die bestehenden Überwachungstechniken in einem Instrument zusammengefasst werden können. Das Projekt Indect (Intelligent information system supporting observation, searching and detection for security of citizens in urban environment“) ist auf fünf Jahre angelegt und soll unter anderem das Internet durchsuchen und Informationen aus dem Netz mit anderen Datenbanken verknüpfen. Wer beispielsweise bei YouTube ein Drohvideo gepostet hat, der soll mithilfe von Überwachungskameras gesucht, via Suchmaschine identifiziert und mittels tragbarer Geräte von Polizisten verfolgt werden können, schreibt DIE ZEIT. Mehr: http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2009-09/indect-ueberwachung

Verwaltung

Erstmals aktiv: Bundesstelle zur Verhütung von Folter
Die „Bundesstelle zur Verhütung von Folter mit Sitz in Wiesbaden und organisatorisch angebunden an die Kriminologische Zentralstelle – KrimZ – hat am 1. Mai 2009 ihre Arbeit aufgenommen. Damit hat die Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben des Anti-Folter-Abkommens der Vereinten Nationen sowie das ergänzende OPTAC-Protokoll umgesetzt. Danach soll jeder Vertragsstaat einen „Unterausschuss zur Prävention“ einrichten, der zur Verhütung von Folter regelmäßig Besuche an Orten durchführt, an denen Personen die Freiheit entzogen ist. Im August 2009 fand ein erster offizieller Inspektionsbesuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizeiinspektion am Flughafen Düsseldorf statt.
Die deutsche Bundesstelle ist zuständig für entsprechende Einrichtungen auf Bundesebene. Vergleichbare Stellen auf Länderebene gibt es bisher nicht. Mehr: www.antifolterstelle.de

Justiz

Immer öfter: Schlichtung nach Straftaten
Durch den Täter-Opfer-Ausgleich (TAO) nach Straftaten kann häufiger Rechtsfrieden hergestellt werden, so Gerd Delattre vom Verein „Tatausgleich und Konsens“ am Rande einer Fachtagung in Mainz. Bei leichteren Straftaten werde das Verfahren nach einem direkten Gespräch zwischen Täter und Opfer gegen eine Wiedergutmachung eingestellt. Der Leitende Mainzer Oberstaatsanwalt Klaus Puderbach, der auch Vorsitzender des Vereins „Tatausgleich und Konsens“ ist, plädierte dafür, auch bei schweren Straftaten die Chancen des TAO zu nutzen. Eine Schlichtung könne zum Rechtsfrieden beitragen, und im Ergebnis gebe es keinen Unterschied zwischen schweren und leichten Verbrechen. Diese Frage wurde im Rahmen der Fachtagung jedoch kontrovers diskutiert.
Allein in Mainz wird es im Jahr 2009 voraussichtlich anstelle von bisher rund 700 bis zu 900 Schlichtungsfälle geben, so Puderbach. Mehr: www.allgemeine-zeitung.de/region/mainz/meldungen/7619440.htm

Buntes

Ein „Hoch“ auf den Bobby: 180 Jahre reguläre Polizei
Vor 180 Jahren, genau am 29. September 1829, gingen die ersten Londoner Polizisten auf Streife – in blauem Frack und mit hohem Zylinder. Schnell verpasste man ihnen den Namen „Bobby“, nach dem britischen Innenminister Robert „Bobby“ Peel, dem der „London Metropolitan Police Service“ – und damit die erste reguläre Polizei der Welt - seine Existenz verdankt. Mehr über den Bobby damals und heute unter www.dradio.de/dkultur

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

„Bürgerrechtspartei“ will Kriminalisten Handfesseln anlegen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat die Unionsparteien davor gewarnt, in den Koalitionsverhandlungen mit der FDP unverantwortliche Kompromisse in der Innen- und Rechtspolitik zu schließen. GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Der Koalitionsvertrag darf nicht auf Kosten der Inneren Sicherheit zustande kommen. Von einer Verwässerung der rechtlichen Grundlagen zur Verbrechensbekämpfung profitieren allein die Organisierte Kriminalität und der islamistische Terrorismus.“

Nach den Bundestagswahlen am 27. September, bei denen Union und FDP eine überraschend klare Mehrheit zu Regierungsbildung erhielten, zeichnete sich ab, dass sich die Innen- und Rechtspolitik in den Koalitionsverhandlungen allein deshalb als eines der größten Konfliktfelder erweisen werde, weil die zu erwartenden Auswirkungen der Finanzkrise und die im Frühjahr bevorstehenden Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen die Handlungsmöglichkeiten der neuen Regierung in der Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik begrenzen.

„Bürgerrechte“ kosten nichts

Die Erwartungshaltung ihrer Wähler kann die FDP kostenfrei daher zunächst nur auf dem Gebiet der Innen- und Rechtspolitik befriedigen, um ihrem Attribut „Bürgerrechtspartei“ Profil zu verleihen. Die FDP will das BKA-Gesetz „entschärfen“, die Vorratsdatenspeicherung zurücknehmen und die Online-Durchsuchung torpedieren. Für die Bekämpfung der Schwerkriminalität brechen, wenn sich der kleinere Koalitionspartner durchsetzt, harte Zeiten an.

Krimineller Netzmissbrauch

Während die Globalisierung es den internationalen Kriminellen ermöglicht hat, praktisch ohne Grenzen zu agieren, sind Regierungen und Strafverfolgungsbehörden weiterhin auf ihre nationalen Grenzen beschränkt. Fast vier Millionen Deutsche wurden bereits Opfer der Cyberkriminellen und erlitten einen finanziellen Schaden.

Der jährlich weltweit von Internetkriminellen verursachte Schaden beläuft sich nach Schätzungen von Experten auf rund 100 Milliarden Dollar. Am meisten sind Banken betroffen. Aber auch politisch motivierte Internetattacken nehmen zu.

Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz in Berlin am 8. Oktober 2009 warnten das Bundeskriminalamt (BKA) und der Branchenverbande Bitkom vor steigender Internet-Kriminalität. Laut BKA sind IuK-Straftaten im Vergleich zum Vorjahr um 11 Prozent auf insgesamt 37.900 registrierte Fälle gestiegen. Es sei aber „von einem erheblich größeren Dunkelfeld auszugehen“. Der Bitkom präsentierte zudem eine Hochrechnung auf Basis von Meldungen der Landeskriminalämter. Die Zahl der Phishing-Fälle wird danach deutlich zunehmen (plus 53 Prozent), weil Cyberkriminelle inzwischen auch das iTAN-Verfahren beim Online-Banking aushebeln könnten. Nach Angaben von BKA-Chef Jörg Ziercke werden klassische Delikte zunehmend von Straftaten abgelöst, bei denen das Internet eine Rolle spielt.

GdP fordert Schwerpunktdienststellen

In einer Reaktion auf die Pressekonferenz forderte die Gewerkschaft der Polizei ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur wirksameren Bekämpfung der Internetkriminalität. Konrad Freiberg, GdP-Bundesvorsitzender: „Cyber-Gangster müssen keine Ländergrenzen überwinden, um mit Hilfe des weltweiten Computer-Netzwerks ihre Verbrechen zu begehen. Die Polizeien müssen international daher an einem Strang ziehen können.“

Die Globalisierung der Internet-Kriminalität erfordere zwingend eine enge Zusammenarbeit der Polizei auf europäischer und internationaler Ebene. Ohne grenzübergreifende Ermittlungen und identische Rechtsnormen seien die Ermittler den Tätern im Netz nicht gewachsen. Massive Investitionen in Personal, Technik und Schulung seien notwendig, so Freiberg weiter, um die ungebremste Ausweitung der Internetkriminalität aufzuhalten.

Als effiziente Schnittstelle einer verbesserten Bekämpfung der Internet-Kriminalität schlägt die GdP die Schaffung von Schwerpunktdienststellen vor, in denen polizeiliche IT-Experten auch laufende Ermittlungstätigkeiten unterstützen. Dabei könnten bereits vorhandene Dienststellen weiter ausgebaut werden. Freiberg plädiert zudem für die Schaffung eines bundeseinheitlichen Lagebildes „Internet-Kriminalität“, in das auch Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung einfließen sollen.

Kriminaltitätsraum noch nicht durchdrungen

Das Internet ist als Kriminalitätsraum noch nicht annähernd durchdrungen, schon sollen den Ermittlungsbehörden Handfesseln angelegt werden. Internetkommunikation, insbesondere Internet-Telefonie, entzieht sich ohne den Einsatz moderner Abhörtechnik dem Zugriff der Polizei.

Welche entscheidende Rolle das Internet in der Schwerstkriminalität spielt, zeigt die Entwicklung im internationalen Terrorismus. Ohne die Möglichkeiten des Internet wäre es islamistischen Terroristen nicht gelungen, zu einer internationalen Bedrohung, insbesondere auch zu einer Bedrohung Deutschlands anzuwachsen.

Durch Abschreckung und Präsenz reagierte die Polizei in den vergangenen Wochen auf neue Drohvideos, verstärkte Reisebewegungen und insgesamt erhöhten Aktivitäten in islamistischen Kreisen. Zuletzt die Razzia in Berlin mache deutlich, so der GdP-Vorsitzende gegenüber dem Hamburger Abendblatt, wie ernsthaft die Bedrohungslage auch für Deutschland sei. Sie füge sich in eine Reihe von polizeilichen Maßnahmen zum Schutz vor terroristischen Anschlägen.

Erneut richtete er den Appell an die Koalitionsparteien, die rechtlichen Grundlagen und technischen Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der schweren Kriminalität nicht zu beschneiden. Hier werde der Begriff der „Bürgerrechte“ ins Gegenteil verkehrt. Freiberg: „Wer die Risiken für Rechtsbrecher verringert, der Strafverfolgung zu entgehen, stärkt nicht das Recht der Bürger auf Schutz vor Kriminalität.“

GdP weist Kritik an Telefonüberwachung zurück

Die laut gewordene Kritik an der steigenden Zahl von polizeilichen Telefonüberwachungsmaßnahmen hält der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, für nicht nachvollziehbar. Freiberg: „Diejenigen, die nun über einen drohenden Überwachungsstaat schwadronieren, übersehen offenbar, dass wir uns in einem Zeitalter befinden, in dem die technische Kommunikation einen immer stärkeren Einfluss auf Informationsprozesse nimmt." Auch verfügten immer mehr Täter über mehrere Mobilfunkgeräte.

Flächendeckende Maßnahmen zum Schutz vor Amokläufern

Ein Bündel von Maßnahmen fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für einen besseren Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Gewalttaten und Unglücksfällen an deutschen Schulen. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg: „Alle Schulleiter und Lehrerkollegien sollten sich jederzeit bewusst sein, dass solche schrecklichen Ereignisse auch an ihrer Schule passieren könnten. Zwar gibt es keinen absoluten Schutz, dennoch können einzelne Maßnahmen helfen, sie müssen aber flächendeckend angewendet werden." Die Schule, so Freiberg, sollte dabei aber nicht zum Hochsicherheitstrakt werden. Nach dem jüngsten Amoklauf eines Schülers in Ansbach fordert die GdP zudem eine bessere präventive Arbeit in den Schulen. Oftmals sei es Experten möglich, die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen zu einem Gewalttäter oder gar zu einem Mörder zu erkennen und durch rechtzeitige psychologische Einflussnahme zu stoppen. Der GdP-Vorsitzende: „Schulpsychologen gehören in jede Schule." Auch technische Sicherungen, wie Notruf- und Durchsagesysteme, seien zwingend erforderlich.

Vor Abbau von Arbeitnehmerrechten gewarnt

Unter dem Eindruck der Finanz- und Wirtschaftskrise trafen sich Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Michael Sommer sowie die Vorsitzenden der DGB-Einzelgewerkschaften am Ende August zu einem Meinungsaustausch im Bundeskanzleramt. Die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise, so räumte die Kanzlerin ein, sei noch lange nicht überwunden. Die öffentliche Wahrnehmung der Situation entspreche nicht der Realität. Trotz aller erfreulichen Meldungen werde es in diesem Jahr ein Schrumpfen der Wirtschaft um 5 bis 6 Prozent geben. Die von GdP-Chef Konrad Freiberg vorgetragene Sorge, dass es ob dieser Lage zu weiteren Sparmaßnahmen bei den öffentlichen Haushalten kommen könne, versuchte die Kanzlerin zu zerstreuen. Der zu erwartende langsame Aufschwung, so Merkel, dürfe nicht durch Sparen gefährdet werden. Hinsichtlich möglicher neuer Regierungskoalitionen nach der im nächsten Monat stattfindenden Bundestagswahl warnten die Gewerkschafter vor dem Abbau von Arbeitnehmerrechten.

Verkehrsbetriebe dürfen nicht auf Kosten der Sicherheit Personal einsparen

Die Welle der Gewalttaten gegen Fahrgäste im öffentlichen Nahverkehr reißt auch nach dem entsetzlichen Vorkommnis am Münchener S-Bahnhof nicht ab, bei dem ein 50jähriger Mann von Jugendlichen Tode geprügelt worden war. Seit Jahren fordert die Gewerkschaft die Verkehrsbetriebe auf, ihr Sicherheitspersonal massiv aufzustocken. Freiberg: „Die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) fahren seit geraumer Zeit eine drastische Sparpolitik auf Kosten der Sicherheit ihrer Kunden. Zwar werden regelmäßig Fahrkartenkontrollen durchgeführt, doch wollen Fahrgäste Übergriffe oder auch nur eine zerstörte Sitzbank melden, sind ÖPNV-Mitarbeiter kaum aufzufinden. Freiberg weiter: „Es kann nicht sein, dass zwar jährlich die Ticketpreise erhöht werden, die Leistungen sich aber nur noch auf das reine Befördern beschränken. Es muss in allen Zügen genügend Personal mitfahren, das Fragen, Hinweise und Beschwerden direkt aufnimmt und gegebenenfalls auch direkt einschreiten kann." Die gelte auch für den Regionalverkehr der Bahn AG.

Strafrahmen ausschöpfen

Aus der Politik laut gewordene Forderungen nach höheren Strafen im Jugendstrafrecht lehnte der GdP-Vorsitzende als unnötig ab. Der Strafrahmen sei ausreichend und es sei an den Richtern, die angemessene Sanktion zu finden. Viel wichtiger sei es nun, den Mut zur Zivilcourage zu stärken.

Zivilcourage stärken

Freiberg: „Ich habe großen Respekt vor dem entschlossenen und engagierten Eingreifen des 50-jährigen Opfers. Es erfüllt mich gleichermaßen mit tiefer Trauer und großer Wut, dass diese vorbildliche Form der Zivilcourage zu einem solch tragischen Ausgang geführt hat. Wir dürfen jetzt aber nicht zurückschrecken, wenn wir Übergriffe auf Schwächere bemerken. Wir dürfen nicht wegsehen, wenn Gewalttäter zuschlagen. Tun wir dies, gefährden wir unsere eigene Sicherheit." Dabei dürften Bürgerinnen und Bürger, so Freiberg, nicht allein gelassen werden. Sie müssten darauf vertrauen können, dass innerhalb kürzester Zeit Sicherheitspersonal, aber auch die Polizei, ihnen beistehen können. Freiberg: „Sicherheit kostet Geld. Dieses Geld muss endlich fließen."

Länderübergreifende Einsätze steigen drastisch

„Woche für Woche personalintensive Unterstützungseinsätze mit beträchtlichen Belastungen, eine sich aufschaukelnde massive Gewaltbereitschaft von Links- und Rechtsextremen, ein hohes Risiko, schwer verletzt zu werden, teils lange An- und Abfahrten, kaum Freizeit und kein Ende der Einsatzlagen in Sicht", beschreibt der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, die aktuelle Situation bei den polizeilichen Einsatzkräften in Ländern und Bund. Nach Recherchen der GdP wird die Zahl von 127 länderübergreifenden Einsätzen im Jahr 2008, in diesem Jahr drastisch überschritten. Bewältigen sollen diese Einsätze erheblich weniger Polizistinnen und Polizisten als noch im Jahr 2000. Freiberg: „Nach der GdP vorliegenden Zahlen sind von 2000 bis 2008 9.256 Stellen im Polizeivollzugsbereich ersatzlos gestrichen worden. Von ehemals 273.096 Beamten sind heute nur noch 263.840 im Einsatz. Das ist ein Rückgang von 3,4 Prozent. Diese Misere ist das Ergebnis ignoranten Sparens an der falschen Stelle." Neben den Unterstützungseinsätzen wächst auch die Zahl der Einsätze, die mit eigenen Kräften Woche für Woche in den Ländern geschultert werden müssen. Freiberg: „Besonders im Umfeld des Fußballgeschehens steigt die Zahl der Gewalttätigkeiten."